Der immerwährende Reichstag zu Regensburg

Das Parlament des Alten Reiches

Von Walter Fürnrohr

I. TRADITION UND STRUKTUR DES REICHSTAGES

1. Der Reichstag: eine Frühform des Parlamentarismus und des Föderalismus

Allenthalben kann man in der Deutschen Bundesrepublik heute hören und lesen, unsere Staatsform habe es nicht zuletzt darum so schwer, weil sie kraftverleihender Tradition entbehre. Diese gängig gewordene Meinung ist nicht voll berechtigt. Föderalistische Züge durchziehen die deutsche Geschichte schon seit gut 1000 Jahren, und parlamentarische Formen finden sich als Vorläufer des modernen demokratischen Parlamentarismus ebenso seit vielen Jahrhunderten. Man hat sich ihrer aber nicht bewußt erinnert, weil die kleindeutsche Geschichtsschreibung, vom Einheitsstreben des 19. Jahrhunderts fasziniert, eigentlich nur die Zeit Karls des Großen[1] als Vorbild der stolz empfundenen eigenen Gegenwart gelten ließ. Sie entdeckte im Hochmittelalter bereits verderbenbringende Ansätze, die zwangsläufig zur Territorialisierung des Reiches im Spätmittelalter führten und in der Neuzeit, verglichen mit dem glanzvollen Aufstieg westlicher Nationalstaaten, die Reichsgeschichte in klägliche Machtlosigkeit, die im Dreißigjährigen Kriege vor aller Welt offenbar wurde, abgleiten ließen. Eine Generation von Geschichtsschreibern, denen selbst im machtvollen Reichsbau Bismarcks die Baufugen der alten Einzelstaaten zu stark durchschienen, konnte so die Spätzeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von 1648 bis 1805 nur als Periode eines qualvollen Siechtums betrachten, das 1806 endlich zum Erblassen führte. Seitdem aber im ersten Weltkrieg die gefahrenschwangere Mittellage Deutschlands die aus berechtigt geglaubten Motiven ersehnte Entfaltung zur Weltmacht mit zwanghaft hartem Griff verhindert hatte, begann bei namhaften Historikern ein erstes kritisches Überdenken jener kleindeutschen Geschichtsschreibung und ihrer Ergebnisse. Noch mehr aber hat Hitlers Amoklauf, von der im Nachkriegselend überhaupt nicht mehr im Bereich des Möglichen geahnten und dann von ihm doch gewonnenen Plattform eines großdeutschen Reiches in wahnhafter Verblendung vollzogen, an den Grundüberzeugungen jenes Geschichtsbewußtseins mit Macht gerüttelt. Alle ernsthaften Darstellungen der jüngsten Zeit erfühlen die Verengung des politisch-geschichtlichen Horizontes durch die kleindeutsche Geschichtsschreibung, welche die Generation Bismarcks lehrte, *„daß Österreich fast immer Ausland in einer tausendjährigen deutschen Geschichte gewesen sei, daß diese vielmehr mit der Mark Brandenburg und dem Hause Hohenzollern beginne"*. Unser Urteil hat sich gewandelt, und damit erhebt sich auch die Frage, ob das alte Verdikt über den Reichstag jenes einstigen Deutschen Reiches, der seit 1663 in Permanenz in Regensburg tagte und deshalb der

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0165-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„Immerwährende" oder „Ewige" Reichstag genannt wurde, nicht auch gewisser Korrektur bedarf; ob das Gewohnheit gewordene Belächeln des Schaugepränges der barocken Gesandtenwelt nicht in den Hintergrund geschoben und stattdessen die nüchtern-klärende Untersuchung der Vorgänge am Reichstag einsetzen muß. Der 300. Jahrestag seiner Eröffnung am 20./10. 1. 1663[2] fordert zu einer Rückschau auf, die zeigen soll, ob das festgefahrene Urteil mit Begründung und gutem Recht in Frage gestellt werden kann.

Das Gedächtnis vieler deutscher Demokraten von heute, auch vieler Politiker, reicht nicht über das Jahr 1848 zurück. Die Männer, die damals in der Frankfurter Paulskirche um eine demokratische Verfassung für Deutschland rangen, werden häufig immer noch nicht ernst genommen. Die Mitglieder dieses „Professorenparlaments" seien „Männer des Wortes, nicht der Tat" gewesen... Derartige abwertende Urteile haben sich im Unterbewußtsein unseres Volkes festgehakt und halten sich hartnäckig. Totalitärer Geist lebte in all den Anbetern des Tatmenschentums von Friedrich Nietzsche[3] bis zu Adolf Hitler[4], die bekanntlich jegliche Demokratie verunglimpften, nicht allein die deutsche und ihre Vorstufen.

Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 war gewiß die erste demokratisch gewählte Vertretung Gesamtdeutschlands; der Parlamentarismus an sich ist aber in Deutschland viel älter. Im Rahmen des alten Deutschen Reiches nahm er seit dem 14. Jahrhundert (der Zeit Ludwigs des Baiern) im Reichstag konkrete Formen an. Wohl hat es auch vorher schon Reichsversammlungen gegeben, die spätere Organisation des Reichstags jedoch hat ihre Wurzeln in dieser Zeit[5]; denn damals entstand der Reichsfürstenrat, erst ein Jahrhundert später der ranghöhere Kurfürstenrat (collegium electorale)[6]. Das dritte Kollegium, der Reichsstädterat (collegium civitatense), fand seine endgültige Anerkennung erst 1648 im Westfälischen Frieden, durch den es das votum decisivum, also volles Stimmrecht, erhielt. Dieser Friede[7] erweiterte auch die Zuständigkeiten des Reichstags in seiner Gesamtheit auf Kosten der kaiserlichen Befugnisse. Streng genommen, konnte der Kaiser jetzt ohne Reichstag das Reich nicht mehr regieren. Und trotzdem — oder vielleicht gerade deswegen? — sträubte sich das Reichsoberhaupt gegen seine Einberufung, so daß die für 1649 vorgesehene Reichsversammlung erst vier Jahre später zusammentrat. Nach ihrer Verabschiedung 1654 (ihr Ergebnis war der „jüngste Reichsabschied") blieb lediglich eine kleine Reichsdeputation beisammen, bis der Kaiser in der Not eines Türkenkriegs 1663 die Reichsstände abermals versammelte, um ihre Hilfe für seine bedrohten Grenzlande zu gewinnen. Weil diese Reichsversammlung in der Folge zu einer ständigen Einrichtung wurde, von den Zeitgenossen der Immerwährende Reichstag genannt, darum wird sie heute da und dort als das erste Parlament Gesamtdeutschlands bezeichnet[7a].

Diese Benennung gilt derzeit jedoch gemeinhin noch als gewagt bis bedenklich. Sie bedarf also einer sachlichen Begründung. Dabei ist es nicht möglich, in Kürze erschöpfende Auskunft zu geben, weil sich in diesem Reichstag alle wesentlichen politischen Erscheinungen und Geschehnisse der 143 Jahre seines Bestehens widerspiegeln. Immerhin kann ein systematischer Aufriß der hier zutagetretenden Problematik über den Wechsel in der Beurteilung hinaus andeuten, wo sich offenbar weitere Forschungen lohnen. Zum mindesten aber kann er eine Zusammenschau der verstreut liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in knapper Form bieten und damit ein einprägsames Bild von einem wesentlichen Stück deutscher Vergangenheit geben, wie wir es heute sehen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0166-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Reichstag alter und neuer Art

Seit Karl dem Großen hat es allein in Regensburg nach Trapp[8] 62 Reichsversammlungen vor dem Immerwährenden Reichstag, der 1663 hier zusammentrat, gegeben. Dabei sind allerdings auch Kurfürstentage mit eingerechnet. Seit 1594 haben die Kaiser sämtliche allgemeinen Reichsversammlungen — um auf Reichsdeputationen nicht weiter einzugehen — nach Regensburg ausgeschrieben[9]. Alle diese Reichstage sind als Fürstenversammlungen einberufen worden, wenn sich die Fürsten auch im Laufe der Neuzeit (seit Friedrich III.) mehr und mehr durch Räte, Botschafter, Anwälte, Abgeordnete oder Sendboten — die Namen wechselten zunächst — auf dem Reichstag vertreten ließen[10]. Dies geschah vor allem dann, wenn das Reichsoberhaupt selbst kaiserliche Bevollmächtigte, sogenannte Kommissarien, zu seiner Vertretung entsandte (etwa auf den Reichstagen zu Lindau 1496 und zu Worms 1497). Am liebsten hätte der Kaiser ganz ohne die Stände regiert. Das ließ sich aber häufig nicht durchführen, insbesondere dann nicht, wenn er Geld brauchte, das ihm die Reichsstände (gemäß einer Reichsmatrikel) bewilligen und dann übersenden sollten.

Die Reichstage alter Art waren also prinzipiell Fürstenversammlungen, auf denen der Kaiser meist nur Geld wollte, deren gesetzgeberischer Initiative er aber mißtraute. Gehörte es doch zur kaiserlichen Staatskunst, die Eröffnung eines Reichstags lange hinauszuzögern, damit die Verhandlungen dann unter Zeitdruck stattfinden mußten. . . Und von seinem Standpunkt aus hatte der Kaiser natürlich Grund zu seinem Argwohn. Die Reichsstände waren ja im Zuge der Reichsreformbestrebungen um 1500 deutlich darauf ausgegangen, daß sie dem Kaiser ein ständiges Reichsregiment an die Seite stellen, also die dauernde Mitwirkung der Stände an der Reichsregierung sichern wollten; denn der Kaiser führte die Reichsschlüsse, also die von ihm selber anerkannten Beschlüsse des Reichstags, ganz nach Belieben durch oder auch nicht, und häufig in einem Sinne, der den Reichsständen durchaus nicht genehm war. Die Einrichtung eines ständischen Regiments oder wenigstens eines ständischen Ausschusses gelang aber immer nur für kürzere Zeit. Sie scheiterte keineswegs nur am Widerstand der Kaiser, sie scheiterte ebenso daran, daß jeder Fürst sein Land hatte und kaum einer (von den angesehenen Reichsfürsten) es auf die Dauer verlassen wollte, und letztlich scheute die Mehrheit der Reichsfürsten jegliche Unterordnung, auch die unter eine ständische Obrigkeit.

So war auch bei der Einberufung des Reichstags von 1663 keine Rede davon, daß diese Versammlung zu einem dauernden Kontrollorgan für die Kaiserpolitik werden sollte. Der Reichstag entsprang lediglich einer Notlage: Kaiser Leopold I. brauchte Hilfe gegen den drohenden türkischen Angriff. Weil die hohe Versammlung dem Kaiser die erbetene Reichshilfe nicht schnell genug und nur teilweise genehmigen wollte, darum erschien er am 22. 12. 1663 selber beim Reichstag und blieb hier bis zum 18. 5. 1664. Zu dieser Zeit hielten sich nun auch zahlreiche Fürsten in der Stadt auf, so daß die Versammlung mit all ihren Zeremonien und den Festen, die sich an ihrem Rande abspielten, ein glanzvolles Bild darbot.

Da der Kaiser aber nur wegen der Türkenhilfe nach Regensburg gefahren war und sich hier lediglich so lange aufgehalten hatte, bis eine angemessene

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0167-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Reichshilfe beschlossen war, verreisten alsbald auch wieder die Fürsten, und zurück blieben zur restlichen Abwicklung der Geschäfte ihre Gesandten. So war ohne alle Absicht ganz von selbst der Reichstag neuer Art entstanden als eine Versammlung von weisungsgebundenen Bevollmächtigten. Deren Arbeit zog sich nun mehr und mehr in die Länge. Zwar wollte man noch des öfteren zu einem Reichsabschied, wie es früher üblich war, gelangen, einmal hatte man auch schon einen guten Teil der Ergebnisse zu einem neuen Reichsabschied zusammengefaßt[11], immer aber blieb ein unaufgelöster Rest, der eine Beendigung des Reichstags dem Kaiser oder der Mehrheit der Stände als unzweckmäßig erscheinen ließ, so wurde der Reichstag mit der Zeit ein „Immerwährender" Reichstag in der Form einer ständigen Gesandtenkonferenz.

Dieser Gesandtenkongreß ließ sich nicht mehr nach Hause schicken und wurde bald zur festen Einrichtung. War der Kaiser doch durch den Westfälischen Frieden in allen Angelegenheiten des Reiches an seine Zustimmung gebunden, also in der Gesetzgebung und Auslegung der Gesetze, in der Entscheidung über Krieg und Frieden und in allem, was mit dem Heerwesen und mit der Kriegführung (Einquartierung, Festungen) zusammenhing, sowie im Abschluß von Friedens- und Bündnisverträgen, außerdem bei der Erhebung von Steuern und in Sachen der inneren Ordnung („Polizeiwesen")[12]. Auch konnte man sich gegenüber Entscheidungen des Reichskammergerichts (und des Reichshofrats bei Religionssachen) im Rekurs an den Reichstag wenden. Die Stände wollten sich dieser Rechte nicht begeben. Lieber trugen sie die Kosten für die Gesandtschaften. So gelang dem Kaiser weder eine Auflösung noch eine Verlegung des Reichstags[13]. Die Bevollmächtigten blieben an Ort und Stelle und wurden so zum ersten gesamtdeutschen Parlament. Darin sehen wir die wesentlichste verfassungsmäßige Neuerung nach dem Westfälischen Frieden, und es spricht eher für als gegen dieses Parlament, daß seine Permanenz von den „Reichsgrundgesetzen"[14] nicht ausdrücklich gefordert war und daß es dennoch beisammen blieb und Auflösungsversuchen mit Erfolg widerstand. Die Permanenz des Reichstags war keine Selbstverständlichkeit, sie war eine Errungenschaft!

3. Ständische Volksvertretung und Staatenhaus zugleich

Wie in den anderen europäischen Staaten, ist auch in Deutschland die Ständevertretung als der legitime Vorfahr des demokratischen Parlaments anzusehen. Natürlich war dieser Reichstag noch kein demokratisch gewähltes Parlament. Das gab es ja damals in voller Ausprägung überhaupt nicht. Allenfalls hatten in der Schweiz einzelne Kantone und in England manche Grafschaften und Städte Ansätze zu demokratischer Wahl entwickelt. Der Übergang von der Ständevertretung zur Volksvertretung durch demokratisch gewählte Parlamentarier liegt in den Kulturnationen des Abendlandes in der Zeit seit der Französischen Revolution, also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ebenso in vielen deutschen Einzelstaaten, wie etwa das Beispiel Bayerns zeigt. Das alte Deutsche Reich hat diesen Übergang nicht mehr erlebt. Es blieb bis zuletzt ein Ständestaat von besonderer Art. Die Reichsstände waren

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0168-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

a) die 7 bis 9 Kurfürsten mit je einer Stimme,
b) die Reichsfürsten mit insgesamt rund 100 Stimmen,
c) die Reichsstädte (zuletzt) mit rund 50 Stimmen.

Diese grobe Einteilung gibt aber noch kein klares Bild, wenn wir uns fragen, inwieweit der Reichstag als eine Volksvertretung anzusprechen ist. Die Bevollmächtigten der Reichsstände waren grundsätzlich nicht gewählt, sondern bestimmt. Sie vertraten also bei reichsunmittelbaren Herrschaftsgebieten nicht die Beherrschten, sondern die Herrschaft. Diese Herrschaft kann man in etlichen Fällen als Staatsgewalt von Territorialstaaten definieren, keineswegs aber in allen Fällen. Wird ja schon die Zahl der Reichsstände recht verschieden angegeben. Barraclough[15] spricht bescheiden von 234, in den Geschichtsbüchern der Schulen stehen meistens 355 angegeben; die Neuausgabe des *Handbuchs der deutschen Geschichte*[16] nennt für die Zeit nach 1648: 296 „fast souveräne Gebilde" und fügt nicht ohne Schmunzeln noch alle 1493 reichsunmittelbaren Gebiete, etwa die Güter der Reichsritterschaft, hinzu. . .

Die Zahl der Stimmen im Reichstag lag zuletzt bei 160. Wir tun jedenfalls gut daran, nicht allen reichsunmittelbaren Gebieten territorialstaatlichen Charakter beizumessen: die meisten Gebiete waren ohne Zweifel klein und unbedeutend und hatten so trotz eigenstaatlichen Ehrgeizes gar keine Möglichkeit, wirklich S t a a t e n zu werden. Sie wahrten den Schein der Staatlichkeit vor allem durch die eigene Dynastie[17], waren aber praktisch, wie wir heute sagen würden, Verwaltungsbezirke mit größeren Selbstverwaltungskompetenzen[18] und eigener Gerichtsbarkeit. Hoffmann[19] definiert sie als *„erbrechtlich zusammengehaltene Territorien . . . , die . . . keine räumlich, ja nicht einmal rechtlich geschlossene Staatskörper, sondern weithin noch personal bezogene Herrschaften mit mehr oder minder fortgebildetem Staatscharakter waren"*. Regiert wurden diese Territorien allenfalls insoweit, als es dem Herrscher überlassen blieb, ob er sich an den habsburgischen Kaiser anlehnen wollte oder an einen Gegner Österreichs, also nach dem Dreißigjährigen Krieg an Frankreich oder später an Preußen. Der Anlehnung bedurften jene zahlreichen Staatlichkeiten in Miniaturausgabe auf jeden Fall, am meisten die Unzahl reichsunmittelbarer Herrschaften, im allgemeinen auch die Reichsstädte (sogar die Hansestädte unter ihnen); anlehnungsbedürftig waren aber auch die geistlichen Fürstentümer, also die (katholischen) Fürstbischöfe und Fürstäbte, höchstens mit Ausnahme der beiden Kurfürsten von Köln und Mainz. Besonders der Erzbischof von Mainz trieb eigene Politik, die er freilich für Reichspolitik hielt[20]; war doch sein Erzsitz seit den Anfängen des Deutschen Reiches mit der Würde des Reichserzkanzlers für Deutschland ausgestattet[21]. Wenn sich einzelne Persönlichkeiten unter den geistlichen Reichsfürsten mit mehr oder weniger Erfolg bemühten, eine eigene Politik zu treiben, so werden wir doch in ihren Territorien mehr potentielle Staaten zu sehen haben als wirkliche, vor allem wegen ihrer mangelnden Stabilität.

Im Reichsfürstenrat führten auch die 22 Mitglieder der schwäbischen Prälatenbank und die 18 Mitglieder der rheinischen Prälatenbank je eine „Kuriatstimme", ebenso die insgesamt 103 Grafen und Herren der schwäbischen und der wetterauischen, der fränkischen und der westfälischen Bank, während die Reichsritterschaft des schwäbischen und fränkischen Reichskreises weder Sitz noch Stimme im Reichstag besaß. Soweit dem Reichstag also Bevollmächtigte zugehörten, die keinen Territorialstaat mit Eigeninteressen vertraten, trug der

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0169-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Reichstag eher den Charakter einer Vertretungskörperschaft der privilegierten Stände im Reich[22]. Die Stände des Reiches aber stehen stellvertretend da für ganze Bevölkerungsschichten: für die Geistlichkeit die Bevollmächtigten des geistlichen Reichsadels, für den weltlichen Adel die Bevollmächtigten der Reichsgrafen[23] und der Reichsfürsten, und für das städtische Bürgertum die Abgesandten der Reichsstädte. Das Fehlen der Reichsritterschaft war ein bedauerlicher Mangel; gleichwohl verkörperten die drei Kollegien zusammen das ganze Reich. Als Ständevertretung war der Reichstag demnach auch eine Volksvertretung, die rechtmäßige Vertretung des Reichsvolkes — wenngleich keine Volksvertretung im demokratischen Sinn[24]. Insoweit ist der Reichstag auch vergleichbar mit den Landständen der deutschen Einzelstaaten[25] oder mit den Etats Généraux in Frankreich.

Das Einmalige aber an dem Reichstag des alten Deutschen Reiches ist, daß hier eine Anzahl von Reichsständen vertreten waren, die wirklich den Charakter von Territorialstaaten trugen. Diese Feststellung gilt jedenfalls von den weltlichen Kurfürstentümern und wohl bis zu einem gewissen Grade auch für die geistlichen Kurfürstentümer Köln und besonders Mainz. Sie gilt ebenfalls für die bedeutenderen unter den 40 regierenden Fürsten, welche die 61 weltlichen „Virilstimmen" im Reichsfürstenrat (zuletzt) führten. Diese Reichsfürstentümer haben ja in ihrer Mehrheit auch, freilich oft stark verändert, das alte Reich überdauert und sind nach 1815 im Deutschen Bund zusammengefaßt worden. Soweit hier im Regensburger Reichstag also fürstliche und kurfürstliche Klein- und Kleinststaaten vertreten waren, trug der Reichstag den Charakter eines Staatenhauses. Dieses eigenartige Parlament war also ständische „Volksvertretung" (dem Zeitgeist entsprechend vor allem eine Vertretung der herrschenden Schichten) und Staatenhaus auf einmal, eine Verquickung, die sich nachteilig auswirken mußte.

4. Land — Reichskreis — Reich

Ein Vergleich des Reichstags mit Länderparlamenten geht am Wesentlichen vorbei. Lag doch im Territorialstaat die Staatsgewalt beim Landesherrn, der meist schon über eine straff neuzeitliche Behördenorganisation verfügte. Die Landstände fühlten sich dem Fürsten gegenüber als „das Land"[26], vertraten aber lediglich einzelne soziale Gruppen im Lande, besonders den landsässigen Adel und daneben auf der „Prälatenbank" die Geistlichkeit sowie das Bürgertum der Landstädte, meist nicht die Bauern (Ausnahme Tirol). Trotz aller Privilegien aber konnte sich kein Adeliger oder gar ein Geistlicher oder Bürger und erst recht nicht der Adel, der Priesterstand oder der Bürgerstand im Lande als Staat im Staate fühlen. Seit dem 13. Jahrhundert hatte der Territorialstaat mit der Zeit immer mehr Rechte in seiner Hand versammelt, und vom 17. Jahrhundert ab legte auch der letzte dominus terrae (Landesherr) Wert darauf, einen selbständigen Staat zu regieren.

Ob nun diese Fürsten souverän waren, ist eine alte Streitfrage, die sich nicht leichthin beantworten läßt. Ein neuer Schritt über die im Mittelalter gewonnene selbständige Stellung der Landesherren hinaus wurde im Dreißigjährigen Krieg vollzogen, als der Kaiser sich 1629 entschied, *„daß monarchia stabiliert werde"* und die Fürsten dann Wallenstein, den Hauptvertreter jener

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0170-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Reformbestrebungen, zu Fall brachten. 1631 hat dann Maximilian von Baiern mit Frankreich einen Vertrag abgeschlossen, ein Recht also präjudiziert, das 1648 im Westfälischen Frieden fixiert wurde, indem zusätzlich zu dem anerkannten Recht der Landesherren, im eigenen Lande frei schalten und walten zu können, jenes hinzutrat, mit ausländischen Mächten Bündnisse zu schließen, nur nicht gerade gegen Kaiser und Reich. Auf Grund dieser neuen Situation sprach der französische Vertragstext von ihrem „droit de souveraineté", der rechtsverbindliche lateinische von ihrem „ius territoriale"[27]. Zu Beginn der Neuzeit hatte sich freilich in einer Anzahl von Territorien eine Verfassung herausgebildet, die einem Landtag gewisse Zuständigkeiten übertrug[28]. Obgleich jedoch diese Landstände Einfluß auf das Finanzgebaren der Fürsten erlangten und ganz allgemein für Recht und Frieden wirkten, haben sie es doch zu nicht mehr gebracht als zu einer Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt — und auch das meist nur zeitweise. Ein ständiges Gesetzgebungsrecht haben sie nicht erlangt. Nur von Fall zu Fall handelten die Landstände dem Fürsten, wenn er Geld brauchte, ein Zugeständnis ab. So gelang es zahlreichen Landesherren, den Einfluß ihrer Landstände gerade in der Barockzeit zurückzudrängen, ja die Landtage mehr oder weniger abzuschaffen oder mindestens auf Beratungen eines Ausschusses zu beschränken (so in Baiern seit 1669). Die Staatsgewalt innerhalb des Deutschen Reiches lag demnach nicht beim Reichsoberhaupt, dem Kaiser, sondern bei den einzelnen Landesherren, die nur geringe Einschränkungen ihrer Souveränität einerseits zugunsten ihrer Landstände, andererseits zugunsten von „Kaiser und Reich" kannten. Und doch hat Gollwitzer[29] nicht Unrecht, wenn er kurz und bündig behauptet: *„Von Souveränität kann bei den Ständen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht gesprochen werden"*. Im strengen Wortsinn verträgt Souveränität keine übergeordnete staatliche Macht mehr. So muß es auch Skepsis hervorrufen, wenn den Rheinbundstaaten[30] bei Errichtung dieses Bundes ausdrücklich die Souveränität zuerkannt wurde[31]. Daß auch diese Übertragung der Souveränität durch das übermächtige Frankreich ein einseitiger Akt war, liegt auf der Hand. Darum rechnet man z. B. die bayrische Souveränität erst vom 8. 10. 1813 an, als Österreich mit Bayern den Vertrag von Ried schloß, der für Bayern die Bestätigung seiner Souveränität durch Frankreichs Gegner, den großen Nachbarn Österreich, brachte. Gleichwohl sollten Historiker bei diesem Begriff nicht eifersüchtig juristische Begriffsbestimmungen hüten. Lehrt uns doch die Gegenwart, daß es politische Verhältnisse gibt, die eine Einschränkung der Souveränität erfordern, ohne daß das als ehrenrührig aufgefaßt werden dürfte. Ja wir sehen geradezu den wesentlichsten Fortschritt in der europäischen Politik unserer Zeit darin, daß die Einzelstaaten sich nicht allein unter dem Zwang der Umstände ihrer Hoheitsrechte mehr und mehr begeben, sondern daß sie aus der Not eine Tugend machen wollen, indem sie immer enger zusammengehen, sich föderieren. Damals suchte freilich jedes Einzelglied des Reiches seinen Vorteil zunächst im Aufbau der eigenen Souveränität auf Kosten des Reiches. Meist trieb nur die Not die Kreisstände einzelner Reichskreise und — sehr selten — die Mehrheit aller Reichsstände zu föderativer Zusammenarbeit. Immerhin zeigt dieser Vergleich mit der westeuropäischen Gegenwart, daß es durchaus ernstzunehmende Zwischenstadien zwischen der vollen Souveränität und der einfachen Abhängigkeit gibt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0171-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nun erscheint uns auch das alte Reich selber als gar nicht mehr so unbegreiflich. Wenn sich das Wesen des Reichstags nicht eindeutig bestimmen ließ, so doch darum, weil er eben ein getreues Abbild des Reiches war, jenes seltsamen politischen Gebildes, das man zutreffend charakterisiert hat, es sei *„in den Formen einer älteren Staatlichkeit erstarrt"* [32]. Wir wissen, daß der offizielle Sprachgebrauch, der auf eine herrscherliche Stellung des Kaisers schließen ließe, täuscht, daß das Reichsoberhaupt zwar hohes Ansehen genoß, jedoch nur wenige reale Rechte innehatte. Besonders die Wahlkapitulationen engten die Machtvollkommenheit des Kaisers derart ein, daß er zuletzt nur mehr einige kaiserliche Reservatrechte uneingeschränkt besaß [33].

Die Reichsstände fühlten sich in ihrer Gesamtheit, repräsentiert durch den Reichstag, als „das Reich" [34], daher die Formel „Kaiser und Reich". Sie verrät, daß der Kaiser keineswegs allein das Reich vertrat. Die Stände des Reiches erstellten auf dem Reichstag zu Regensburg in Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen Prinzipalkommissariat ihre Reichsgutachten, die mit Zustimmung des Kaisers Gesetzeskraft erhielten; denn seit der Reichsreform, also seit Ende des 15. Jahrhunderts, wurden die Reichsabschiede *„als Verträge zwischen dem Kaiser und der Gesamtheit der Stände ausgefertigt"* [35]. Freilich stellten sie regelmäßig nur Grundsätze für die landesherrliche Gesetzgebung auf. Doch blieben die domini terrae häufig nicht die letztlich entscheidende politische Kraft, weil sie Glieder einzelner Reichskreise waren. Diese Kreise, abgesehen vom Reichskammergericht die einzige Exekutive des Reiches, unterschieden sich darum ganz erheblich voneinander, weil grundsätzlich der mächtigste Fürst als der (die Kreistage) „ausschreibende Stand" den Vorsitz im Kreistag und als „Kreisobrist" den Oberbefehl der Kreistruppen innehatte. Besaß nun ein Fürst im Bereich eines Reichskreises ein klares Übergewicht, etwa der Kurfürst von Baiern im baierischen Kreis, so mußten sich die kleineren Kreisstände notgedrungen politisch an ihn anlehnen. Bestand ein Kreis aber aus zahlreichen kleineren Ständen, von denen sich keiner als Vormacht Anerkennung schaffen konnte, so kam es wie im fränkischen Reichskreis zu einer echten Föderation der kreisangehörigen Stände und bald auch schon zur Assoziation mehrerer Reichskreise, die gemeinsam Vorkehrungen zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit trafen und sich zu diesem Zwecke auch an internationale Allianzen anschlossen, was eigentlich den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zuwiderlief. Über all diese mehr oder weniger selbständigen Territorien und Territorialstaaten und deren Verbindungen im Rahmen der Reichskreise und über deren Grenzen hinweg breitete das Reich seinen Mantel. Es kann mithin angesehen werden als Vorstufe von überstaatlichen Einrichtungen unseres Jahrhunderts; sein Parlament, der Reichstag, scheint eher der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen [36] ähnlich zu sein als den Landtagen des 17. Jahrhunderts [37], zumal die beiden mächtigen Nachbarstaaten Frankreich und Schweden, die selbst kleinere Reichsteile verwalteten, als Garanten des Westfälischen Friedens in diese Rechtsordnung mit einbezogen waren. Daß diese beiden Staaten ebenso wie andere gekrönte Häupter aus der Nachbarschaft des Reiches, die wegen der Nebenländer ihrer Krone im deutschen Reichstag Sitz und Stimme hatten (England, Dänemark), dabei mehr auf ihren eigenstaatlichen Vorteil als auf die Interessen der Gesamtheit, also des Reiches, achteten, unterscheidet sie nicht von den übrigen deutschen Ständen, die ja alle in ihrer Politik, natürlich

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0172-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

auch auf dem Reichstag, ihrem sacro egoismo huldigten. Immerhin haben sich die deutschen Reichsstände, obgleich sie oft genug einzeln und in Gruppen Reichsinteressen störende, eigenstaatliche Ziele verfolgten, doch immer wieder in das Ganze eingefügt, wenigstens bis 1740.

5. Der Reichstag und die späteren politischen Organisationsformen Deutschlands, Europas und der Welt

Dieser politische Verband mit dem anspruchsvollen Namen eines Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, an dessen Spitze ein hochangesehener Kaiser sich nur auf seine Hausmacht gestützt, als solcher behaupten konnte, hat schon vielen Betrachtern Rätsel aufgegeben. Immer wieder nennt man die Staatsrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts (Jean Bodin, Hippolytus a Lapide, Dietrich Reinking, Joh. Limnaeus)[38] mit ihrer Kontroverse um die staatsrechtliche Wesensbestimmung des Deutschen Reiches jener Zeit, ob es eine Monarchie oder eine Aristokratie gewesen sei; und dann wird Samuel Pufendorf[39] zitiert, das Reich sei nichts von alledem, sondern *irregulare aliquod corpus et monstro simile*. Das war gewiß eine schlagende Formulierung voller Witz und Ironie, aber es war doch unverkennbar der Spott eines Rationalisten. Und wir sind keineswegs verpflichtet, deren Bonmots von damals, über die wir auch gerne lachen, als letztgültige historische Urteile nachzusprechen. Die gleichen Geschichtsbücher, aus denen unsere Jugend Pufendorfs sarkastische „Definition" des alten Reiches lernt, fließen wenige Seiten danach über von Anerkennung für die ungeschriebene Verfassung Englands, die so kunstvoll war und ist, daß sie in keiner staatsrechtlichen Theorie Platz findet. Kein Zweifel, die deutsche Verfassungsentwicklung war im späten Mittelalter und in der Neuzeit nicht unähnlich der englischen[40]!

Es ist nötig zu sagen, daß dem Spott der Rationalisten das Urteil derer entgegensteht, die Anhänger und Verteidiger der alten Reichsverfassung waren, und das waren im 17. und 18. Jahrhundert bei weitem die meisten Deutschen[41]. Die tendenziöse Wissenschaft der letzten 100 Jahre hat die Anhänger dieser Ansicht aus dem 19. Jahrhundert in Vergessenheit geraten lassen; die Wissenschaft unserer Tage wird sie wieder suchen müssen und wird prüfen müssen, ob das alte Reich und mit ihm der Immerwährende Reichstag wirklich so kläglich versagt hat, wie man nun drei Menschenalter hindurch verkündet hat. An Stimmen, die für eine positive Schau eintreten, fehlt es auch in unserm Jahrhundert nicht[42].

Sieht man im Reichstag des alten Reiches ein deutsches Staatenhaus, was durchaus berechtigt ist, wenngleich damit sein Wesen nicht voll erfaßt wird, so tut es not festzustellen, daß Deutschland über alle Umwälzungen hinweg seither stets solch ein Staatenhaus besaß, auch in jenen Zeiten, in denen es kein „Deutsches Reich" gab. Die Verfassung des Rheinbunds (1806—13) kannte eine Bundesversammlung, der Deutsche Bund (1815—66) hatte seinen Bundestag, ebenfalls eine ständige Gesandtenkonferenz, in Frankfurt am Main, und im Norddeutschen Bund Bismarcks trat der Bundesrat als Vertretungskörperschaft der Bundesländer erstmals einem demokratisch gewählten Parlament gegenüber[43]. Diese Stellung nahm auch der Bundesrat im deutschen Kaiserreich von 1871 ein, nur daß hier, den Reservatrechten der süddeutschen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0173-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Staaten entsprechend, neben den zahlreichen Vertretern Preußens Bayern und Württemberg mehrere Stimmen[44] innehatten, nicht wie die übrigen Bundesmitglieder nur je eine. Bismarcks leidenschaftliche Gegner haben ihm gerade diese Reservatrechte niemals verziehen, weil sie im Widerstreit zur damaligen Staatsrechtstheorie standen. Zweifelsohne lebte aber in solchen Sonderbestimmungen, die eine Abstufung herstellten, ein Stück alter deutscher Tradition. Der Reichsrat der Weimarer Verfassung (ab 1919) hatte bei weitem weniger Gewicht als Bismarcks Bundesrat, auch er aber war ein Vertretungsorgan der Länderregierungen genau wie der heutige Bundesrat der Deutschen Bundesrepublik (seit 1949). Dieser Bundesrat unseres heutigen deutschen Staates — das Bonner Grundgesetz weist ihm eine stärkere Stellung zu als die Weimarer Verfassung seinem Vorgänger, dem Reichsrat, — dieser heutige deutsche Bundesrat steht also am Ende einer langen Kette der Überlieferung, die aus unserer Zeit in gerader Linie zurückführt bis zum Reichstag des alten Deutschen Reiches.

War der Immerwährende Reichstag somit einst ein deutsches Staatenhaus und als die rechtliche Vertretung des „Reiches" auch eine frühe Art (ständischer) Volksvertretung, so weist uns eine weitere Überlegung darüber hinaus auf seine europäische Funktion hin. Bewahrte doch das alte Reich gerade mit Hilfe dieses politischen Instruments seit dem Westfälischen Frieden noch 150 Jahre lang im wesentlichen die bestehende Ordnung in Mitteleuropa. Der Friede hatte eine Art kollektives Sicherheitssystem geschaffen, für dessen Aufrechterhaltung Kaiser und Reich einerseits, die Garantiemächte Frankreich und Schweden andrerseits verantwortlich gemacht wurden. Es wäre noch zu untersuchen, welche Bedeutung die vielfach umstrittene Reichsgarantie hatte. Natürlich wich die politische Wirklichkeit weit ab von den Vorstellungen der Unterhändler in Münster und Osnabrück, die den Frieden, den sie nach dreißigjährigem mörderischen Ringen in vierjährigen schweren Verhandlungen endlich zustande brachten, stärker absichern wollten gegen Störenfriede, als das bisher üblich war.

Der Gedanke aber, einen ewigen Frieden zu schaffen — er ist nicht neu; wir kennen ihn aus der römischen Antike und aus dem christlichen Mittelalter —, mußte den humanitären Geist der Aufklärungszeit faszinieren. Mehrere Konzeptionen aus jener Epoche, die dieses Ziel anstrebten, sind uns bekannt. Das aufsehenerregende „projet de paix perpétuelle" des Abbé de Saint-Pierre[45] bewegte Rousseau in den Jahren 1754 bis 1760, in zwei Abhandlungen begeistert für den Gedanken Stellung zu nehmen[46]. Und obgleich der Abbé und Rousseau in der Folge von vielen wegen ihres Eintretens für das Projekt, zu dem die Politik jener Jahre in schreiendem Widerspruch stand, verlacht wurden, hat doch kein geringerer als Immanuel Kant in seiner geistvollen Studie „Zum ewigen Frieden" 1795 den Gedanken abermals aufgenommen[47]. Während aber Kant in seiner Abhandlung rein theoretische Begründungen gibt und kaum auf die Geschichte eingeht[48], suchte der Abbé unter den Herrschaftssystemen, die in der Geschichte vergangen waren und zu seiner Zeit noch bestanden, nach brauchbaren Vorbildern für seine Konzeption. In seiner Zusammenfassung der Gedanken des Abbés, die Rousseau seiner Beurteilung dieses Plans voranstellt, wiederholt er ausdrücklich auch dessen These, daß von den bekannten Friedensbünden des Altertums keine Konföderation *„an Weisheit herankomme an die des ‚Corps Germanique', an die des Bundes*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0174-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Eidgenossen und an die Generalstaaten" (der Niederlande)[49]. Ja in einer Anmerkung greift er sogar die Frage auf, *„ob nicht der Kaiser von Deutschland der natürliche Souverän der Welt sei"*[50]. Wenn Rousseau von einem europäischen Staat schreibt, einem Gemeinwesen, dessen Errichtung ihm zur Sicherung des ewigen Friedens nötig erscheint, so stellt er sich einen europäischen Gesamtstaat vor mit einem europäischen Bundestag (Diète). Man merkt, daß der Immerwährende Reichstag[51] des alten Deutschen Reiches, aufgefaßt als Kontrollinstrument für den mitteleuropäischen Frieden, dessen Ausweitung auf alle Kulturnationen überragenden Geistern des 18. Jahrhunderts wünschenswert erschien, hier Pate gestanden hat. Was die deutschen Geschichtsbetrachter der letzten 100 Jahre am alten Deutschen Reich verdammten, das haben mit Rousseau und Montesquieu bedeutende Franzosen[51a] daran geschätzt: daß es kein Einheitsstaat war wie das absolutistische Frankreich, sondern die lockere Zusammenfassung einer Vielzahl höchst verschieden gearteter politischer Gebilde. Wir haben im Zeitalter europäischer Vereinigungsbestrebungen auf den verschiedensten Gebieten allen Grund, die deutsche Reichsgeschichte von 1648 bis 1806 endlich auch unter diesem Blickwinkel zu erfassen.

Sehen wir im alten Deutschen Reich eine Vereinigung von politisch mehr und auch weniger selbständigen Territorien mit ähnlichen Rechtsvorstellungen, wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten und gemeinsamer Verteidigung gegen äußere Feinde, so ähnelt es unserer heutigen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Westeuropäische Union (WEU) sowie der NATO. Legen wir aber den Nachdruck darauf, daß jenes Reich stets von inneren bewaffneten Konflikten bedroht war, die besonders wegen der großen konfessionellen Gegensätze jederzeit in einen allgemeinen Krieg umschlagen konnten, so tritt hier eine auffallende Verwandtschaft mit den heutigen Vereinten Nationen hervor, die sich auch nur allzu häufig mit ganz ähnlichen Aufgaben und Schwierigkeiten befassen müssen, wie einst der Immerwährende Reichstag. Wir müssen uns also gerade dann, wenn wir den Reichstag des alten Reiches das erste ständige Parlament Gesamtdeutschlands nennen, vor gedanklichen Vereinfachungen hüten und dessen bewußt bleiben, daß er Aufgaben bewältigen und Schwierigkeiten überwinden sollte, wie sie sich heute auf den deutschen Bundestag und Bundesrat, auf EWG und WEU (bzw. NATO) sowie auf die UN verteilen. Wer das bedenkt, wird dazu neigen, was bisher mit Spott an dem alten Reichstag gerügt wurde, etwas milder zu beurteilen.

6. Rang und Zeremoniell — der Traditionalismus des Reichstags

Lange Zeit war es gängige Meinung, daß man auf dem Reichstag zu Regensburg über kleinlichen Rangstreitigkeiten und häßlichem Zeremonialgezänke die politischen Aufgaben vernachlässigt habe[52], daß diese Eifersüchteleien die Schuld trügen an dem so viel beklagten „Versagen" des Immerwährenden Reichstags. Heute urteilt man über das Zeremoniell der Barockzeit wesentlich verständnisvoller. Wir kennen spanisches und französisches Zeremoniell aus jener Zeit, ja heute noch englisches Zeremoniell bei manchen „Haupt- und Staatsaktionen"[53], und wissen, daß das Zeremoniell von dieser Zeit nicht zu trennen ist. Es ist Bestandteil des damaligen öffentlichen Lebens

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0175-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

und galt den Zeitgenossen unendlich viel. Im Zeremoniell drückte sich ja der Rang der Personen aus, die an einem Geschehnis teil hatten; und um den Rang, ein Mehr an öffentlicher Ehre also, bemühte sich damals groß und klein. Unterschieden doch barocke Kleiderordnungen des 17. Jahrhunderts in den Reichsstädten Regensburg und Nürnberg allein unter den nichtadeligen Bürgern bis zu sechs Rangstufen[54]! Jeder bürgerliche Handwerker wollte zu Beginn des 18. Jahrhunderts zum mindesten bei feierlichen Anlässen „ehrbar und kunstreich" genannt werden, der Adelige wenigstens „hochwohlgeboren" mit doppelter Anrede „Herr". Solche Titel und Prädikate berechtigten dann zum steuerfreien Besitz üppiger Kleidung und wertvollen Schmucks, bedeuteten also eine gewisse Privilegierung. Ein höherer Rang brachte größere Ehren und Rechte ein. Die Grafen erstrebten eine Erhebung in den Reichsfürstenstand, und die mächtigsten Fürsten des Reiches wollten sich mit der Kurfürstenwürde nicht mehr zufrieden geben, sondern streckten ihre Hand nach einer Krone aus. Königskronen aber hatte das Reich nicht zu vergeben, wenn man von der des römischen Königs absieht, auf die (jedenfalls bis zum Jahre 1740) stets ein Habsburger rechnen konnte, der auch die böhmische und ungarische Krone trug. Außerhalb des Reiches gab es Königskronen: eine in Polen, die sich zeitweise die Kurfürsten von Sachsen zu sichern wußten, eine in Schweden, die an eine Seitenlinie der pfälzischen Wittelsbacher fiel, eine in England, die an das erst 1692 zum Kurfürstentum erhobene Hannover kam, und in Preußen wurde ein neues Königtum eingerichtet, einzig zu dem Zwecke, das Bedürfnis des Kurfürsten von Brandenburg nach einer Rangerhöhung zu befriedigen. Schließlich bemühte sich Kurfürst Max Emanuel von Bayern um ein Königtum in den vormals spanischen Niederlanden, das Ludwig XIV. für ihn schaffen wollte.

Die Tatsache, daß sich jedermann nach dem Maße seiner Kräfte um einen höheren Rang bemühte und um die allgemeine Anerkennung dieses Ranges, die sich bei hochgestellten Persönlichkeiten in Etiquette und Zeremoniell ausdrückte, erweist es, daß uns hier wirklich das Stilempfinden einer Epoche begegnet.

Mit Recht hat auch Bülow 1792 darauf hingewiesen, daß wohl dem Fürsten selber gerade der großzügige Verzicht auf besondere Ehren die Achtung aller anderen einbringt, daß aber ein Bevollmächtigter *„strenger auf Rang und Würde sehen muß"* [55].

Erscheinen uns mithin die Rangstreitigkeiten und das Zeremoniell auf dem Reichstag als verständlich, so doch als eine wohl begreifliche, aber nicht gerade anerkennenswerte Schwäche jenes Parlaments. Wir müssen mehr in diesen Auseinandersetzungen sehen: einen Versuch, die Stimmen der Reichsstände nicht lediglich zu zählen, sondern sie auch zu „wägen"! Wohl hat sich das allgemeine gleiche Stimmrecht in den letzten 100 Jahren allenthalben durchgesetzt, es ist aber durchaus nicht selbstverständlich, und es gilt auch in unserem Jahrhundert gerade in jenen überstaatlichen Friedensorganisationen nicht, zu denen das alte Reich nach dem Dreißigjährigen Krieg eine ausgesprochene Ähnlichkeit hatte. Mit Vorbedacht wurden etwa bei der Errichtung der UN die wichtigsten Entscheidungsbereiche dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zugewiesen, wo sich die Großmächte mit einigen zuverlässigen Parteigängern, ein Stelldichein geben. Tatsächlich ist das Gewicht der Großmächte in den UN im allgemeinen maßgebend und entscheidend. Ganz ähnlich war es

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0176-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

im einstigen Reichstag: die bedeutendsten Territorialstaaten bekleideten besondere Ehrenstellungen. Der Platz, den ihnen das Zeremoniell einräumte, entsprach im allgemeinen ihrer politischen Macht und im besonderen ihrem Einfluß auf die Reichsversammlung. Verfügten doch die großen über eine mehr oder minder zahlreiche Klientel unter den mittleren und kleinen Reichsständen.

Gewiß entsprach es nicht mehr den vorhandenen Machtverhältnissen, wenn der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler das Direktorium des Reichstages innehatte und somit den Direktorialgesandten stellte, oder wenn Kursachsen auch in den Zeiten noch das Direktorium des Corpus Evangelicorum innehatte, in denen der Kurfürst bereits zum Katholizismus übergetreten war, um die polnische Kriegskrone zu erlangen. Das sind Zeichen jenes von Berney[56] erkannten Traditionalismus, der den Immerwährenden Reichstag überhaupt kennzeichnet. Es steht dazu in Parallele, daß unsere eigene bundesdeutsche Politik mit gutem Grunde durchaus nicht jede Neuerung jenseits des Eisernen Vorhangs als vollendete Tatsache anerkennt, und daß die mehrfach erwähnten UN vorläufig standhaft einen Anachronismus bewahren, den ständigen Sitz Formosas als „Nationalchina" im Sicherheitsrat.

Soviel steht jedenfalls fest, daß der Vorsitz in den einzelnen Kollegien, die Stellvertretung und Plazierung sowie die Reihenfolge der Stimmabgabe im Reichstag nicht gleichgültig waren, sondern zugleich Einfluß, mit einem anderen Wort: Macht bedeuteten. Erklärt doch etwa Leo Just im Handbuch der deutschen Geschichte[57] die auffallend rasche Reichskriegserklärung gegen Friedrich II. am 29. 1. 1757 gerade damit, daß das Kurfürstentum Sachsen, das Friedrich damals überrumpelt hatte und ebenso wie Schlesien zu annektieren drohte, den Vorsitz im Corpus Evangelicorum innehatte, so daß sich zusammen mit den katholischen Freunden Habsburgs im Reichstag leicht eine Mehrheit für den Reichskrieg fand. Vielleicht ist es auch kein Zufall, wenn gerade jene aufstrebenden Territorialstaaten, die nach der Reichsverfassung und den gegebenen Traditionen im Reichsverband keine besonders bedeutende Rolle spielten, sich in Gegensatz zu Kaiser und Reich setzten und zu den Waffen griffen. Das war in Süddeutschland Baiern während des Spanischen Erbfolgekriegs, in Norddeutschland nicht viel später Preußen.

Vor diesem kriegerischen Hintergrund erscheinen uns langwierige Rangstreitigkeiten und dazu gehörige Kompromisse sowie die ebenso zeitraubende penible Fixierung des Zeremoniells[58] nicht allein als unvermeidliche Begleiterscheinungen eines barocken Gesandtenkongresses, sie erscheinen uns vielmehr als zeitgemäße politische Verfahren, innere Spannungen auszubalancieren und zu einer möglichst gerechten politischen Willensbildung im Reich zu kommen.

7. Die Stellung der Reichsstädte auf dem Reichstag

Ein Blick auf ein beliebiges Bild von den Reichstagsverhandlungen bestätigt, was schon aus dem Verfahren erhellt: daß die Abgesandten der Reichsstädte von den Vertretern höherer Stände als nachrangig angesehen wurden. Galt doch die Zustimmung der Reichsstädte zu Reichsschlüssen früher als entbehrlich[59], weshalb sie nicht immer zu den Reichstagen eingeladen wurden. Erst der Westfälische Friede hatte ihnen das votum decisivum zugesprochen, zu

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0177-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einem Zeitpunkt also, da die Reichsstädte längst schon im Niedergang begriffen waren, so daß sie vielfach keinen ständigen Vertreter am Sitz des Reichstags unterhalten konnten. Sie übertrugen also ihre Stimme einem anderen Komitialgesandten, am besten einem, der in Regensburg beheimatet war und darum diese Aufgabe ohne großen Finanzaufwand zusätzlich übernehmen konnte. Manche beauftragten auch das reichsstädtische Direktorium mit ihrer Stimmführung. Dieses Direktorium stellte die Gastgeberstadt des Reichstags, mithin wiederum Regensburg. Eine derartige Häufung von Reichstagsstimmen im Kreise der Regensburger Ratsherrn und Ratskonsulenten führte zwangsläufig zu größter Übereinstimmung im Reichsstädterat und damit zu einer gewissen Stärkung dieses Kollegiums. Die beiden höheren Reichskollegien wandten sich mehrfach gegen diese Praxis, besonders deutlich am 17. 5. 1707 mit den Worten: „ . . . *daß die beede höhere Collegia dermalen mehr mit der Stadt Regensburg als mit dem städtischen Collegio zu deliberieren folglich die wichtigsten Reichsgeschäfte von dieser Stadt in gedachtem Städtischen Collegio fast mehrenteils dependiren welches gegen das Herkommen einer allgemeinen Reichsversammlung auch gegen den Respekt der höheren Reichscollegiorum laufe, so seye beschlossen worden dem städtischen Reichs-Collegio nochmals zu bedeuten, daß gleichwie es sich zu erinnern wisse, mit was großer Dificultät dasselbe zu dem Voto decisivo bey dem Westphälischen Frieden gelanget und dieses Jus so hoch, wie es an sich selbsten auch wäre, geachtet hätte, also möchte das Collegium civitatense auch dahin sehen, daß es dasselbe conservire und durch die Schickung zum Reichstag sich selbsten erhalte . . .*“ [60].

So stand der Reichsstädterat im Reichstag von verschiedenen Seiten her unter Druck, wollten die oberen Kollegien doch gerade dann seine Entscheidung als unwichtig übergehen, wenn sie sich selbst nicht einig wurden. Immerhin lassen sich Ausnahmen feststellen, daß man den Reichsstädterat früher als gewöhnlich zur Beratung heranzog oder daß eines der beiden höheren Kollegien im Konfliktfall mit dem anderen gemeinsame Sache mit den Reichsstädten machte. Solche Ausnahmen hätten zu Ansatzpunkten für eine Reform des Ganzen werden können, sind es aber leider nicht geworden (s. S. 222 f.). Gegen Ende des siebenjährigen Krieges frohlockte Preußens berühmter Reichstagsabgesandter von Plotho, als die Reichsstädte den für Preußen ungünstigen Teil eines Conclusums duorum zu Fall brachten [60a]. Der Vorgang erschien damals als sensationell, hat aber auch keine weiteren Kreise gezogen. Heigl berichtet aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts als Gegenstück hierzu einen bemerkenswerten preußischen Protest gegen die Haltung des Reichsstädterats, den ein österreichisch-erbländischer Minister (Lehrbach) *„in Schrecken und Subordination setzen und als das unglückliche Instrument gebrauchen kann, den Schlüssen der beiden höheren Reichstagskollegien alle Wirkung zu benehmen“!* [61].

Mag die Stimmführung des Reichsstädterats umstritten gewesen sein — wirkungslos war sie offenbar nicht.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0178-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

8. Der Ablauf der Verhandlungen

Schon eine flüchtige Durchsicht der Kaiserlichen Kommissionsdekrete, der Reichsgutachten und der Reichsschlüsse[62] verschafft uns den Eindruck, daß der Reichstag einfach mit zu vielem befaßt war und daß er sich obendrein keiner Sache längere Zeit angestrengt widmen konnte, weil bei der allgemeinen politischen Unruhe immer irgendwelche außen- oder innenpolitischen Irrungen und Wirrungen von dem jeweiligen Gegenstand ablenkten. Dies um so mehr, als es keine ständigen Ausschüsse gab mit einem Stamm von eingearbeiteten Fachleuten. Ob es um Einzelheiten der Münzordnung, des Polizeiwesens, um den Eid für den Reichsgeneralfeldmarschall und den für den Reichsgeneralfeldzeugmeister ging oder um die Proviantstaffel vom gemeinen Mann bis zur Generalität — immer hatte der ganze Reichstag darüber zu beraten mit der Ansage, der Umfrage, den getrennten Verhandlungen in den drei Kollegien, die zu eigenen Beschlüssen der einzelnen Kollegien führten. Bis diese Conclusa auf einen gemeinsamen Text, ein Conclusum trium collegiorum, reduziert waren, dauerte es meist lange Zeit.

Von den Ständen fühlten sich ursprünglich nur die zur Durchführung der Beschlüsse verpflichtet, die selbst dafür gestimmt hatten. Das Mehrheitsprinzip setzte sich zwar anfangs des 16. Jahrhunderts im allgemeinen durch, seine Gültigkeit auf religiösem Gebiet wurde aber schon nach kurzer Zeit bestritten (die Protestation der Lutheraner auf dem Speyrer Reichstag 1529!) und durch den Westfälischen Frieden endgültig abgeschafft: in Fragen der Religion traten alle drei Kollegien des Reichstags in zwei Kurien auseinander, in ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum. Mehrheitsbeschlüsse waren dann verboten, nur gütliche Vereinbarung war erlaubt[63]. In allen übrigen Angelegenheiten entschied die Mehrheit in den einzelnen Kollegien. Die wenigen Bevollmächtigten im Kurkollegium wurden sich naturgemäß am schnellsten einig und stellten das Ergebnis ihrer Arbeit, ein Conclusum, dem Reichsfürstenrat zu, in dem es viel stürmischer zuging als bei den „electorales". Hatten sich die Vertreter des Reichsfürstenrats ebenfalls auf ein Conclusum geeinigt, so wurden beide Schriftstücke miteinander verglichen und die Meinungsverschiedenheiten in Verhandlungen beigelegt. Beide höhere Kollegien einigten sich also auf ein gemeinsames Conclusum, bevor der Reichsstädterat als drittes Kollegium zu gemeinsamen Beratungen herangezogen wurde (Relation und Korrelation). Waren auch dessen Anregungen und Einwände durchbesprochen, so kam ein Conclusum trium collegiorum zustande, das in jedem der drei Kollegien eine Mehrheit auf sich vereinigen mußte, in diesem Sinne also von den drei Kollegien „einstimmig" beschlossen war, und nun den Weg nach Wien antreten konnte, um dort die Ratifizierung durch den Kaiser zu erlangen, die dieser aber auch verweigern konnte.

So umständlich das Verfahren an sich schon war, noch umständlicher wurde es durch die sehr häufig nötigen Rückfragen der Gesandten bei ihren Regierungen. Waren sie doch weisungsgebunden und nur selten für alle Eventualitäten instruiert. Die Rückfragen aber kosteten bei den damaligen Nachrichtenverbindungen viel Zeit.

Nun haben sich die Gesandten freilich recht oft mehr Zeit gelassen bei ihren Beratungen und Beschlüssen, als unbedingt erforderlich gewesen wäre. Die Verhandlungen gingen aber nicht immer so schleppend voran, wie uns

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0179-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

manche Kritiker glauben machen wollen. Bei gebotenem Anlaß fällte der Reichstag mitunter rasche Entscheidungen[64]. Hemmend wirkten sich natürlich auch Eifersüchteleien aus, die es in diesem Parlament wie in jedem anderen bis in unsere Zeit herein ebenfalls gab. Doch kam es auch zu bewußten Verzögerungen, und zwar aus recht verschiedenen Gründen. Die kleinen Reichsstände fürchteten jeglichen finanziellen Aderlaß. Standen Zahlungen zu erwarten, taten sie alles, dieses Unheil von sich abzuwenden. Andere Motive hatten die Großen des Reiches, wenn sie Reichstagsverhandlungen verzögerten. So suchte der Reichstag seit 1663[65] zu einem Übereinkommen über die Wahlkapitulation des Kaisers zu gelangen: An die Stelle stets neu festzusetzender Bedingungen sollte eine beständige Wahlkapitulation treten, die jeder neugewählte Kaiser zu unterzeichnen behabt hätte. Nach Granier[66] waren es nicht einige unbedeutende Reichsstände (wie Hartung[67] gemeint hatte), die einen diesbezüglichen Beschluß verhinderten; vielmehr stellte sich Brandenburg-Preußen im letzten Augenblick[68] gegen die reichsgesetzliche Fixierung der Wahlkapitulation und verstand es so, sie über die gesamte Lebensdauer des alten Reiches hinweg bis zu dessen Auflösung im Jahre 1806 zu verhindern. Tatsächlich wurde aber der Entwurf der beständigen Wahlkapitulation von 1711, obgleich er nie Gesetzeskraft erhielt, allen späteren Wahlkapitulationen der Kaiser zugrundegelegt.

Daß der Kaiser seinerseits als größter Territorialherr des Reiches dessen verfassungsmäßige Einrichtungen immer wieder für seine eigenen Zwecke auszunutzen versuchte, ist verständlich. Auf den Gang der Reichstagsverhandlungen wirkte er beschleunigend ein, wenn er sich davon einen Nutzen errechnete. Beschlüssen, die auf eine Kräftigung des ständischen Regimes im Reiche abzielten, war er in Erinnerung an die ständischen Reichsreformbestrebungen der Zeit um 1500 abhold.

Vielleicht der schwerste Vorwurf, den man gegen den gesamten Reichstagsbetrieb in Regensburg erhoben hat, ist der, daß all' sein Bemühen fruchtlos geblieben sei, nicht zur lebendigen Wirklichkeit im Deutschen Reiche wurde.

Diese Kritik geht vom perfekt funktionierenden zentralisierten Nationalstaat aus, also nicht von den damaligen Gegebenheiten. Lagen doch im alten Deutschen Reiche die Hoheitsrechte, wie wir gesehen haben, großenteils bei den Territorien, und die Reichsschlüsse trugen nur selten den Charakter eines Befehls, meist den einer Empfehlung. Trotzdem haben sie, hat der Reichstag des alten Reiches nachweisbar vereinheitlichende Wirkung gehabt, zumal es etwa bei der Türkenhilfe am moralischen Druck von seiten des Kaisers insbesondere auf kleinere Reichsstände nicht fehlte.

Nun bleibt von dem bekannten Vorwurf, daß der Reichstag nichts geleistet habe, noch die zweifellos richtige Feststellung Meineckes[69], die Reichstagsverhandlungen *hinkten den bestimmenden Ereignissen nach.* Gewiß hatte sich schon eine Anzahl von bedeutenden Reichsständen bereiterklärt, dem Kaiser Hilfe gegen die andringenden Türken zu schicken, als der Reichstag noch verhandelte, um endlich allgemeine Hilfsmaßnahmen des Reiches zu beschließen; und ähnlich war es beim Devolutionskrieg und bei allen anderen großen kriegerischen Auseinandersetzungen des Reiches mit irgendwelchen Aggressoren. Wer aber angesichts dieser Tatsache gleich urteilt, die Reichstagsverhandlungen und die Reichsschlüsse seien also im Grunde genommen überflüssig gewesen, der sollte bedenken, daß wir es doch auch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0180-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

keinesfalls als gleichgültig ansehen, ob dem kommunistischen Angriff in Korea lediglich die Weltmacht USA begegnete, oder ob die Gegenmaßnahmen dieses Staates von der Mehrheit der Staaten, die in den UN zusammengeschlossen sind, gebilligt und unterstützt wurden (natürlich auch zunächst nachträglich). Es geht hier vor allem um die rechtliche Position der Kämpfenden. Stießen im Jahre 1950 nur kommunistischer und US-amerikanischer Imperialismus aufeinander, oder handelte es sich um eine aggressive Rechtsverletzung, der die USA lediglich als Vorkämpfer aller übrigen Nationen, die Frieden und Recht bewahren möchten, entgegentraten? Ähnlich müssen wir formulieren: Stießen in Ungarn 1663 und in den nachfolgenden Jahrzehnten türkischer und österreichischer Ausdehnungsdrang aufeinander, oder handelte es sich hier um eine asiatische Aggression gegen die jahrhundertelang bestehende Friedensordnung der christlich-abendländischen Kulturnationen in diesem Raum, die Österreich nun zwar auf Grund seiner Lage und seiner eigenen Gefährdung vor andern Staaten zu verteidigen berufen war, die es aber letztlich doch für alle verteidigt hat, weshalb ihm auch die meisten Staaten, und insbesondere die Gliedstaaten des Deutschen Reiches, mit Truppen und Finanzhilfe beisprangen.

Auch „nachhinkende" Beschlüsse des Reichstags hatten, so gesehen, ihre Berechtigung und oft erhebliche Bedeutung.

9. Der Reichstag — ein Ausdruck des deutschen Partikularismus?

Daß es deutschen Partikularismus zu allen Zeiten gegeben hat, ist offenbar. Johannes Haller[70] stellt ja mit Recht fest, daß schon im Jahre 919 die deutsche Geschichte „im Zeichen des Partikularismus" beginne. Und daß die partikularen Kräfte im Reich durch den Westfälischen Frieden außerordentlich gestärkt wurden, braucht nicht erst lange dargetan zu werden. Wenn das Reich gleichwohl nach diesem Frieden noch bis zum Jahre 1806 zusammenhielt, so hat der Reichstag zu Regensburg daran entscheidenden Anteil gehabt. Stellt doch selbst Treitschke aus seinem Blickwinkel für die Zeit nach den napoleonischen Wirren fest, nun erst *sei der deutsche Partikularismus in seiner Sünden Maienblüte eingetreten!*

Es mag wohl sein, daß das alte Reich am Partikularismus zugrundegegangen ist; aber nicht an dem der kleinen Reichsstände. Die vielgelästerten „Duodezfürsten", die reichsunmittelbaren Bischöfe und Äbte sowie die Reichsstädte waren nicht partikularistisch eingestellt. Sie wußten ganz genau, daß sie auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal des Reiches verbunden waren, weil sie sich aus eigener Kraft unmöglich hätten selbständig erhalten können. Sie und ihre Untertanen pflegten sogar ein ausgesprochenes „Reichsbewußtsein". Die mittleren und kleineren geistlichen und weltlichen Fürstentümer im Süden und Westen Deutschlands nannten sich „das Reich". Sie unterstellten beim Aufgebot des Reichsheeres ihre Kontingente noch der Reichsgeneralität, indes Österreich, Preußen und andere Mächte auf dem Boden des Reiches sich das Kommando über ihre Truppen selber vorbehielten. In den Auswandererlisten schließlich, die über die Besiedlung der neueroberten Gebiete etwa im Banat und in der Batschka Auskunft geben, erscheinen neben Bauern aus Baiern,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0181-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Österreich und anderen großen Reichsständen auch solche „aus dem Heiligen Römischen Reich"; das sind dann Auswanderer aus jenen kleinen und mittleren Reichsterritorien im Westen und Südwesten des Reiches, die noch ein Reichsbewußtsein besaßen.

Wenn also das alte Reich am Partikularismus gescheitert ist, so an dem mangelnden Reichsbewußtsein der großen Stände mit ihrer hochentwickelten eigenen Staatlichkeit. Denken wir nur nochmals an Sachsens Politik in Polen, an Hannovers Personalunion mit England, an Baierns unglückseligen Kurfürsten Max Emanuel, dem sein kaiserlicher Schwiegervater nicht genug für seinen Ehrgeiz bot, so daß er sein Heil bei Frankreich suchte! Bleiben noch Brandenburg-Preußen einerseits und Habsburg-Österreich andererseits, zwischen deren Eigeninteresse zuletzt das ehrwürdige alte Reich zerrieben wurde.

Was aber hat der Reichstag mit diesem Partikularismus zu tun? Er bremste den Partikularismus der einzelnen Territorialstaaten und suchte unermüdlich nach dem Gemeinsamen in der Vielheit der Meinungen. Immer wieder gelang es ihm, eine Einigung in „deutsch-reichischem" Geiste zu erzielen, wenngleich natürlich bei der Überwindung von Widersprüchen in den einzelnen Kurien und der Kurien untereinander oft genug gerade das Beste aus den Entwürfen verschwand, weil sich dafür keine Mehrheit fand. Dem aufmerksamen Beobachter der Politik jener Zeit entgeht es nicht, daß viele dieser Stände doppeltes Spiel trieben, daß sie sich auf dem Reichstag ein „treudeutsches" Aussehen gaben, während sie in Wahrheit andere Wege gingen. Zahlreiche größere Stände waren zeitweise insgeheim mit Frankreich verbunden, „unterstützten" jedoch gleichzeitig deutsche Abwehrmaßnahmen gegen Frankreich auf dem Reichstag — oder erweckten jedenfalls einen derartigen Schein. In den Jahren 1669 bis 1672 lehnten sich zahlreiche deutsche Reichsstände an den König von Frankreich als den mächtigsten Garanten des Westfälischen Friedens an und ließen sich aus Paris Subsidiengelder bezahlen. Sogar der Kaiser suchte einen Ausgleich mit Frankreich: *„Heimlich war der Kaiser mit Frankreich einig, öffentlich durfte er davon nichts merken lassen, heimlich hatte er Besitz der spanischen Linie preisgegeben, öffentlich sollte er ihn verteidigen"* [71].

Das war zwar ein besonders krasses Beispiel für die Zweigleisigkeit der kaiserlichen Politik, in abgeschwächter Form aber gilt das allgemein. Und daran haben wir wohl zu denken, wenn Lorenz von einem „Element der Gebundenheit" auch in der auswärtigen Politik Habsburgs spricht: die *„Handlungen der Wiener Hofburg selbst ließen in wechselnder Stärke ein dreigeschichtetes Fundament durchscheinen: das deutsch-mitteleuropäisch-reichische, das territorial-österreichische und das katholisch-dynastisch-universale"* [72]. Lorenz meint in diesem Zusammenhang sogar, alle deutschen Territorialstaaten *„hafteten ihrem Dasein nach an der Rechtsform des ‚Reiches', mochte sich auch ihr Lebensdrang daran nicht mehr genügen und einen zusätzlichen eigenständigen Machtbereich aufsuchen. Denn das Partikular-Staatliche bedeutete in der deutschen Welt nie das letzte Wort auch bei den Größten und verhältnismäßig Unabhängigen"*.

Diese Behauptung dürfte sich lediglich für das Preußen Friedrichs des Großen, besonders für die Zeit seit dem Siebenjährigen Krieg, nicht mehr aufrechterhalten lassen. Doch sorgte der Reichstag zu Regensburg zweifellos, allem Hohne seiner Kritiker zum Trotz, auf seine Art und Weise für das Ganze.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0182-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

10. Die Haltung der Prinzipalkommissare

Aufmerksamkeit verdient die Haltung der Prinzipalkommissare, die noch keine eingehendere Würdigung gefunden hat[73]. Einzelauskünfte darüber sind bisher lediglich das Nebenprodukt anders ausgerichteter Forschungen.

Bereits Meinecke weist darauf hin, daß Kardinal Thun, der als Erzbischof Guidobald von Salzburg 1663 bis 1668 der erste kaiserliche Prinzipalkommissar des Immerwährenden Reichstags war, zeitweise sehr selbständig gehandelt hat. Der Kardinal bemühte sich nämlich 1667/68 auf dem Reichstag nur anfangs im Auftrage des Kaisers, mit der Zeit jedoch sogar gegen seinen Willen, einen Reichsschluß für einen Reichskrieg zur Verteidigung des burgundischen Kreises gegen Frankreich zustande zu bringen — freilich ohne Erfolg. Waren doch Österreich und Brandenburg 1668 durch Geheimverträge an Ludwig XIV. gebunden! Meinecke will diese Handlungsweise des alten Kirchenfürsten mit persönlichen Zurücksetzungen erklären, die ihm zu Beginn des Jahres 1668 vom Wiener Hofe zugefügt wurden. Viel überzeugender wirkt jedoch seine Erkenntnis, *„daß Thun nicht als gehorsamer Knecht Österreichs, sondern aus eigenem Antrieb für den burgundischen Kreis seine Kräfte eingesetzt hat"*[74]. Mit Meinecke rühmen wir dem Kardinal nach, Guidobald war einer der *„wenigen damaligen Habsburger Staatsmänner, die selbständige Initiative besaßen"*[74].

Nach einem kurzen Interregnum[75] wurde 1669 Bischof Marquard von Eichstätt als Prinzipalkommissar eingesetzt, der seine Aufgaben über 15 Jahre hinweg mit Geschick und Energie erfüllte, bis ihn der Tod 1685 abrief. Es muß als typisch für die damaligen politischen Verhältnisse angesehen werden, wenn sich Ludwig XIV. nach den schlechten Erfahrungen mit dem Erzbischof von Salzburg nun daran machte, den neuen kaiserlichen Plenipotentiarius mit dem Anerbieten von Subsidiengeldern auf seine Seite zu ziehen; als typisch aber auch, daß der französische König bei diesem Reichsfürsten, der den Kaiser dem Reichstag gegenüber zu vertreten hatte, mit seinen Bestechungsgeldern zurückgewiesen wurde[76], indes gleichzeitig nicht nur die vornehmsten Reichsfürsten solche Gelder annahmen, sondern auch der Kaiser selbst insgeheim mit Versailles paktierte. Den Höhepunkt seines Wirkens in Regensburg brachten jene kritischen ersten achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts, in denen es darum ging, Kaiser und Reich vor den immer weiter getriebenen Übergriffen Frankreichs im Westen und vor dem machtvollen Angriff der Türken im Südosten zu bewahren. Seinem entschiedenen Auftreten im Jahr der äußersten Gefahr 1683 wird es zugeschrieben, daß angesichts der Belagerung Wiens eine allgemeine Reichshilfe beschlossen wurde und anlief. Seine Mitwirkung beim Zustandekommen des Regensburger Waffenstillstands 1684[77] wäre wohl genauere Nachforschungen wert.

Marquards nächste Nachfolger im Amte des Prinzipalkommissars bekleideten diese Würde jeweils nur wenige Jahre[78]. Erst Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau und ab 1700 Kardinal, hatte ab 1699 die Ehrenstellung des kaiserlichen Plenipotentiarius wieder auf längere Zeit inne. (Er trat sie aber erst 1701/02 an). Seine betont deutsche Haltung begegnet uns schon Anfang der achtziger Jahre in Berlin, als Graf Lamberg dort österreichischer Gesandter war. Auf seine Veranlassung hin schrieb sein Sekretär Philipp Wilhelm von Hörnigk unter dem Decknamen Frankopolita drei Flugschriften, die

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0183-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Deutschland mit zündenden Worten zu einmütiger Abwehr des französischen Angriffs (Straßburg!) aufriefen. Lorenz[79] lobt mehrfach Lambergs Verhandlungsgeschick bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, als es darum ging, ein Entsatzheer für das belagerte Wien zur Stelle zu bringen. Wir wundern uns nicht, daß der Kaiser diesen bewährten Diplomaten, der ihn in Warschau und Krakau, Rom und Venedig zu seiner Zufriedenheit vertreten hatte[80], zu seinem Bevollmächtigten gegenüber dem Reichstag ernannte. Galt diese Stelle doch als *„die erste und angesehenste diplomatische Verwendung im Dienste des Kaisers"!*[81] Seinem großen Einfluß auf die Reichstagsgesandten, nicht minder aber auch seiner Fähigkeit, ausgleichend zu wirken, und seiner Selbstüberwindung in Rang- und Zeremonialfragen wird die rasche Verabschiedung der Reichskriegserklärung gegen Frankreich im Spanischen Erbfolgekrieg 1702 mit zugeschrieben[82]. Noch bis ans Ende seines Lebens hat er konstruktive Gedanken zum politischen Gespräch in Regensburg beigesteuert[83] und hat seine Vermittlungskunst stets aufs neue bewiesen[84].

Auf Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim, der die nächsten vier Jahre kaiserlicher Prinzipalkommissar war, folgte 1716 bis 1725 der ehrgeizige Konvertit Christian August von Sachsen-Zeitz, Erzbischof von Gran, Primas Ungarns und Kardinal. Er war der letzte geistliche Fürst, dem die würdevolle Aufgabe, den Kaiser den Reichsständen gegenüber zu vertreten, anvertraut wurde.

Ab 1726 stellte die Familie der Fürsten von Fürstenberg den Plenipotentiarius, und zwar zunächst Frobenius Ferdinand und nach dessen freiwilligem Rücktritt 1735 Fürst Joseph Wilhelm Ernst zu Fürstenberg, der als einziger Prinzipalkommissar in einen ernsten Pflichtenkonflikt zwischen dem Haus Habsburg, das ihn bestellt hatte, und dessen Gegenspielern geriet. Er hielt nach dem Tode Karls VI. die Situation Habsburgs für aussichtslos. Maria Theresia wollte ihn abberufen. Er aber versah das Amt weiter, und als sich die Kurfürsten in Frankfurt am Main 1742 gegen Habsburg für den Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern entschieden hatten, der auf französische Hilfe bauen konnte, da stellte er sich auf die Seite des erwählten Kaisers, während Österreich das Kaisertum des Wittelsbachers rechtlich anfocht und Bayern mit Truppen besetzte. Der Reichstag wich 1742 nach Frankfurt aus, wo Kaiser Karl VII. bis zum Frieden von Füssen 1745 mit kurzen Unterbrechungen residierte. Hier bat Fürstenberg um seine Entbindung von dem Prinzipalkommissariat, und alsbald berief der Kaiser zu Beginn des Jahres 1743 seinen Freund Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis als Prinzipalkommissar, der diese Stelle durch den Thronwechsel 1745 kurzfristig nochmals verlor. Maria Theresias Gemahl Franz Stephan verlegte den Reichstag wieder nach Regensburg und bestellte den Fürsten von Fürstenberg wiederum zu seinem Vertreter als Plenipotentiarius (8. 10. 1745), wohl weil sich dieser als Berater Kaiser Karls VII. zuletzt sehr um das Zustandekommen des Füssener Friedens verdient gemacht hatte[85].

Für Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis bedeutete die politische Wende durch den Frieden von Füssen vorerst ein jähes Ende seiner politischen Karriere. Er geriet als Gegner Habsburgs in Brüssel sogar in Haft. Da er aber ehrgeizig und obendrein ein Mann von Welt war, gelang es ihm schon bald durch einen Fußfall die kaiserliche Gnade wiederzuerlangen. Nach dem abermaligen Rücktritt Fürstenbergs wurde er 1748 wieder als Prinzipalkom-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0184-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

missar bestätigt und behielt das hohe Amt bis an sein Lebensende 1773. Ihm folgte sein Sohn Karl Anselm, der 1797 das Amt an seinen Sohn Karl Alexander von Thurn und Taxis, den letzten Prinzipalkommissar des Immerwährenden Reichstags, übergeben konnte. So hatte also das 18. Jahrhundert auch das Prinzipalkommissariat zuletzt zu einer Art Familienpfründe werden lassen, zu einer Pfründe allerdings von seltsamer Art, weil sie weitaus mehr Geldmittel verlangte als sie einbrachte. Um der hohen Ehre willen, die dieses Amt verlieh, scheuten die Fürsten von Thurn und Taxis aber keine Ausgaben.

So zeigt sich eine gewisse Selbständigkeit in der Stellung der Prinzipalkommissare auf dem Regensburger Reichstag: der Stellvertreter des Kaisers war durchaus nicht nur ein Sachwalter und schon gleich gar nicht eine Kreatur Habsburgs. Sicherlich wirkte sich da die Tatsache aus, daß die Reichsstände nur einen Prinzipalkommissar anerkannten, der selber ein Reichsfürst war[86].

Viel stärker an den Willen Habsburgs gebunden waren die Konkommissare, denen im allgemeinen der Routinebetrieb der Prinzipalkommission überlassen war. Doch finden wir unter den Konkommissaren auch eine so hervorstechende Persönlichkeit wie den Reichsgrafen von Seilern[87], der 1688 bis 1702 dieses Amt ausübte und später in Wien österreichischer Hofkanzler wurde. Sein Werk ist die berühmte pragmatische Sanktion. Nach Hantsch[88] ist Prinz Eugen von Savoyen erst nach Seilerns Tod (1715) der leitende Staatsmann der Hofburg geworden. Kein Zweifel, der Regensburger Reichstag war kein Abstellgleis für wenig brauchbare Politiker, er war ein Forum, auf das der Kaiser einige seiner besten Männer sandte, und er wußte, warum!

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0185-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

II. DIE REICHSTAGSARBEIT IM POLITISCHEN UND RELIGIÖSEN SPANNUNGSFELD EUROPAS

Wer heute das Problem, wie der Reichstag des alten Reiches einzuschätzen sei, neu aufgreift, muß sich darüber im klaren sein, daß hier natürlich keine sensationellen Erfolge plötzlich feststellbar sind; der Reichstag hat das Reich nicht gerettet. Er hat ihm aber bessere Dienste getan, als man ihm gemeinhin zugestehen will. Berney versprach sich von seiner Arbeit[89] *„zwar keine ‚Ehrenrettung' (des Reichstags natürlich), aber jene vertieftere Erfassung deutschen politischen Geistes . . . , die wir erstreben"*[90]. Lorenz geht aber weiter, wenn er dem Reichstag bestätigt, daß *„seine geschichtliche Aufgabe als Ausdruck und Ausgleich sonst ganz unübersehbarer politischer Kräfte auch dem fremden Ausland geläufig gewesen" sei"*[91].

Inwiefern hat nun der Reichstag ausgleichend gewirkt? Sehen wir von Rang- und Zeremonialfragen ab, über die sich die Zeitgenossen so sehr erhitzten, so bleiben die religiösen und politischen Kräfte, die sich häufig genug überschnitten und zu Reibereien, zu schwelenden und offenen Konflikten führten — ein kaum noch zu überblickendes Betätigungsfeld für eine Ausgleichsinstitution!

1. Religiöser Ausgleich

In allererster Linie ging es dabei um den religiösen Ausgleich, d. h. zunächst um die Erhaltung des multilateralen religiösen Gleichgewichts, wie es der Westfälische Friede geschaffen hatte. Für die evangelischen Reichsstände, an ihrer Spitze seit etwa 1700 Brandenburg-Preußen, war der Reichstag im wesentlichen *„nicht der Ort, an dem eine einhellig-machtwillige, der Reichsräson entsprechende Politik entstehen sollte, sondern an welchem es die (angeblich) planvolle Gegenreformationspolitik des Kaisers und der Katholischen [Reichsstände, müssen wir ergänzen,] zu überwachen galt"*[92]. Diese Feststellung, die Berney für die Jahre 1702—04 trifft, gilt auch für die Zeiten vorher und danach; denn der religiöse Friede war nichts weniger als sicher. Wurde doch damals ein steter „kalter Krieg" zwischen den Bekenntnissen geführt, der die politische Atmosphäre vergiftete und des öfteren in einen heißen Religionskrieg oder auch in Separation einzelner Reichsstände vom Ganzen umzuschlagen drohte (siehe S. 188 f.).

Der erste Religionskonflikt nach dem Westfälischen Frieden, der in einen allgemeinen Glaubenskrieg auszuarten drohte, entstand auf Kurmainzer Gebiet. Dort beanspruchte die evangelische Stadt Erfurt für sich den Status einer Reichsstadt, während der Erzbischof von Mainz der Bürgerschaft gegenüber auf seinen landesherrlichen Rechten beharrte[93]. Als sich nun in jener ersten Rheinbundperiode Deutschlands auch französische Truppen an der „Reduc-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0186-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

tion" Erfurts beteiligten, erregten sich insbesondere die evangelischen Reichsstände aufs höchste. Der Kurfürst war jedoch klug genug, den Protestantismus hier nicht zu beeinträchtigen, so daß man sich wieder beruhigte. Volk und Land waren noch erschöpft von dem mörderischen 30-jährigen Ringen, das hinter allen lag, und schon war ein Feind der gesamten Christenheit vom Südosten her in österreichische Lande eingedrungen und bedrohte Kaiser und Reich. In solcher Not fanden sich die verschiedenen Bekenntnisse zu gemeinsamer Verteidigung, und der Reichstag verbot ausdrücklich, daß die Soldaten der Reichsarmee religiöse Gespräche führten[94]. Frankreich kehrte nach kurzem, wohl kaum ganz uneigennützigem Zusammengehen mit dem Kaiser (1663/64) bald wieder zu seiner traditionellen Politik zurück und nutzte die Türkennot von Kaiser und Reich aus, um im Westen des Reiches zu Landgewinn zu gelangen. Mit voller Absicht warf Ludwig XIV. den Zankapfel der religiösen Zwietracht unter die deutschen Reichsstände, als er darauf bestand, in den Friedensvertrag von Ryswick (1697) eine Klausel aufzunehmen, die es bei der Rückgabe einzelner Gebiete an das Reich verbot, in Sachen der Religion den vorherigen (dem Westfälischen Frieden entsprechenden) Zustand wiederherzustellen[95]. Waren die Veränderungen, um die es dabei ging, am Ganzen des Reiches gemessen, auch nicht sehr erheblich, es handelte sich ohne Zweifel um einen Bruch des Westfälischen Friedens, der damals als das wichtigste Reichsgrundgesetz angesehen wurde, und das mußte die evangelischen Reichsstände maßlos erbittern. Schien doch dieser erste Einbruch in das mit heiligen Eiden beschworene Prinzip Tür und Tor für weitere Beeinträchtigungen im Glauben zu öffnen. Durch die Klausel erhielten die an sich vorhandenen Beschwerden über religiöse Bedrückung (im Allgäu, in Schlesien und in Ungarn) ganz anderes Gewicht als bisher. Nach zwei Jahren (1699) setzte das Corpus Evangelicorum die Einrichtung einer eigenen Reichsdeputation zur Abstellung dieser Gravamina durch; man konnte sich aber nicht über die Vollmacht einigen, weil die evangelischen Reichsstände allein den Artikel 17 des Osnabrücker Friedensvertrags als Rechtsgrundlage anerkennen wollten, um gegen die umstrittene Klausel von 1697 vorgehen zu können. Wie dehnbar diese Klausel war, zeigte gerade damals die „Chamoische Liste"[96], die der französische Resident im Sommer 1699 am Reichstag in Regensburg überreichte. Nicht weniger als 1922 Kirchen und Kapellen sollten nach der Auffassung Frankreichs den Katholiken allein übergeben oder zu gemeinsamer Benutzung mit den Evangelischen überlassen werden[97]. Um hinter seine Forderungen Druck zu setzen, boykottierte das Corpus Evangelicorum zum guten Teil den Reichstagsbetrieb. Als der spanische Erbfall eintrat, erklärte es sich lange nicht bereit, zu Verhandlungen über die Reichskriegserklärung gegen Frankreich[98]. Es ist dies einer der klassischen Fälle, in denen auf dem Reichstag konfessionelle und politische Erfordernisse unglücklich miteinander verquickt wurden.

Noch einmal kam Bewegung in die festgefahrenen Fronten, durch ein kaiserliches Reskript vom 23. 12. 1703, demzufolge die Gravamina-Deputation endlich gebildet werden sollte. Abermals konnte man sich jedoch nicht auf die Vollmacht einigen, weil sie der Kurmainzer Entwurf vom 22. 8. 1704 zur Beilegung der beiderseitigen Religionsbeschwerden einsetzen wollte. Der Entwurf erschien den evangelischen Reichsständen *„schon darum unannehmbar, weil die beiderseitigen Beschwerden sich weder zahlenmäßig noch inhalt-*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0187-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lich die Waage hielten" [99]. Für Menschen des 20. Jahrhunderts wäre das ja wirklich keine Begründung. Das uns geläufige rechtsstaatliche Denken fordert gleiche Behandlung aller, auch aller Beschwerden. Damals aber kam es zu keiner Einigung. Der Streit um die Ryswicker Klausel zog sich immer wieder aufflackernd hin bis zum Badener Frieden 1714, dessen *Artikel III „hielt ihn für die Dauer des Reiches wach"* [100]. Einen Höhepunkt der interkonfessionellen Auseinandersetzung brachten die Jahre 1719—1723. Religiöse Bedrückungen in einzelnen Gebieten, Repressalien in anderen Territorien und wiederholte Drohungen mit Waffengewalt erschütterten das Reich [101]. Nach Bülow wurde die Klausel durch Reichsgutachten vom 23. 2. 1734 *„eigentlich (!) . . . für nichtig erklärt"* [102], ihretwegen sei aber das Reich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahe am Religionskrieg gewesen. Ganz in diesem Sinne äußern sich Johann Jakob Moser [103] ebenfalls im 18. Jahrhundert und der Rechtshistoriker Eichhorn [104] im frühen 19. Jahrhundert, die es beide als das Verdienst des Reichstags bezeichnen, daß Religionskriege nach dem Dreißigjährigen Krieg vermieden wurden.

Biederbicks Bonner Dissertation von 1937 erweckt zunächst einen gegenteiligen Eindruck: Ein Reichstagsgesandter (der hannoveranische Bevollmächtigte Wrisberg) entpuppt sich als der Mann, der im Corpus Evangelicorum und auch sonst hinter den Kulissen auf Vorbereitungen zum Religionskrieg hinarbeitet, damit die evangelischen Reichsstände in Sachen der Religionsbeschwerden zur bewaffneten Selbsthilfe übergehen könnten. Daß ein Religionskrieg vermieden wurde, führt der Autor *„rein taktisch" auf „das geschickte Lavieren der kaiserlichen Politik"* [105] zurück, im Grunde aber auf den Zeitgeist, der *„den Primat der Politik den Gewissensfragen der Religion voranstellte"* [106]. Aus der ganzen Arbeit ergibt sich aber, daß die Reichstagsgesandten persönlich wie als Sprachrohr ihrer Auftraggeber in ihrer großen Mehrheit niemals einen Krieg wollten, sondern gütliche Übereinkunft über die Religionsbeschwerden im Reich, allenfalls, wo nötig, die Exekution der Reichsschlüsse im Rahmen der Reichsexekutionsordnung. Und ohne Zweifel gelang den evangelischen Reichsständen auch eine Eindämmung jener groß angelaufenen gegenreformatorischen Welle [107], weil der Kaiser bei offenbaren Mißständen sein mächtiges Gewicht zugunsten der Unterdrückten mit in die Waagschale warf. Ob er dies auch dann getan hätte, wenn die evangelischen Territorialstaaten keinen Rückhalt im Ausland (Hannover-England; Generalstaaten. In dieser Zeit n i c h t Schweden) gehabt hätten, läßt sich bezweifeln.

Durch Ausnutzung der religiösen Rivalitäten konnte man im 18. Jahrhundert jedenfalls politische Zwecke verfolgen. Darum hielt Frankreich an dieser politischen Linie fest und verankerte im B r e s l a u e r V e r t r a g von 1742 mit Friedrich von Preußen eine S o n d e r b e s t i m m u n g, *„daß der Preußenkönig keine Veränderungen zuungunsten des katholischen Bekenntnisses in Schlesien vornehmen dürfe"* [108]. In diesem Zusammenhang müssen wir auch darauf verweisen, daß der Begriff „Religionskrieg" noch im Siebenjährigen Krieg eine Trumpfkarte der Propaganda war, die Friedrich der Große gerne für seine Sache ausspielen ließ.

So gewiß uns all das heute als grotesk erscheint, es ergibt sich daraus doch mit zwingender Deutlichkeit, daß die Zeitgenossen auch in religiösen Fragen mit den äußersten politischen Konsequenzen rechnen mußten. Man hat auch gerne ein wenig mitleidig über die Komitialgesandten gelächelt, welche Ent-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0188-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

rüstung Max Emanuels Besetzung der evangelischen Reichsstädte Ulm (am 8. 9. 1702) und Memmingen (1. 10. 1702) im Corpus Evangelicorum des Reichstags zu Regensburg hervorrief. Die Reichstagsgesandten hätten nicht gemerkt, daß seit der Vollstreckung der Reichsacht an Donauwörth durch Maximilian I. von Bayern 1608 ein ganzes Jahrhundert vergangen war. Sie hätten die sofortige Rekatholisierung dieser Stadt befürchtet[109] und für Regensburg ein ähnliches Schicksal vorhergesehen[110].

Die Empörung des Corpus Evangelicorum erscheint aber als gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die heißumstrittene Ryswicker Klausel auf eine Anregung des Wiener Hofes hin, an der der Kaiser persönlichen Anteil hatte[111], von Ludwig XIV. in den Friedensvertrag eingesetzt wurde. Auch 1714 forderte Wien insgeheim die französische Regierung dazu auf, weiterhin auf der Beibehaltung der Klausel zu bestehen. Ebenso wie der Kaiser, verquickten die Fürsten gerne politische und religiöse Ziele. Zu Beginn des Jahres 1704 waren preußisch-bairische Geheimverhandlungen[112] im Gange, bei denen es auch um das Schicksal jener evangelischen Reichsstädte ging. Friedrich I. von Preußen bemühte sich ernsthaft, Max Emanuel von Baiern zum Einlenken gegenüber Habsburg und damit gegenüber Kaiser und Reich zu bestimmen, und stellte die von Baiern besetzten Reichsstädte Ulm und Memmingen als Lohn für baierisches Entgegenkommen in Aussicht[113]. Baierns Kurfürst forderte jedoch für seinen Übertritt von der Seite Frankreichs auf die des Kaisers mehr, u. a. Augsburg und Regensburg[114]. Und obgleich gewaltsame Gegenreformation nicht mehr in Frage kam, ist es doch kaum vorstellbar, daß eine solche Auslieferung evangelischer Reichsstädte an Baiern ohne religiöse Auswirkungen geblieben wäre. Die Geschichte ist dann freilich ganz andere Wege gegangen: 1704 ist ja das Jahr des Sieges der deutsch-englischen Koalitionsarmee über die vereinigten Baiern und Franzosen bei Höchstädt. Max Emanuel mußte geschlagen das Land verlassen, und von Gebietsgewinn war nicht mehr die Rede. Er konnte froh sein, daß ihn der Friedensschluß acht Jahre später wieder in seine alten Herrscherrechte einsetzte.

Der Westfälische Friede hatte, wie Lorenz anerkennend feststellt, *„einen das ganze deutsche Verfassungsleben durchziehenden, innerdeutschen konfessionellen Ausgleich, der im damaligen Europa sonst nirgends erreicht war“*[115], geschaffen, und *„dieser Ausgleich schloß fortan religiöse Kriege zwischen Reichsständen und eine gewaltsame Änderung des Bekenntnisses der reichsständischen Untertanen aus“*[115], aber — fügen wir hinzu — nur weil der Reichstag zu Regensburg diesen Frieden so eifersüchtig hütete. Die religiöse Ordnung im Reiche war stets gefährdet; ihre Bewahrung galt vielen Reichsständen als die vordringlichste Aufgabe der Reichspolitik, eine Aufgabe, die zu einem ganz wesentlichen Teile vom Regensburger Reichstag geleistet wurde!

Dabei hat der Reichstag seinen inneren Spannungen gemäß in seiner Gesamtheit nur wenige diesbezügliche Beschlüsse gefaßt. Die interkonfessionellen Streitigkeiten durchdrangen aber, wie wir gesehen haben, alle Verhandlungen in den drei Kollegien (am wenigsten wohl im reichsstädtischen Kollegium) und behinderten beinahe jegliche anderweitige Beschlußfassung. Religionspolitisch aktiv waren die Religionscorpora, insbesondere das Corpus Evangelicorum, das meist in Abwehrstellung stand[116]. Die traurigsten religiösen Bedrückungen aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg erlebte das Reich im Erzbistum Salzburg unter Erzbischof Firmian in den Jahren 1729—32[117]. Vergeblich erhob das

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0189-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Corpus Evangelicorum 1730 Vorstellungen bei ihm gegen seine Zwangsmaßnahmen, so daß es sich 1731 an den Kaiser wandte, er möge eine Lokalkommission zur Abstellung der Mißstände einsetzen. In seiner Antwort berief sich der Kaiser darauf, daß die Protestanten nur die Emigration verlangten, daß eine Lokalkommission folglich nicht nötig sei. Zur gleichen Zeit vertrieb der Erzbischof binnen weniger Wochen etwa 30000 Menschen aus seinem Land, weil sie sich zum Protestantismus bekannten. Abermalige Proteste des Corpus Evangelicorum, aber auch von seiten Schwedens, Dänemarks, Englands, Hollands und anderer evangelischer Staaten, konnten über einen Abgesandten des kaiserlichen Reichshofrats nur noch für wenige Zurückgebliebene etwas erreichen. Das mehrfache geschlossene Eintreten des Corpus Evangelicorum für die Belange der Protestanten in diesem Territorium hatte also großes Aufsehen erregt. Die ganze zivilisierte Welt beobachtete, was hier geschah, und dem Kaiser war bei all dem nicht wohl zumute.

Galt der Reichstag allgemein als die Stelle, an die religiöse Beschwerden im Reiche zu richten waren, so wurden hier doch — aus taktischen Gründen — keineswegs alle gravamina sogleich in der Öffentlichkeit vorgebracht[118]. Als sich seit dem Dreißigjährigen Krieg evangelische Flüchtlinge aus Österreich in dem erst ab 1616 rekatholisierten Herzogtum Pfalz-Neuburg auf Hintersassenhöfen evangelischer Grundherren, besonders der Stadt Nürnberg, ansiedelten[119], hätte man sich dieser Eindringlinge gerne wieder entledigt. Die Drohung, Gewalt anzuwenden, führte aber zu keinem Erfolg; und tatsächliche Gewaltanwendung hätte einen Reichskammergerichtsprozeß zwischen dem Grundherrn (Nürnberg) und Pfalz-Neuburg heraufbeschworen[120]. Obendrein erschien sie dem Pfleger *„zumalen stantibus imperii comitiis“*[121] nicht ratsam. Der pfalz-neuburgische Gesandte am Reichstag beriet sich mit den Vertretern anderer katholischer Reichsstände, und sie kamen überein, sich allgemein zurückzuhalten[122]. — Immerhin sollte noch Gotthold Ephraim Lessing in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts wegen seiner religiösen Streitschriften (Anti-Goeze u. a.) als Störer des Religionsfriedens beim Reichstag zu Regensburg verklagt werden.

Die Religionscorpora des Reichstags zu Regensburg hüteten aufs peinlichste die religiöse Ordnung von 1648 und wiesen die Weltöffentlichkeit auf jede größere Störung dieses Gleichgewichts hin. In Regensburg vorgebracht, wurden Religionsbeschwerden politisch wirksam, mindestens in dem Sinne, daß ihre Abstellung bei politischen Verhandlungen als Äquivalent für anderweitiges Entgegenkommen verlangt wurde. Die evangelischen Reichsstände wußten hinter ihre Forderungen Druck zu setzen, indem sie gerade in Krisenzeiten die Reichstags-„Deliberationen“ einfach boykottierten, bis über ihre Beschwerden verhandelt wurde. Und wenn es auch zu keinen extremen Beschlüssen kam, so bestand doch ein Jahrhundert lang die Möglichkeit, daß solche gefaßt würden. Bis in die Zeit der Aufklärung hinein standen sich ja die einst kriegführenden Parteien im Corpus Evangelicorum und im Corpus Catholicorum Gewehr bei Fuß zum Kampf auf diplomatischer Ebene gegenüber. Der Zug der Zeit aber ging weg von diesen Parteiungen. Schon bald überwog das einzelstaatliche Interesse eindeutig andere Beweggründe für politisches Handeln; und nur wenige von den bedeutenden Reichsfürsten neigten korporativen Bindungen zu. Lieber bedienten sie sich der Regensburger Verhandlungen aus „sicherer Distanz“,[123], indem sie zweiseitige vertragliche Vereinbarungen tra-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0190-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fen[124] oder durch Repressalien andere Reichsstände zum Nachgeben bestimmten[125]. Für diese Fürsten und ihre Ratgeber war der Reichstag — modern ausgedrückt — eine Clearing-Stelle, die auch als solche nicht unterschätzt werden sollte.

2. Politischer Ausgleich 1663 bis 1740

Das kunstvolle Gleichgewichtssystem, das die Westfälischen Friedensschlüsse daneben im politischen Raum festgesetzt hatten, war noch viel labiler als das religiöse. Es bedurfte noch mehr einer steten Bewachung und Verteidigung, und zwar gleichermaßen gegen Störungen von außen wie gegen solche von innen.

a) Innenpolitik

Sehen wir uns nach der Wirkungsweise des Reichstags in der deutschen Innenpolitik um, so erkennen wir in ihm jene Stelle, die

1. unumgängliche und für das Reich nötige Gesetzesempfehlungen auszuarbeiten hatte,
2. was noch wesentlicher war: den Ausgleich mannigfacher Spannungen herbeiführen mußte.

Seine Zuständigkeit war, wie wir gesehen haben, keineswegs engherzig festgelegt. Die Gesetzgebung erstreckte sich zunächst auf die Rechtspflege in Sachen Zivilrecht, Strafrecht und Prozeßgang. Für die Verteidigung gegen Feinde von außen beschloß der Reichstag 1681 nach jahrzehntelangen Verhandlungen die Reichskriegsverfassung (mit einer Reichsarmee von 40000 Mann Friedensstärke in den 10 Reichskreisen), die Hartung[126] als die letzte verfassungsmäßige Neuerung im alten Reiche bezeichnet. Daneben kümmerte sich der Reichstag um die innere Ordnung des Reiches durch Erlaß ausführlicher Polizeiordnungen, durch Münzedikte, die in das Währungswirrwarr Ordnung bringen sollten, sowie um Handel und Handwerk, die „Commercien", etwa durch Edikte über die Wollausfuhr oder durch das vielzitierte Zunftgesetz von 1731[127]. Dementsprechend wurden Reichsgesetze erlassen, die im allgemeinen nicht bindend waren und dennoch vereinheitlichend auf das Recht innerhalb der Reichsgrenzen wirkten. Weil das Reich (mit Ausnahme des Reichskammergerichts) über keine Exekutivorgane verfügte[128], wurden solche Organe zuweilen improvisiert, wenn etwa die Gelder für Türkenhilfe aus dem ganzen Reich an die Stadtkasse von Regensburg geschickt und hier einstweilen verwahrt werden sollten[129]. Eine Reichsoperationskasse wurde ja erst nach bitteren Erfahrungen im Spanischen Erbfolgekrieg 1707 eingerichtet.

Es dürfte eine reizvolle Aufgabe für die historische Forschung werden, die Auswirkungen wissenschaftlicher, vor allem philosophischer Strömungen auf den Reichstag zu untersuchen. Ein Schlaglicht wirft da Carl Theodor Gemeiner[130], der in seiner Reichstagsgeschichte über die erste Korrelation der höheren Stände mit den Reichsstädten um den „Polizeypunkt" am 8./18. 6. 1667 berichtet. Es ging damals um die Duelle und Schlägereien, die seit dem Dreißigjährigen Krieg bei der allgemeinen Verwilderung der Sitten ein beängstigendes Ausmaß erreicht hatten und ein strenges Vorgehen erforderten. Nach längeren

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0191-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Verhandlungen hatten die beiden höheren Kollegien dem Reichsstädterat ein Conclusum duorum vorgelegt, das den Reichsstädten in keiner Weise genügte: sie verlangten Klarstellung, ob das Gesetz auch für Soldaten und Offiziere gelte und ob *„unmittelbare Stände und fürstliche Personen"* darunter begriffen seien; ob es den einzelnen Reichsständen vorbehalten bleiben solle, *„die Übertreter des Gesetzes zu begnadigen und mit der Strafe zu verschonen"*, und ob flüchtige Übertreter des Gesetzes über die Grenzen der Nachbarreichsstände hinweg verfolgt werden dürften. Gerade diese Frage war ja bei der Engräumigkeit vieler Territorien von besonderer Bedeutung für jene Zeit. Wenn die Reichsstädte mit ihren zahlreichen Vorstellungen, die sie in diesem Zusammenhang bei den höheren Kollegien erhoben, auch nur zum geringsten Teile durchdrangen, bleibt ihnen doch in unseren Augen der Ruhm, daß sie sich im Jahre 1667 entschieden für das Prinzip: *„Gleiches Recht für alle!"* im deutschen Reiche einsetzten[131]. Insofern entspricht die Haltung der reichsstädtischen Bürgerschaft im deutschen Reichstag durchaus dem, was wir von der Haltung des britischen Bürgertums im englischen Parlament wissen, und dem deutschen Reichstag kann durchaus bescheinigt werden, daß er eine Volksvertretung im alten Deutschen Reiche war, wenngleich — wie wir schon zeigten — sicherlich nicht die ideale (s. S. 169 f.).

Gewiß bedrohte der gleichzeitig ausbrechende Devolutionskrieg den burgundischen Reichskreis, der Reichstag hat es aber nicht verdient, daß Meinecke diese Verhandlungen (im Stile der Zeit ausgedrückt:) über das *„höchst schädliche und unchristliche Balgen und Kugelwechseln"* und andere Gegenstände der inneren Ordnung lediglich ironisiert.

Im besonderen oblag dem Reichstag die Beilegung von Differenzen der einzelnen Territorien untereinander. Dabei handelte es sich durchaus nicht nur um papierene Rechtsstreitigkeiten, sondern oft um bewaffnete Konflikte. So beschäftigte den Reichstag die Nassau-Sickingensche Streitsache gegen das Herzogtum Lothringen, das seit dem Dreißigjährigen Krieg eine Anzahl von festen Plätzen im Westen des Reiches mit seinen gefürchteten Truppen besetzt hielt und nur gegen eine hohe Summe wieder herausgeben wollte. Aus der geforderten Million wurden im Laufe der Jahrzehnte (!) schließlich 140 000 Reichsthaler, die das Reich zu bezahlen versprach. Weil diese Zahlungen aber außerordentlich zäh — zum Teil wohl niemals — eingingen, zog sich das nicht gerade sehr erhebende Schauspiel bis in die 70er Jahre des Jahrhunderts hin. Nach rund 25 Jahren war der Streit endlich beigelegt. Die Räumung der Plätze war aber eine schwierige und mindestens bis zum Pyrenäenfrieden 1659 umstrittene Rechtsfrage, und weil sich das Reich schon auf dem Reichstag von 1653/54 zur Zahlung einer Freigabesumme verpflichtet[132] hatte, können wir es dem Herzog nicht verdenken, wenn er bis zum Eingang der Gelder Pfänder in der Hand behalten wollte.

Diese Auseinandersetzungen mit Lothringen waren ja nicht die einzigen Rechtshändel zwischen Territorien, bei denen sich der Stärkere seiner Streitkräfte bediente. Brandenburg hatte schon drei Jahre nach dem Westfälischen Frieden in den Rheinlanden einen vergeblichen bewaffneten Vorstoß unternommen, der auf Gewinn der Herzogtümer Jülich und Berg abzielte (Jülichscher Krieg)[133]. Und die Streitigkeiten einzelner Landesherren mit ihren besondere Freiheiten genießenden Landstädten sind uns schon bei der „Reduction" Erfurts begegnet. Zu ganz ähnlichen bewaffneten Auseinandersetzungen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0192-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ist es 1657 bis 1661 zwischen dem Bischof von Münster und seiner Bischofsstadt[134] gekommen, die vergeblich für sich die Reichsfreiheit beanspruchte, sich zuletzt aber völlig unterwerfen mußte, 1666 zwischen Brandenburg und Magdeburg[135], das ebenfalls hierbei seine Freiheiten verlor, zwischen den welfischen Landesherren und der Stadt Braunschweig[136], die 1671 die Landeshoheit anerkennen mußte, und zwischen einer ganzen Anzahl weiterer Städte und ihren Landesherren. Die Reichsstadt Köln[137] konnte sich 1672 dem kurfürstlichen Erzbischof in ihrer Stadt gegenüber als Reichsstadt behaupten. In fast all den genannten Fällen erschütterten die militärischen Maßnahmen der jeweiligen Gegner nicht nur das Territorium, um das es gerade ging, sondern weite Teile des Reiches, ja sie boten mitunter dem Ausland erwünschten Anlaß zum Eingreifen (Erfurt — s. S. 186 f.). Einzelforschungen müssen in Zukunft klären, welchen Anteil der Reichstag bei der Beilegung all dieser Konflikte hatte.

Von 1663 bis 1740 vermochte es der Reichstag, wenn auch oft nicht in zureichendem Maße, durch gesetzgeberische Empfehlungen an die Einzelstaaten unerträglich gewordenen innenpolitischen Mißständen entgegenzutreten. Daß ihm 1681 nochmals eine Stärkung der Reichskriegsverfassung gelang, darf als Höhepunkt dieser Tätigkeit bezeichnet werden. Darüber hinaus war er ein Ventil, ja er wirkte gleichsam wie der „Eingaben- und Beschwerdeausschuß" eines modernen Parlaments, was bisher sicher nicht klar genug hervorgehoben wurde. Während in Frankreich die Nichteinberufung der états généraux viel Sprengstoff anhäufte, so daß es beim Zusammentritt dieses Parlaments 1789 — aus bekanntlich für das Reich nicht geltenden mannigfachen Ursachen — zu einer politischen Entladung kam, hat in Deutschland der Reichstag immerhin viele Reibereien zwischen den Territorien entschärft und den Fortbestand der Friedensordnung von 1648 weitgehend gesichert. Stets bestand ja die Gefahr, daß ausbrechender Streit, um religiöser Belange willen verschärft, mächtige Gruppierungen ausgelöst und das Reich in schwerste Gefahr gebracht hätte.

b) Außenpolitik

So unscharf wie die Grenzen des Reiches nach außen, waren auch die Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik. Bei seinem Wirken auf außenpolitischem Gebiet hatte der Reichstag mit ebenso vielen Schwierigkeiten zu kämpfen wie im Innern des Reiches, und seine Position war schon darum schwach, weil er grundsätzlich defensiv eingestellt war, nur das Überlieferte zu bewahren strebte und von sich aus keinerlei Initiative ergriff. In Grenzgebieten zogen wiederum gerade die Reichsstädte begehrliche Blicke aus dem Ausland auf sich. Was früher ein seltener Ausnahmefall war, daß eine auswärtige Macht deutsches Gebiet in Händen hielt („Reichvikariat" der französischen Krone über Metz, Toul und Verdun seit 1552), hatte seit dem Westfälischen Frieden nichts Ungewöhnliches mehr an sich: Die Rechte Frankreichs im Westen waren erheblich erweitert worden, der König von Schweden hatte norddeutsche Territorien (z. B. das Herzogtum Bremen) an den Küsten inne, und der König von Dänemark beherrschte in Personalunion das Herzogtum Holstein. Da sich alle Landesherren um den Ausbau ihrer Landeshoheit bemühten und dabei oft fragwürdige Rechte über Nachbargebiete für sich in Anspruch nahmen, fielen die Bestrebungen einzelner Nachbarstaaten, auf deutschem Boden Gebietsgewinn zu erzielen, zunächst nicht so sehr auf.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0193-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Frankreich

Ludwig XIV. erreichte 1662 die Vereidigung der 10 Reichsstädte im Elsaß auf die Rechte, die ihm und seinem elsässischen Landvogt im Frieden von Münster zugesprochen waren. Der Reichstag, an den sie sich immer wieder wandten[138], setzte 1665 ein Schiedsgericht ein, das im Jahre 1669 die Unantastbarkeit ihres reichsstädtischen Verfassungszustandes bekräftigte. Ludwig ließ sich dadurch jedoch nicht in der Ausführung seines Vorhabens behindern. 1673 benutzten seine Truppen die allgemeinen Kriegswirrnisse zur Besetzung der 10 kleinen Reichsstädte; die Befestigungsanlagen wurden niedergerissen, die Bürger durch schwere Einquartierung gebeugt, die Stadtverwaltungen dem französischen Staatsverband eingegliedert. Nun ordnete sich der König die reichsfreie Ritterschaft im Elsaß unter. Lothringen hatte er schon 1670 mitten im Frieden erobert und hielt es (bis Ryswick 1697!) besetzt. Mit Hilfe der neu eingesetzten Réunionskammern beanspruchte er in den Grenzgebieten zu den Besitzungen, die ihm in Münster (1648) und in Nymwegen (1678) übertragen worden waren, auch noch alle *„zu ihnen einst gehörigen und im Laufe der Zeit ihnen entfremdeten Dependencen“*[139]. Als französische Truppen die parteiischen Urteile sofort zugunsten Frankreichs vollstreckten und 1681 auch noch die Reichsstadt Straßburg mit gewaltiger Übermacht — aber ohne jegliches Recht — bezwangen, da erst schlug die Stimmung in ganz Deutschland um. Man hatte Ludwig XIV. bisher als den Garanten des Westfälischen Vertragswerkes und der reichsständischen Libertät schlechthin angesehen. Darum hatten die Fürsten keine Bedenken getragen, sich mit ihm zu verbünden und insbesondere gegen den mächtigen Kaiser mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Jetzt erkannte man Ludwig als den eigensüchtigen Reichsfeind. Eine Welle nationalen Empfindens ging durch das deutsche Volk, und der französische König beeilte sich, dem Reich und vor allem dem Kaiser an andrer Stelle Schwierigkeiten zu bereiten, um es gar nicht erst zu dem befürchteten Gegenschlag kommen zu lassen.

So begünstigte Frankreich weiterhin die ungarischen Aufständischen im „königlichen Ungarn“, die sich unter Imre Tököly Mitte 1682 mit den Türken verbanden. Die hohe Pforte erkannte die günstige Gelegenheit zum abermaligen Angriff auf Österreich, ließ ihr gewaltiges Heer 1683 bis Wien vorrücken und die Stadt einschließen. Ludwigs Plan schien geglückt: Kaiser und Reich mußten sich im Südosten ihrer Haut wehren und konnten darum gegen ihn keinen Krieg führen. Trotzdem wurde seine Hoffnung auf einen dreißigjährigen Waffenstillstand enttäuscht. Das Reich schloß gegen das Widerstreben des Kaisers mit Frankreich (am 15. 8. 1684) einen zwanzigjährigen Waffenstillstand[140] unter einstweiliger Hinnahme der Réunionen und des Verlusts von Straßburg, um die Gefahr eines Zweifrontenkriegs abzuwenden, was dadurch allerdings statt für 20 Jahre nur für vier Jahre gelang. War doch die Eroberung Belgrads durch die Kaiserlichen 1688 für den besorgten Sonnenkönig das Zeichen zum erneuten Losschlagen, um Österreichs Macht nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Er stellte die Bedingung, das Reich solle, auf der Grundlage des Waffenstillstands von 1684 in Regensburg, einen definitiven Frieden mit Frankreich schließen, und weil sich der Reichstag dazu nicht bereit fand, entbrannte der Pfälzische Krieg (1688—97) — jedenfalls bezeichnete Frankreich dies als entscheidenden Kriegsgrund.

Im Gegensatz zu Johannes Haller, der[141] den Reichstag schmäht, *„an dem*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0194-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Gesandte Frankreichs das große Wort führt", stellt der sachlichere Erdmannsdörffer[142] fest, daß gerade der Widerstand des Reichstags in den Fragen eines endgültigen Friedens und der Pfälzischen Erbschaft, die Ludwig für seinen Bruder Philipp von Orléans, den Gemahl der Liselotte von der Pfalz, verlangte, daß gerade auch dieser Widerstand Frankreich beunruhigte, weil ihm hier *„Momente einer Selbständigkeit, Symptome einer Auflehnung gegen die beanspruchte und gewöhnte Autorität"* begegneten.

Wie sehr der Kaiser selbst durch seine heimliche Konspiration mit Frankreich in Sachen der Ryswicker Klausel die Zusammenarbeit mit dem Reich und namentlich mit den evangelischen Reichsständen unterminierte, ist bekannt. Trotzdem stellte sich der Reichstag 1702 auf seine Seite gegen Frankreich[143] und unterstützte die Kriegführung von Kaiser und Reich bis hin zum enttäuschenden Friedensschluß von Baden, bei dem sich das Reich und ganz besonders das Corpus Evangelicorum vom Kaiser im Stich gelassen fühlten; denn das Reich hatte von allen Réunionen nichts zurückerhalten, und die Ryswicker Klausel war nicht gestrichen, sondern bekräftigt worden. Dabei hatte doch Ludwig XIV. in diesem Kriege eindeutig den kürzeren gezogen, und außer dem Reich hatten alle andern am Krieg beteiligten Staaten Gewinne heimgebracht.

Da nimmt es wunder, daß sich das Reich in höchst ungünstiger Ausgangslage dennoch zur Teilnahme am Polnischen Erbfolgekrieg (1733—35 bzw. 1738) bewegen ließ, wieder auf Seiten des Kaisers gegen Frankreich. Abermals standen die Wittelsbachischen Kurfürsten (Baiern, Kurköln und diesmal auch Kurpfalz) abseits, als sich im Februar 1734 der Regensburger Reichstag zum Reichskrieg entschloß. Und wieder mußte das Reich die Zeche bezahlen: Dem Zeitgeist entsprechend wurde auf dem Wege über dynastische Anwartschaften, die dem lothringischen Schwiegersohn des Kaisers die schöne Toscana zum Ausgleich bescherten, Lothringen endgültig vom Reiche losgerissen. Wenn dieser Friede wegen der turbulenten Ereignisse vom Jahre 1740 an auch niemals durch den Reichstag ratifiziert wurde, blieb es doch bei den Verhältnissen, die er geschaffen hatte, und so war nun ein gewisser Abschluß der Bestrebungen Ludwigs XIV. an der deutsch-französischen Grenze Jahrzehnte nach seinem Tode erreicht. In entscheidenden Stunden schlecht vertreten von seinem Kaiser und von dessen Bevollmächtigten, hat das Reich dies nicht verhindern können. Ludwigs weitergehende Pläne, die auf den Erwerb der Kaiserkrone, ja zeitweise auf die militärische „Eroberung des Reiches"[144] abzielten, waren an Kaiser und Reich, vertreten durch den Immerwährenden Reichstag, gescheitert. Konnte man so deutscherseits nur das Schlimmste verhüten, was von Frankreich drohte, so hat sich der Reichstag anderen Staaten gegenüber entschieden nachdrücklicher durchgesetzt.

Schweden

Schweden, der zweite ausländische Garant des Westfälischen Friedens, ging nicht weniger aggressiv vor, nur mit weniger Machtmitteln und mit weniger Glück als Frankreich. Eine kritische Betrachtung der Auseinandersetzung um Bremen gibt zu denken. Seitdem ihm das Herzogtum Bremen zugesprochen war, erstrebte Schweden die Einfügung der Reichsstadt Bremen in dieses Territorium. Schon 1653/54 geriet die alte Hansestadt in schwerste Bedrängnis und mußte Land an das Herzogtum abtreten. Die entschiedene Parteinahme

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0195-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des Reichstags, des Reichshofrats und des Kaisers für Bremen hatte wenig gefruchtet angesichts der allgemeinen Scheu der Territorialherren, Schwedens Unwillen zu erregen. 1666 wollte Schweden nun den entscheidenden Schlag führen, ließ seine Truppen vor der Stadt aufmarschieren und verlangte Unterwerfung[145]. Man kann verschiedentlich lesen, gegen diesen Angriff hätte sich eine Fürstenkoalition mit Erfolg gestellt[146]. Es fällt auf, daß noch Erdmannsdörffer[147] 1892 von den Bemühungen von Kaiser und Reichstag spricht, während neuere Darstellungen darüber stillschweigend hinweggehen. Die kaiserlichen Kommissionsdekrete, die Reichsgutachten und die diplomatischen Noten beider Seiten, die Pachner von Eggenstorff in seiner großen Reichstags-Dokumenten-Publikation von 1740 abdruckt, weisen jedenfalls klar aus, daß die Großmacht Schweden den Reichstag keineswegs für unwichtig ansah, sondern hier ihr Vorgehen zu rechtfertigen bemüht war. Sollte es sich da genau wie bei den diplomatischen Noten Frankreichs wegen der zehn Reichsstädte im Elsaß nur um Spiegelfechtereien gehandelt haben, um den Versuch, das „Reich" mit papierenen Noten abzuspeisen und sich einstweilen ungestört den Raub einzuverleiben? Wenn das beabsichtigt war, so hatte sich Schweden diesmal gründlich verrechnet. Als friedliche Vermittlungsbemühungen, auf denen der Reichstag wie immer bestand, scheiterten, verlangte der Reichstag die *„zu Hintertreibung Gewalts vorgeschriebene Mittel würcklich zu ergreifen"*[148], und der Kaiser berichtet alsbald in einem kaiserlichen Kommissionsdekret[149], daß er den niedersächsischen, obersächsischen und westfälischen Kreis zur Reichsexekution gegen Schweden aufgerufen habe. Und diesmal verhallte der Ruf von Kaiser und Reich nicht ungehört: Vor der drohenden Ausweitung des Konflikts wich Schweden zurück.

In diesem Falle lohnt es sich, die neuesten schwedischen Darstellungen[150] mit den deutschen[151] zu vergleichen. Wenn, nach den direkten Verhandlungen zwischen dem übermächtigen Schweden und der bedrängten Stadt Bremen, Schweden im Mai 1666 auf die Hinzuziehung von Vertretern benachbarter Reichsstände zu den Verhandlungen einging, so war das nach Landberg eine Folge davon, daß der Kaiser (wir ergänzen: im Vollzug des Reichstagsbeschlusses)[152] eine Reichskommission zur Schlichtung dieses Konflikts schon auf die ersten Hilferufe Bremens hin eingesetzt hatte. Das war bereits ein diplomatischer Erfolg von Kaiser und Reichstag; denn Schweden hatte mit seiner Erklärung, die Auseinandersetzung um Bremen sei eine innerschwedische Angelegenheit, keine Anerkennung gefunden. Um der Gefahr zu begegnen, daß der Fall als rein deutsche Angelegenheit zuungunsten Schwedens von der deutschen Reichskommission entschieden würde, wandte sich Schweden selbst an die braunschweigischen Fürsten und an Kurbrandenburg mit der Bitte um Vermittlung. Es stellte sich jetzt auf den Standpunkt, daß außer Kaiser und Reich Frankreich und Schweden mitentscheiden müßten, weil es sich hier um eine Angelegenheit der westfälischen Friedensexekution handle. Gerade damals hätte Schweden durch Unterstützung der burgundischen Ansprüche Frankreichs oder des Kaisers eine von beiden Mächten zum Verbündeten gewinnen können. Weil es sich aber weder auf diese noch auf jene Seite schlug, darum blieb es isoliert. In seiner Vereinsamung konnte es nur durch rasches militärisches Handeln eine Wendung zu seinen Gunsten herbeiführen. Als der schwedische Reichsfeldherr Wrangel die Stadt einschloß, gingen die Unterhändler Bremens — in ihrer Furcht erstmals nachgiebig — am 4. 9. auf dessen Forderung ein,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0196-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„daß die Funktionen der Reichsunmittelbarkeit in Erwartung eines endgültigen Übereinkommens aufzuhören hätten" [153]. In Stockholm hatte man jedoch in Verkennung der Situation und in Unkenntnis dieses Abkommens inzwischen eine radikale Lösung der Frage beschlossen. Als Wrangel im Oktober die Stadt mit seiner Artillerie beschoß, geriet ganz Deutschland in heftige Erregung. *„Der Reichstag in Regensburg nahm grundsätzlich Stellung; der Kaiser . . . verkündete seine Mißbilligung und forderte zum Widerstand auf"*. Diese verschwommenen Worte Landbergs [153] werden weder dem Kaiser noch dem Reichstag gerecht. Birger Falborg, der (1949) sein viel ausführlicheres Werk über Schwedens Außenpolitik in diesem Zeitraum geschrieben hat, schafft Klarheit. Er stellt dem Abschnitt über die Endphase der Bremenkrise im Herbst 1666 den Satz voran: *„Die neuerliche Initiative ging von Regensburg aus!"* Einen Tag nach Beginn der Blockade Bremens durch die Schweden hatte sich Bremen am 30. 8. mit einem abermaligen Hilferuf an den Reichstag gewandt. Am 4. 9. erließ der Prinzipalkommissar sein kaiserliches Kommissionsdekret [154] mit der Aufforderung zu handeln an das Kurmainzer Reichsdirektorium, am 5. 9. brachte das Direktorium das Anliegen vor alle drei Kollegien, die bis zum 8. 9. ihre Beschlüsse gefaßt, in Relation und Korrelation aufeinander abgestimmt und noch am gleichen Tage als Reichsgutachten [155] nach Wien abgesandt hatten zur dortigen Ratifizierung durch den Kaiser. Nicht ohne ein wenig bitteren Humor meint Falborg, daß der Reichstag hier das einmalige Kunststück fertiggebracht habe, binnen vier Tagen innerhalb der drei Kurien einig zu werden, Übereinstimmung unter den drei Kollegien herzustellen und das fertige Ergebnis an den Kaiser weiterzuleiten [156]. Das Reichsgutachten verlangte Beilegung des Konflikts durch die längst aufgestellte Reichskommission, weil sonst „andere Mittel" angewandt werden müßten gemäß der Satzung des Westfälischen Friedens und der Reichsverfassung für den Deliktsfall.

Dem Kaiser, zu dem das (an sich unrichtige) Gerücht von einem schwedisch-französischen Abkommen gedrungen war, kam dieses Reichsgutachten gerade zur rechten Zeit. Er ratifizierte es unverzüglich, verlangte, wie es der Reichstag gewünscht hatte, von Schweden die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen, rief die Reichskommission zusammen, bot die drei benachbarten Reichskreise (s. S. 196) auf und trieb noch zahlreiche norddeutsche Fürsten durch Einzelschreiben zu raschem Handeln an. Dies war nicht nach dem Sinn eines jeden norddeutschen Fürsten, und ein Mitglied der Reichskommission bedauerte sogar dem schwedischen Reichsfeldherren Wrangel gegenüber, daß die Truppen der Welfenherzoge schon gegen diesen marschierten und sich zahlreiche Verstärkungen zu ihnen gesellten: *„In Regensburg hätten nun aber die Stände des Reiches ihre Meinung in dieser Sache kundgetan und dies auf solche Art, daß die Schweden auf keine Stütze von seiten nur eines einzigen deutschen Reichsstandes rechnen könnten . . ."* [157].

Das zahlenmäßige Verhältnis der Heere hatte sich umgekehrt. Das schwedische Heer (von etwa 12 000 Mann) stand gegen eine doppelte Übermacht, die sich weiter zu verstärken drohte. Wrangel erkannte nicht nur die Aussichtslosigkeit seiner Position, sondern auch die Gefahr, daß ein Scheitern der Verhandlungen die Reichsacht über den Herzog von Bremen, also über seinen König, bedeuten konnte und daß Schweden dann den *„äußersten Kampf um seine Besitzungen kämpfen mußte"* [158]. Als ein französischer Abgesandter nahte, zwangen die verbündeten Heere durch erneutes Vorrücken den schwedischen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0197-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Feldherrn zum Abschluß des Vertrags von Habenhausen 15. 11. 1666, den Landberg einen Kompromißfrieden nennt[159], Erdmannsdörffer und andere deutsche Geschichtsschreiber aber eine schwedische Niederlage, weil Bremen eben den Status behielt, den Schweden ihm hatte nehmen wollen, den Status einer deutschen Reichsstadt.

Zwar bezeichnet Landberg diesen „Krieg" nur als eine „Episode" in der großen Politik Schwedens jener Jahre[160], für Deutschland jedoch war der Abwehrerfolg wichtig. Ein Nachgeben hätte sicherlich noch mehr solche Unternehmungen nach sich gezogen. Schweden war gezwungen worden, die Ordnung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation anzuerkennen, das gerade in diesem Jahr unzweifelhaft von Regensburg aus mitgelenkt wurde. Der Reichstag hatte mehrfach durch sein überraschend schnelles Handeln wesentlich zu der erfolgreichen Beilegung des Konflikts beigetragen. Daß das nur bei einer gewissen Konjunktion der Interessen der verschiedenen Beteiligten auf deutscher Seite so gelingen konnte, ist selbstverständlich. Das kaiserliche und das braunschweig-lüneburgische politische Handeln bekam durch das maßgebende Reichsgutachten[161] seine Rechtfertigung und damit eine ganz andere Zielstrebigkeit und Schlagkraft als ohne diesen Reichstagsbeschluß[162]. Sogar Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dessen Beteiligung an der Beilegung des Konflikts von mancher Seite so sehr betont wurde, soll dem schwedischen Reichsfeldherrn für den Fall, daß kein guter Friede zustande käme, mitgeteilt haben: *„er und die übrigen benachbarten Fürsten würden müssen werkstellig machen, was von römisch kaiserlicher Majestät ihnen wäre anbefohlen worden"*[163].

Wenn ein französischer Diplomat über jene Krise abschließend urteilt, *„daß die Schweden für sich allein schwache und ohnmächtige Leute sind"*[164], so galt dies zweifellos auch für die Folgezeit, denn das Land hat bei den Friedensschlüssen der nächsten Jahrzehnte keine Erfolge mehr erringen können. Daß Karl XII. in kometenhaftem Aufstieg 1697—1718 Rußland noch einmal in Atem hielt, war allein das Verdienst eines Genies, nicht aber natürlicher Ausdruck der Kraft des schwedischen Staates, der eben seine europäische Großmachtstellung eingebüßt hatte und seine Macht in Deutschland demzufolge auch nicht mehr erweitern konnte. Das zeigte sich erstmals deutlich 1666 vor Bremen[165].

Nach dem Frieden von Habenhausen[166] hat Schweden die Reichsstadt Bremen nicht mehr angetastet, andere norddeutsche Stände aber, besonders Mecklenburg[167], beunruhigt. Bei dem großen Schlag von 1675, den es im Bunde mit Frankreich zu dessen Entlastung gegen Brandenburg führte, hatte es seine Anfangserfolge in der Mark nur der Tatsache zu verdanken, daß der Große Kurfürst mit dem Kern seiner Armee damals am Rhein stand. An dem Siege von Fehrbellin hatten Kaiser und Reich nun freilich keinen Anteil, weil sie zwar Reichsgarantie und Hilfsversprechen gegeben hatten, zur raschen Hilfeleistung aber nicht imstande waren. Lag doch das Reichsheer am Rhein in der Abwehr, indes der Kaiser überdies in Ungarn mit Aufständischen zu schaffen hatte, die von Frankreich ermuntert und bezahlt wurden, von Polen und dem (unter türkischer Oberhoheit stehenden) Siebenbürgen mit Soldaten unterstützt wurden. Dieses Beispiel steht durch die Verkettung unglücklicher Umstände einzigartig da und sollte nicht ohne weiteres verallgemeinert werden[168].

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0198-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Am Ende des Nordischen Krieges (1700—1721) verlor Schweden fast alle seine Besitzungen jenseits der Ostsee. Auf deutschem Boden blieben ihm nur Vorpommern bis zur Peene, Rügen und Wismar, und zwar bis in die Napoleonische Ära. Als Schweden auf weitere Expansion verzichtete, war es stets ein geachtetes Mitglied des Immerwährenden Reichstags bis zu seinem Ende 1806.

Dänemark

Ganz wie der schwedische König gegenüber Bremen, bestand der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegenüber Hamburg auf einem Huldigungseid und auf einem Verzicht der Hansestadt auf ihren reichsstädtischen Status. Dänemark erfreute sich damals französischer Unterstützung. Es hatte schon 1684 Einfälle in Sachsen-Lauenburg, in mecklenburgische Lande, nach Holstein-Gottorp, nach Anhalt und nach Lübeck unternommen. Nun schickte der Dänenkönig eine Armee von 18000 Mann im Jahre 1686 vor die Wälle von Hamburg, um die Stadt seinem Willen zu beugen. Wieder stellten sich die norddeutschen Nachbarterritorien auf seiten des Angegriffenen gegen diese Armee, der Anteil von Kaiser und Reich, die natürlich ebenfalls um Hilfe angerufen wurden, an den Abwehrmaßnahmen ist aber nicht so bedeutend wie bei Bremen. Das Beispiel Bremens von 1666 war allen noch in lebhafter Erinnerung. Wieder suchten Kaiser und Reich die bestehende Rechtsordnung zu bewahren und brachten allen Beteiligten zum Bewußtsein, wer hier auf seiten des Rechts stand. Wenn Dänemark von Hamburg bald abließ, so freilich nicht deshalb, sondern wegen des militärischen Mißerfolgs seiner Belagerungsmaßnahmen. Die Einmischungsversuche in die Verhältnisse der Reichsstadt Lübeck dauerten hingegen noch weiter an, so daß der Reichstag etwa in den Jahren 1684 bis 1687 mehrfach damit befaßt war. Gerade in diesen achtziger Jahren brachten der Kaiser und die großen norddeutschen Reichsstände Dänemark durch gemeinsames Vorgehen mehrere Male zum Nachgeben wie z. B. auf der Diplomatenkonferenz von Itzehoe 1684 und später wieder 1689, als das Reich die Garantie für einen neuerlich abgeschlossenen Vergleich übernehmen sollte. Aufs Ganze gesehen, ist aber Dänemark dem Reichsfrieden kaum jemals so gefährlich geworden wie Schweden. Als Herzog von Holstein hatte der Dänenkönig bis zum Ende des alten Reiches stets einen Gesandten auf dem Reichstag zu Regensburg.

Niederlande

Die Auseinandersetzungen einzelner Reichsstände mit den Generalstaaten der Niederlande können im allgemeinen als harmloser angesehen werden, weil von dieser Seite keine territorialen Forderungen auf Reichsboden erhoben wurden. So sind nur vereinzelte Differenzen der Generalstaaten mit dem zeitweilig stark französisch beeinflußten Kurköln, mit dem Deutschen Orden und mit dem Johanniterorden vor den deutschen Reichstag gelangt, also stets Händel mit geistlichen (katholischen) Reichsständen, die meist auf die Zahlung einer erklecklichen Summe durch die geistlichen Fürsten hinausliefen.

In den großen Fragen der europäischen Politik waren sich die Niederländer mit dem Reich einig. Den Angriffen der französischen Heere Ludwigs XIV. traten sie mehrfach Seite an Seite mit dem Deutschen Reich entgegen, wo-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0199-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bei sie freilich im einzelnen nicht weniger auf ihren partiellen Vorteil sahen als etwa die großen deutschen Reichsstände. Bei Friedensschlüssen (Nymwegen, Ryswick, Utrecht) war das ob seiner Organisation schwerfällige Heilige Römische Reich Deutscher Nation naturgemäß stets im Nachteil und mußte darum mehrfach die Zeche bezahlen, besonders mit Straßburg und den Réunionen, die allen späteren Siegen der Verbündeten zum Trotz französisch blieben. Mit gutem Grund unterhielten die Niederlande eine ständige Gesandtschaft auf dem Reichstag zu Regensburg.

England

Als sich die Hansestädte über Englands Navigationsakte beim Reichstag beschwerten, versuchten Kaiser und Reich das Ihrige zur Rettung der Handelsinteressen jener Seestädte — freilich ohne Erfolg.

Die Hegemoniebestrebungen Ludwigs XIV. führten u. a. auch England und das Reich immer wieder zu gemeinsamer Abwehr zusammen. Dieses Zusammenwirken erhielt durch die Glorreiche Revolution Auftrieb, die 1688 Wilhelm III. von Oranien auf den britischen Thron brachte und erst recht durch den Übergang der britischen Krone auf Georg I. von Hannover 1714. Wegen dieser Personalunion stand fortan die Politik des Kurfürstentums Hannover auch auf dem Regensburger Reichstag in engem Zusammenhang mit der britischen Politik. Freilich gab es dadurch auch erhebliche Spannungen, wenn etwa Hannover in Regensburg protestantische Belange dem Kaiser gegenüber energisch wahrnahm (s. S. 188), die Vertreter des gleichen Monarchen in Wien aber darum Schwierigkeiten hatten, ihre politischen Aufträge auszuführen, die auf ein Zusammengehen mit dem Hause Habsburg zum beiderseitigen Vorteil abzielten. Aus solch einem Anlaß, berichtet Biederbick, hätten die Gesandten König Georgs in Wien unwillig von den pédants de Ratisbonne gesprochen; ein Ausdruck, der uns später, vor allem bei Friedrich dem Großen, wieder begegnet. Immerhin sah London das politische Geschehen in Regensburg für wichtig genug an, hier ebenfalls eine ständige Gesandtschaft zu unterhalten.

Schweiz

Nur bei einem einzigen Nachbarstaat läßt sich aus den Reichsschreiben ein herrischer Tonfall herauslesen. In wiederholten Warnungen und Beschwerden wandte sich das Reich während der Kriege mit Frankreich an die Schweizer Eidgenossenschaft, um Werbung und Einsatz schweizerischer Söldner für Frankreich zu unterbinden. In ihren schriftlichen Erwiderungen geben sich die Eidgenossen ausgesprochen respektvoll. — Einige Jahrzehnte später scheint dann aber der Bogen überspannt worden zu sein. Zweimal interessierte der Kaiser während des Spanischen Erbfolgekriegs den Reichstag für seine Politik gegenüber der Schweiz. Der erste Vorstoß der kaiserlichen Politik richtete sich (1706) gegen katholische Kantone, der zweite Vorstoß (1712) gegen reformierte Kantone. Beide Versuche, mit Hilfe des Reichstags Druck auf die Mitglieder der Eidgenossenschaft auszuüben, mißlangen[169].

Rußland

In der Endphase des Nordischen Krieges erschienen erstmals auch russische Truppen auf deutschem Boden, nicht zum Zwecke der Kriegführung, sondern auf Wunsch eines deutschen Fürsten. Der seit 1713 in Mecklenburg-Schwerin

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0200-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

regierende Herzog Karl Leopold hatte sie gerufen, weil er als Verwandter von Zar Peter dem Großen am Nordischen Kriege teilgenommen und sein Land in bedeutende Schulden gestürzt hatte. Darüber war es zum Streit mit den Landständen gekommen[170], die sich wegen Verletzung ihrer Rechte an den Reichshofrat wandten, weil das Reich ja alle landständischen Verfassungen garantierte. Die russischen Truppen mußten 1717 abgezogen werden, 1719 ließ der Kaiser die Reichsexekution durch hannoveranische und braunschweigische Truppen vollstrecken, und als sich der Herzog weiterhin der eingesetzten kaiserlichen Kommission widersetzte, nahm ihm der Kaiser 1727 die Regentschaft ab, die er auch mit Waffengewalt nie mehr wiederzugewinnen vermochte. Seine engen Beziehungen zum russischen Hofe hatten ihn vor all diesem Unheil nicht bewahren können.

Zu entschieden wirkungsvollerem Eingreifen Rußlands auf deutschem Boden kam es erst in der Ära Friedrichs des Großen, seit welcher es auch eine ständige Gesandtschaft in Regensburg unterhielt.

Türkei

Lorenz billigte dem Reiche zu: *„In sehr kritischen Stunden Europas vermochte es weit über die unvollkommenen Formen des öffentlichen Rechtes hinaus Kräfte zu entfalten, die dem Gegner deutscher Weltgeltung, der schon gewonnenes Spiel zu haben glaubte, gefährlich wurden“* [171]. Neben den Erfolgen der Verbündeten im Spanischen Erbfolgekrieg meint dieser Satz sicherlich vor allem die Türkenkriege. 1664 nahm Habsburg nach Montecuccolis Sieg in der Verteidigungsschlacht bei St. Gotthard an der Raab noch einen schmachvollen Frieden (zu Vasvar) an. Knapp zwanzig Jahre später brachen die türkischen Angreifer abermals vor, und zwar im ersten Anlauf gleich bis zur Kaiserstadt Wien. Wieder war das Reichsheer aufgeboten worden, wenn auch große Truppenkontingente nicht unter dem Befehl des Reichsgeneralfeldmarschalls kämpften, sondern unter eigenem Kommando ihrer mit ins Feld gerückten Fürsten, die sich vielfach schon vor dem Zustandekommen der Reichstagsbeschlüsse zur Hilfeleistung bereitfanden (vor allem Baiern und Sachsen). Den Verbündeten gelang im September 1683 nicht allein der Entsatz der schwer bedrängten Kaiserstadt, sondern ein so vollständiger Sieg, daß der Kaiser auch nach dem Abzug der Polen und anderer Kontingente den Krieg gegen die Türken fortsetzen konnte und dabei nicht allein die verlorenen Gebiete zurückgewann, sondern im Laufe der nächsten Jahre die Grenzen seines Reiches weit nach Südosten vorschieben konnte.

Der Reichstag hat von 1663 an über mehr als ein halbes Jahrhundert hinweg immer wieder in Form von „Römermonaten“, der einzigen Reichssteuer, die das alte Reich (abgesehen von den minimalen zweckgebundenen Kammerzielern) kannte, Geld für die Türkenabwehr bewilligt und mehrfach, besonders 1663/64 und 1683 „Volkhilfe“, also Truppen. Gewiß blieb diese Hilfe, die stets nur unvollkommen geleistet wurde, weit hinter dem Maße zurück, das an sich erreichbar gewesen wäre. Sie war aber für das angegriffene Österreich, seine in Kriegsnot gestürzten Länder und Städte (Wien!) und vor allem für seine unter schwierigsten Umständen kämpfende Armee von unschätzbarem Werte. Sie trug erheblich dazu bei, daß sich Österreich und damit das Heilige Römische Reich im Osten ein weites Vorfeld schaffen konnte, das ganz Mitteleuropa gegen Störungen aus dem Südosten absicherte. Und selbst

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0201-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wenn sich einzelne Reichsstände von der gemeinsamen Sache ausschlossen wie 1683 Brandenburg, das noch zwanzig Jahre vorher energisch zum Siege Montecuccolis beigetragen hatte, so unterscheidet sich diese Haltung des ungern abseits stehenden Großen Kurfürsten, der stark mit dem christlichen Entsatzheer Wiens empfand, sternenweit von der Haltung seiner Nachfahren ein Jahrhundert später, die in den Türken ihre besten Verbündeten gegen Österreich und damit gegen den deutschen Kaiser sahen, die mit der Pforte aufs engste zusammenarbeiteten und Österreich zwangen, militärisch gewonnene Gebiete (Belgrad!) nach dem Friedensschluß wieder an die Türkei zurückzugeben!...

Zusammenfassung

Das Reich bietet in diesen Jahrzehnten von 1663 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts den Anblick einer verwirrenden Vielfalt von plötzlich schwellenden und schwindenden inneren und äußeren Kräften, deren Strebungen sich scheinbar chaotisch überkreuzen. In seiner Gesamtheit erscheint es darum oft als Machtvakuum, das die Begehrlichkeit der Nachbarn weckt. Wenn schließlich durch wesentliche Mithilfe des Reichstags über den Westfälischen Frieden hinausreichende Einbrüche Schwedens an der Nordflanke abgefangen und im Westen auch Frankreich nicht alle seine Ziele erreichte, dann muß dies bereits als achtbarer Erfolg gewertet werden. Daß den angegriffenen oder in die Bresche springenden Reichsgliedern in den meisten Fällen Reichshilfe in wirksamer oder weniger wirksamer Form noch zuteil wurde, hätte ohne den Immerwährenden Reichstag, wo der Kaiser wenigstens über die Gesandten auf alle Territorien einwirken konnte, wohl gar nicht bewerkstelligt werden können. Auch das Ausland wandte sich stets aufs neue mit Hilferufen an den Reichstag, weil es die Möglichkeit fühlte, von dort aus die Kräfte des Reiches zu wecken. So verlangte Spanien im Devolutionskrieg Hilfe für den burgundischen Reichskreis. Und zur Zeit der Türkenkriege baten Polen (1667 vergeblich) und Venedig (ebenfalls vergeblich) um den Beistand des Reiches. So stellte der Reichstag dennoch auch für Mitteleuropa eine bewahrende Kraft dar, die sich je nach Lage, einmal stärker, einmal schwächer durchsetzte, manchmal auch ganz versagte. Das Reich blieb ein Stabilisierungsfaktor der europäischen Politik, denn in Augenblicken größter Bedrängnis, durch das französische Hegemoniestreben oder den osmanischen Ansturm aus dem Osten haben sich zwar niemals alle, immer aber doch wichtige Reichsterritorien mit dem Kaiser zu gemeinsamer Abwehr fremder Übergriffe zusammengefunden. So nimmt es nicht wunder, daß Lorenz feststellt, das Reich sei zu Beginn des Jahres 1740 bei weitem mächtiger und geschlossener als am Ende des Dreißigjährigen Krieges[172]. Der Reichstag hat bei diesem aufs ganze gesehen nicht erwartbar günstigen Verlauf der Dinge an hervorragender Stelle mitgewirkt[173], wie Erdmannsdörfer, in seinen Tagen vom Machtstaatsgedanken noch unberührt, bereits sah. Es lag nicht am Reichstag, wenn die deutsche Geschichte nach 1740 das traurige Schauspiel einer Selbstzerfleischung darbietet, die das Reich innerlich aushöhlte, so daß es die nächste Belastungsprobe, den Kampf mit der Französischen Revolution und ihrem genialen Feldherrn Napoleon nicht mehr überstand.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0202-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

3. Der Reichstag auf verlorenem Posten 1740—1806

Das Jahr 1740 bringt den großen Umschwung.

Wenn man dem Reiche den Charakter einer Herrschaft auch gerne bestritten hatte, so hatten sich die Glieder des Reiches doch als Schicksalsgemeinschaft empfunden; von nun an erweisen sich die zentrifugalen Kräfte als so stark, daß es — von einer einzigen Ausnahme abgesehen (s. S. 212 ff.) — , nicht mehr zu einem ersprießlichen Zusammenwirken der Gesamtheit oder wenigstens der überwiegenden Mehrheit kam. Diese auseinanderstrebenden Kräfte in den einzelnen Territorien zielten in keinem Falle auf Anschluß an außerdeutsche Staaten ab: die Herzogtümer Bremen oder Vorpommern wurden ebenso wenig schwedisch wie Holstein dänisch, Hannover englisch oder Sachsen polnisch wurde; und was für einen zähen inneren Widerstand hatte Frankreich in den neu gewonnenen deutschen Gebieten, vor allem bei den Reichsstädten im Elsaß zu überwinden! Was das alte Reich sprengte, war auch nicht fremdes Volkstum, das es auf heute belgischem, tschechischem und jugoslawischem Boden immerhin auch im Reiche gab, welches aber gar keine selbständige Rolle spielte; sondern allein das Werden der Eigenstaatlichkeit in den beiden östlichen Flügelmächten unter den Reichsständen, in Brandenburg-Preußen und in Österreich[174]. Zwischen dem Eigeninteresse dieser beiden Mächte wurde das alte Reich schließlich zerrieben, und dagegen war auch der Reichstag machtlos, obgleich noch immer die Möglichkeit bestand, daß sich erhebliche Kräfte aus dem Kreise der Reichsterritorien für einen von beiden einsetzen ließen, wenn durch Mehrheitsbeschluß auf dem Reichstag Reichshilfe in Geld oder ein Reichsheer zustande kam.

a) Reichstag und Entstehung des deutschen Dualismus im Österreichischen Erbfolgekrieg

Preußens Souveränität war 1740 schon praktisch gegebene Tatsache. Friedrich Wilhelm I. hatte allen in den Händen seiner Dynastie angesammelten Territorien verschiedener Herkunft eine einheitliche Verwaltung aufgezwungen und dabei die bestehenden ständischen Rechte verletzt. Trotz seiner Verurteilung durch den Reichshofrat behauptete er sich gegenüber Kaiser und Reich[175]. Zu einem Mittel aber griff er nie: zum kriegerischen Einsatz seiner bedeutenden Streitkräfte, um außenpolitische Ziele zu erreichen. Die Loyalität, mit der er sich dem habsburgischen Kaiser in Fragen der großen Politik stets anschloß, belohnte Wien freilich nicht. Kaiser Karl VI. hielt sein Versprechen von Wusterhausen 1726 und von Berlin 1728 nicht, sondern stellte sich in den dreißiger Jahren mit anderen Mächten zusammen gegen die Jülich-bergischen Ansprüche Preußens, was König Friedrich Wilhelm tief verstimmte.

Der Interessenkonflikt führte nach dem Thronwechsel in Wien und Berlin noch im Jahre 1740 zum offenen Krieg, indem König Friedrich II. Schlesien überrumpelte. An die vorgeschützten Rechtstitel glaubte er selber nicht. Friedrichs Geniestreich gehört nach wie vor *„zu den sensationellsten Verbrechen der Geschichte der Neuzeit“*[176]. In dem kurz darauf entbrennenden Österreichischen Erbfolgekrieg griff England auf seiten Österreichs, Frankreich auf seiten seiner Gegner ein. Die Erbansprüche Karl Albrechts von Baiern kamen der antihabsburgischen Partei sehr gelegen; eine baierische Großmacht unter Einschluß Österreichs wünschte aber niemand.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0203-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

So war Deutschland in einer Auseinandersetzung von europäischem Ausmaße zerrissener denn je. Der Reichstag verhielt sich wie immer nach dem Tode eines Kaisers wie gelähmt. Die Reichsvikare für die südliche und die nördliche Reichshälfte erstrebten vergeblich Einfluß auf die Reichsversammlung. In Frankfurt aber trat 1741 der Wahltag der Kurfürsten zusammen, um den Nachfolger zu bestimmen. Für einen historischen Augenblick wurden sich alle Gegner Habsburgs unter kräftiger Assistenz Frankreichs einig: Karl Albrecht von Baiern wurde als Karl VII. erwählter römischer Kaiser und empfing im Februar 1742 aus den Händen seines Bruders, des Erzbischofs von Köln, die Kaiserkrone. Schon waren österreichische Truppen in Baiern eingefallen, und bald entschloß sich der wittelsbachische Kaiser, den Reichstag von Regensburg zeitweilig in seine vorläufige Residenz Frankfurt am Main überzuführen.

Bemerkenswerterweise hatten die Kurfürsten auf ihrem Frankfurter Wahltag allgemein eine Auflösung des Reichstags verlangt, weil er ihrer kurfürstlichen Praerogative schade[177]. Ein besonderes Mißtrauen gegen den Reichstag hatte schon vorher Preußen gezeigt, dessen Vertreter Pollmann noch in Regensburg gegen eine Fortführung des Reichstags protestiert hatte. Preußen befürchtete offenbar *„einen ungünstigen Reichsschluß“*[178], d. h. eine öffentliche Verurteilung seines Angriffs auf Schlesien, die Reichsexekution oder gar die Reichsacht. All das konnte Preußen in eine gefährliche Isolierung treiben. Es kam aber nicht so weit. Zwar ließ Kurmainz den Protest Maria Theresias gegen Friedrichs Einfall in Schlesien verlesen, worauf Preußens Gesandter das Vorgehen seines Königs phrasenhaft und offenbar unaufrichtig zu rechtfertigen suchte, aber die *„beschlußunfähige Versammlung weniger reichsständischer Vertreter“*[179] wagte nicht einmal eine offene Debatte, weil sie weitere Gewalttaten von seiten Preußens fürchtete. Die Reichsversammlung hatte sich noch nicht zu dem später vertretenen Standpunkt durchgerungen, *„daß die Reichsversammlung annoch von sich selbst bestehe, durch den Tod des Kaisers nicht unterbrochen sei, vielmehr in forma comitiali annoch nach, wie vor fortdauere“*[180]! Gerade in so kritischen Zeiten wie beim Ableben Kaiser Karls VI. hätte das Reich jenes Stabilisierungsfaktors bedurft!

In kriegführende Parteien zerrissen und in Angst vor gewaltsamen Übergriffen der einen oder andern Seite, fand der Reichstag auch in Frankfurt zu keiner einhelligen Auffassung. Er betonte die Reichsneutralität, obgleich sich die gegnerischen Heere auf Reichsboden erbitterte Schlachten lieferten, und beschloß dann doch 1742 mit Mehrheit eine Reichsbeihilfe für den schwer bedrängten Kaiser in Höhe von 50 Römermonaten, die aber nur sehr zum Teil — es wären insgesamt 3 Millionen Gulden gewesen! — bei ihm eingingen.

Zu einer ausgesprochenen Vertrauenskrise führte ein preußischer Vorschlag, der Kaiser solle einige Bistümer säkularisieren und dazu noch einige Reichsstädte (u. a. Regensburg!) seinem Territorium einverleiben, um seine Machtgrundlage zu verbreitern. Die Reichstraditionen haben für König Friedrich nie etwas bedeutet. Was er von ihnen hielt, zeigt gerade dieser an sich wohlmeinende Vorschlag. Das Projekt wurde in den Händen der österreichischen Propaganda eine scharfe Waffe gegen Karl VII., dessen Anhänger ja vorzugsweise unter den kleineren Reichsständen zu finden waren, denen nun solch eine Behandlung drohte. Sie alle, die noch kein stärkeres eigenstaatliches Bewußtsein entwickelt hatten, sie alle fürchteten den Egoismus Preußens ebenso

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0204-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wie den Österreichs. Sie hofften auf den Wittelsbacher, der seine Verpflichtung als Kaiser denn auch sehr ernst nahm. Schon beim Wahltag in Frankfurt hatten sich neben den Kurfürsten auch zahlreiche Fürsten versammelt[181], um ihre Stimme bei der Kaiserwahl mit zu Gehör zu bringen. Kein Zweifel: diese Wahl war seit der Karls V. erstmals wieder mehr als eine bloße Formsache, eine maßgebende Entscheidung der Reichsstände, wer die Kaiserkrone tragen solle, und auch auf dem Reichstag war die Stellung der Reichsstände dem Wittelsbacher gegenüber stärker als vorher gegenüber den habsburgischen Kaisern. Waren doch jetzt *„die erweiterten Rechte des Kurfürstenkollegiums und der Einfluß des Reichstags auf die Durchführung der kaiserlichen Beschlüsse in der Wahlkapitulation verankert"*[182]. Wenn sich die Hoffnungen auf eine Reichsreform nicht verwirklichten, so aus verschiedenen Gründen, vor allem aber, weil Kaiser Karl VII. nur drei Regierungsjahre hatte, in denen er nie wirklich Herr der Lage war. Er hing von der Macht Frankreichs und von der Preußens ab, hatte weder bedeutende Ratgeber noch ein größeres Heer und nicht die erforderlichen Geldmittel. Preußen drängte ihn zur Gewährung von Sonderfreiheiten[183], die es gänzlich unabhängig vom Reiche machten, und von Österreich aus bekämpfte ihn unversöhnlich Maria Theresia, die seine Wahl zu seinen Lebzeiten nie anerkannte.

Als Österreich 1744 auf der ganzen Linie gegen seine Feinde siegte, griff Friedrich abermals zu den Waffen. Im zweiten Schlesischen Krieg 1744/45 mußte er zwar Böhmen, von wo aus er Österreich bedroht hatte, wieder räumen, verteidigte aber seine im ersten Schlesischen Krieg gewonnene Stellung auf schlesischem und sächsischem Boden mit nachhaltigem Erfolg: Im Frieden von Dresden wurde er im Besitz Schlesiens bestätigt. Kaiser Karl VII. war schon zu Beginn des Jahres gestorben; der Füssener Friede hatte im April einen Schlußstrich unter alle hochfliegenden Pläne der bairischen Wittelsbacher gezogen. Im September war Maria Theresias Gemahl Franz Stephan zum Kaiser gewählt worden, und ebenfalls noch im Jahre 1745 wurde der Reichstag von Frankfurt nach Regensburg zurückverlegt.

Österreich rollte unverzüglich die Frage der securitas publicae in seinem Sinne vor dem Reichstag auf und verlangte die Aufstellung eines Reichsheeres zur Bewahrung der bewaffneten Neutralität. Tatsächlich bewilligten die Stände noch im Dezember dieses Jahres die armatura ad triplum, d. h. daß jeder Reichsstand das dreifache des normalen (Friedens-)Kontingentes zu stellen hatte. Einem weitergehenden Begehren Österreichs, das Reich möge Frankreich den Reichskrieg erklären, widersetzte sich der Reichstag mit Erfolg. Allein die Verhandlungen auf dem Reichstag über diesen Gegenstand genügten aber, in Frankreich Bestürzung hervorzurufen[184]. Wenn sich nun auch Preußen nach seinem Friedensschluß im Jahre 1746 um eine Reichsgarantie für seinen Besitz Schlesiens bemühte, so versprach sich Friedrich hiervon Sicherheit besonders gegenüber Österreich *„wenigstens für 10 Jahre"*[185], wie er gelegentlich äußerte. Mit dieser Reichsgarantie sollte es noch einige Weile haben. Vorerst garantieren ihm die europäischen Mächte im Frieden von Aachen 1748 gegen heftigen österreichischen Widerspruch Schlesien, und das Reich folgte dann drei Jahre später mit seiner Reichsgarantie Schlesiens für Friedrich. Wir möchten im Rückblick auf diese Reichstagsverhandlungen nur feststellen, daß das Reich doch allen seinen Kritikern zum Trotz mehr als nur eine Idee gewesen sein muß, daß es auch eine realpolitische Größe gewesen ist;

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0205-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sonst hätten sich Großmächte wie Frankreich und das soeben sieghaft vor der Welt auftretende Preußen nicht vor einer Reichskriegserklärung gefürchtet und um eine Reichsgarantie für ihren Besitz bemüht[186].

Haben wir einen Blick auf die rasche Verselbständigung Preußens geworfen, das ab 1740 allenfalls noch von Bindungen an das Reich sprach, das in Wahrheit jedoch als souveräner Staat nach seiner Staatsraison politisch handelte, so gilt es jetzt auch auf die österreichische Staatswerdung zu achten, die früher als die preußische beginnt und später als sie ihren Abschluß erreicht. Anfänge zu einer gemeinsamen Verwaltung aller Länder der Habsburger Dynastie finden sich von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an, als in Wien die geheime Konferenz geschaffen wurde, eine Zusammenfassung der obersten Behördenspitzen. Klebel hat in seinem vielbeachteten Referat[187] entgegen hergebrachten Darstellungen darauf hingewiesen, daß Maria Theresia ihre großen Reformmaßnahmen, die vom Jahre des Aachener Friedens an auf eine allgemeine *„Vereinfachung und Zentralisierung der staatlichen Verwaltung“*[188] abzielten, wohl auch darum durchführte, weil sie als Frau die Kaiserkrone nicht tragen konnte. Gewiß entsprachen die Reformen dem Geist der Zeit, unzweifelhaft hat das Beispiel Friedrichs von Preußen auch auf den Gegner Österreich gewirkt, ganz unverkennbar führte aber auch die Kaiserwahl von 1742, die das deutsche Kaisertum nach drei Jahrhunderten einer festen Verbindung vom österreichischen Herrscherhause abtrennte, zu dieser österreichischen Gegenwirkung, welche die Selbständigkeit des Großstaates Österreich dem Deutschen Reiche gegenüber seit 1748 durch eine eigene unabhängige Währung augenfällig hervortreten ließ.

b) Reichstag und deutscher Dualismus im Siebenjährigen Krieg

So war nun der Dualismus der beiden Großmächte Österreich und Preußen eine europäische Tatsache geworden. Beide gehörten nach wie vor dem alten Reiche an, indes das Restreich ihnen gegenüber einen schweren Stand hatte. Dies offenbarte sich am deutlichsten, als die beiden unversöhnlichen Gegner im Siebenjährigen Krieg abermals aufeinander stießen. Diesmal mußten die Reichsstände auf dem Reichstag Farbe bekennen, denn es herrschte kein kaiserloser Interimszustand; der Reichstag war in regulärer Tätigkeit. Der Kaiser selbst wurde ja auf Reichsboden von einem Reichsstand angegriffen und nicht allein der Kaiser, sondern außer ihm noch ein Reichsstand, Kursachsen, das wegen seiner strategisch wichtigen Mittellage mit einer wenig überzeugenden politischen Begründung[189] von Preußen besetzt wurde. Just[190] beurteilt das preußische Vorgehen des Jahres 1756 überaus vorsichtig, es habe sich in der Forschung *„überwiegend die Ansicht durchgesetzt, daß Friedrich den Krieg in berechtigter Abwehr, um des Praevenire willen eröffnet habe, daß also der Ausbruch der langen und folgenschweren kriegerischen Verwicklungen nicht ihm allein zur Last gelegt werden kann“*.

Zunächst stand Friedrich als der allein schuldige Angreifer vor aller Welt da. Der Kaiser verlangte die Reichsexekution gegen den Friedensbrecher Preußen durch Aufstellung eines kriegsstarken Reichsheeres, und bald war es klar, daß die Reichsstände die Entscheidung nicht mehr weiter hinausschieben konnten, weil der Krieg offenbar kein rasches Ende fand, ja das kriegfüh-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0206-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

rende Preußen bereits die noch neutralen Gebiete des Reiches erheblich in Mitleidenschaft zog. Der Einfall eines preußischen Truppenkontingents in Franken — als Einschüchterungsmittel gedacht — bestimmte die zunächst widerwilligen Reichsstände zu rascherem Handeln. Obgleich Preußen noch im Jahre 1756 mit der Veröffentlichung von belastendem Geheimmaterial aus den Dresdner Archiven[191] seinen Gegnern eine schwere politische Niederlage bereiten konnte, lehnte der Reichstag Preußens Antrag auf Reichshilfe gegen Österreich (!) ab und stimmte mit großer Mehrheit dem kaiserlichen Antrag auf Reichsexekution gegen Preußen zu. Im Kurfürstenkollegium stimmten die „Interessenten" Böhmen, Sachsen und Brandenburg nicht mit ab, so daß allein der Vertreter des mit Preußen verbündeten Hannover gegen den Antrag stand, im Reichsfürstenrat lautete das Abstimmungsergebnis 60 : 26 Stimmen für den Antrag und damit für die Armatura ad triplum, also für die Aufstellung eines Reichsheeres von der dreifachen Friedens-(Soll-)Stärke. Der Kaiser hatte aber auch monatelang seine Diplomaten an allen Fürstenhöfen des Reiches mit höchstem Nachdruck seinen Standpunkt zur Geltung bringen lassen, wobei ihm diesmal ausnahmsweise auch die französische Diplomatie assistierte. Auch den Reichstagsgesandten hatte er klarmachen lassen, daß er in einer Neutralitätserklärung eine Pflichtverletzung sehen müsse. Trotzdem verwandten sich zahlreiche Reichsstände für eine Vermittlung des Reiches zwischen den kriegführenden Parteien, die sich der Kaiser soeben ausdrücklich verbeten hatte. Es waren dies vor allem jene norddeutschen Reichsstände, die in Abhängigkeit von dem dort übermächtigen Preußen oder auch von dem nunmehr ihm verbündeten Hannover standen, jene Reichsstände, die nicht für den kaiserlichen Antrag gestimmt hatten, während so entschiedene Parteigänger des Kaisers wie Kurmainz und Kurtrier ihrem Votum sogar die Klausel angehängt hatten, daß eine Neutralitätserklärung verboten sein solle.

Zu dem verhältnismäßig raschen Beschluß gegen Friedrich konnte es, wie wir bereits früher festgestellt haben (S. 177), nur darum kommen, weil das in seiner Mehrheit Preußen zuneigende Corpus Evangelicorum nicht geschlossen gegen den Kaiser stand. Sein Vorsitzender, der Gesandte Kursachsens, vertrat ja den von Preußen am schmählichsten mißhandelten Staat. Deswegen sammelte er unter den evangelischen Reichsständen jene Kräfte um sich, die mit Preußen uneins waren.

Nach Art. 17 § 3 des Osnabrücker Friedensvertrags mußte Friedrichs Versuch, sich mit Waffengewalt selbst Recht zu verschaffen, *„als Friedensbruch angesehen werden"*[192]. Koch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der kurkölnische Gesandte Karg von Bebenburg zwischen einer Reichsexekution, wie sie der Reichstag am 10. 1. 1757 gegen König Friedrich beschloß, und einem Reichskrieg unterschied. Wenn wir nun einen Blick auf das Urteil werfen, das ein so hervorragender Kenner der deutschen Verfassungsgeschichte wie Fritz Hartung über diesen Vorgang fällte, so wird uns die tragische Blickverengung unter den deutschen Historikern der letzten Generationen klar. Daß der Reichstag *„1757 den Kampf des Hauses Habsburg gegen Friedrich den Großen in die althergebrachte Form des Verfahrens gegen Landfriedensbruch kleidete, machte ihn vollends lächerlich"*[193]. Diesen Satz hat Hartung über drei Jahrzehnte hinweg nicht geändert. Die 6. Auflage seines Werkes enthält ihn noch 1950 unverändert. Solch ein Sprachgebrauch dient lediglich dazu, die Kriegsschuld am Siebenjährigen Krieg einseitig der habsburgischen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0207-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Staatslenkung und Diplomatie zuzuschieben. Mag Friedrichs Vorbrechen 1756 durch Österreichs und Rußlands Rüstungen veranlaßt gewesen sein, so hatte doch Österreich zum Kriege gerüstet, weil es sich abermals von Preußen bedroht fühlte[194], und man kann jedenfalls sagen, daß Österreich zu diesem Zeitpunkte keineswegs an Friedrichs Friedfertigkeit glaubte. An anderer Stelle hat Hartung selbst die Handlungsweise Friedrichs als Landfriedensbruch bezeichnet und den Reichstagsbeschluß sachlich gewürdigt[195].

König Friedrich fand es gar nicht lächerlich, als Österreich gegen ihn einen Reichsachtprozeß einleitete. Seitdem Art. XX des Entwurfs der perpetuierlichen Wahlkapitulation vom 8. 7. 1711 für die Erklärung der Reichsacht die Zustimmung des Reichstags verlangt hatte, war diese Bestimmung in die Wahlkapitulationen der Kaiser als feste Bedingung aufgenommen worden, und König Friedrich konnte erleichtert aufatmen, als es der Mehrheit der evangelischen Reichsstände gelang, das Reichsachtverfahren gegen ihn aufzuhalten. Mit Erbitterung und Leidenschaft hatte sich der König gegen das Reichsachtverfahren gewandt. Wäre das Reich nur mehr eine Idee, die Reichsacht nicht mehr als eine Formel gewesen, so hätte er für sie ein glänzendes Bonmot geprägt wie für tausend andre Dinge. Er hat die Reichsacht aber, das geht aus seinen Äußerungen zweifelsfrei hervor, blutig ernst genommen. Das mag auch uns ein Hinweis darauf sein, wie ungerechtfertigt die übliche Bagatellisierung des Reichstags und seiner Beschlüsse in Wahrheit ist.

Jene bis in unsere Zeit nachwirkende fritzische Gesinnung, der das Reich, sein Reichstag und seine Machtmittel lächerlich erschienen, hat gerade in diesem Jahre 1757 durch zwei historische Ereignisse stärksten Auftrieb erhalten: durch eine Schlacht und durch einen an sich ganz nebensächlichen anekdotischen Vorfall. — Im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Reichsachtverfahren gegen König Friedrich ging die kleine Episode damals durch aller Munde und erregte so viel Aufsehen, daß sie kein geringerer als Goethe noch im Jahre 1811 in seine Lebensbeschreibung einbaute! Weil diese Geschichte offenbar allgemeine Bedeutung erlangt hat, sei sie hier mit den Worten Goethes wiedergegeben. Der Dichter erzählt im fünften Buch von „Dichtung und Wahrheit", wie er die Kaiserkrönung Josephs II. 1765 in Frankfurt miterlebt hat, und erwähnt dabei mehrfach den kurbrandenburgischen Wahlgesandten Herrn von Plotho. Einmal stellt er ihn anderen kurfürstlichen Wahlgesandten gegenüber und schreibt[196]: *„Doch verschwand gewissermaßen die Gestalt und Würde dieser trefflichen Personen über dem Vorurteil, das man für den brandenburgischen Gesandten, Baron von Plotho, gefaßt hatte. Dieser Mann, der durch eine gewisse Spärlichkeit, sowohl in eigener Kleidung als in Livreen und Equipagen, sich auszeichnete, war vom Siebenjährigen Kriege her als diplomatischer Held berühmt, hatte zu Regensburg den Notarius Aprill, der ihm die gegen seinen König ergangene Achtserklärung von einigen Zeugen begleitet zu insinuieren gedachte, mit der lakonischen Gegenrede: „Was! Er insinuieren?" die Treppe hinunter geworfen oder werfen lassen. Das erste glaubten wir, weil es uns besser gefiel, und wir es auch dem kleinen gedrungenen, mit schwarzen Feueraugen hin und wieder blickenden Manne gar wohl zutrauten. Aller Augen waren auf ihn gerichtet, besonders wo er ausstieg. Es entstand jederzeit eine Art von frohem Zischeln, und wenig fehlte, daß man ihm applaudiert, Vivat oder Bravo zugerufen hätte. So hoch stand der König, und alles, was ihm mit Leib und Seele ergeben war, in der Gunst der Menge, unter*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0208-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der sich außer den Frankfurtern schon Deutsche aus allen Gegenden befanden". Der Vorgang hat sich tatsächlich beinahe genau so abgespielt. Nur hat es sich natürlich nicht um die nie ergangene Achtserklärung gehandelt, sondern um eine Vorladung König Friedrichs vor den kaiserlichen Reichshofrat, wo der Kaiser den Reichsachtprozeß gegen Friedrich anhängig gemacht hatte. Auch dürfte Aprill bei seinem raschen Rückzug aus Plothos Gemächern über die Treppe noch aus eigener Kraft herunter gekommen sein . . . Gerade diese sicherlich unbeabsichtigten Veränderungen an der Geschichte sind kennzeichnend für die fritzische Art, die Dinge zu sehen.

Das Episödchen Plotho-Aprill hätte wohl nie so viel Staub aufwirbeln können, wäre nicht das stattliche Reichsheer, das sich in dem gleichen Jahre entsprechend dem Reichstagsbeschluß (mit Hilfe französischer Subsidien) sammelte, in das Debakel von Roßbach geraten. Auf die klägliche Rolle, die hier das Reichsheer unter dem Fürsten von Hildburghausen wie die französischen Truppen unter ihrem Marschall Rohan-Soubise spielten, sind nicht nur in Deutschland etliche Spottlieder gedichtet worden, die viele Lacher auf Friedrichs Seite brachten. Dabei ist es aber nicht geblieben. Die Niederlage von Roßbach hat im Geschichtsbewußtsein der Deutschen allen Kriegsruhm aus der Zeit der Franzosen- und der Türkenkriege des 17. und frühen 18. Jahrhunderts so sehr verdunkelt, daß die Allgemeinheit von diesen Taten nichts mehr weiß. Noch weniger bekannt ist es, daß das bei Roßbach auseinandergelaufene Reichsheer sich wieder sammelte und etwa zwei Jahre später am 4. 9. 1759 den Preußen Dresden abnahm, also noch im Siebenjährigen Krieg mit Erfolg gegen Friedrichs Truppen kämpfte.

Gewiß war es ein glänzender Sieg, den der König am 5. 11. 1757 bei Roßbach über eine doppelte Übermacht errungen hatte, aber ein ganz ähnlicher Sieg über eine doppelte Übermacht glückte ihm auch bei Leuthen wenige Wochen später über das österreichische Heer unter Daun und Karl von Lothringen, ohne daß die Öffentlichkeit darüber gelacht hätte. Und doch hat Just recht, wenn er von Roßbach schreibt: „*Zugleich war das Ansehen der alten Reichsverfassung tödlich getroffen*" [197]. Jener tragende Gedanke des Westfälischen Friedens, daß für die reichlich verworrenen, nun aber einmal bestehenden politischen Verhältnisse in Mitteleuropa eine internationale Friedensordnung geschaffen und durch völkerrechtlich fundierte Verträge gesichert werden sollte, galt den politischen Praktikern des 18. Jahrhunderts als überlebt, obgleich doch hervorragende Theoretiker dieses Jahrhunderts (St. Pierre-Rousseau-Kant) wieder für ihn eintraten; eine viel größere Werbekraft übten auf den Geist der Politiker jener Zeit Begriffe aus wie Arrondierung, Aufteilung gegnerischer Ländereien unter Koalitionspartnern im Falle eines Sieges und Vereinheitlichung eigener Ländereien. Solchem Denken und Streben gegenüber, das überall größere, leicht überschaubare, einheitliche Länderkomplexe zu schaffen suchte, harrte das alte Reich mit seinem Reichstag, der im Gegensatz hiezu die mannigfachen, aus altem und damit aus gutem Recht entstandenen Differenziertheiten zu bewahren suchte, auf verlorenem Posten aus, sobald es sich herausstellte, daß die Machtmittel dort immer größer, hier aber immer kleiner wurden. Und eben das war bei Roßbach geschehen. Der Erfolg war augenscheinlich auf der Seite des entschlossenen Machtstaatsgedankens zu finden, nicht auf der Seite des rechtsstaatlichen Denkens, das obendrein gerade in diesem Fall von innen her fragwürdig geworden war, weil

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0209-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die Reichsarmee ihre rasche Aufstellung weniger dem Opfermut der für das Recht eintretenden Reichsstände verdankte als vielmehr den französischen Subsidien, und weil das Reichsheer mit französischen Truppen zusammen kämpfte, an deren uneigennütziges Eingreifen kein Mensch glaubte. Die Franzosen waren auf deutschem Boden unpopulär; weil man ihnen die Niederlage gönnte, gönnte man sie auch dem hier mitkämpfenden Reichsheer. Schon seit mehr denn einem Jahrhundert hatte ja jene Kritik das Reich wegen seiner Verfassung lächerlich gemacht (ein „Monstrum" — S. 173), nicht weniger den Reichstag, der vielen unzeitgemäß erschien, die obersten Reichsgerichte und eben auch das bunt zusammengewürfelte Reichsheer, dessen Mannschaft einige hundert größere, kleinere und kleinste Reichsstände im Bedarfsfalle auf die Beine zu bringen hatten.

Wenn es im Siebenjährigen Krieg am Opfermut der Reichsstände fehlte, so ist das keine neue Feststellung; wir sind den Ausweichmanövern der Reichsstände, die niemals finanzielle Opfer für das Ganze bringen wollten, seit jener Türkenhilfe von 1663/64, deretwegen der Reichstag seinerzeit eröffnet wurde, immer wieder begegnet. Natürlich mußten die Reichstagsgesandten diese Haltung ihrer Landesherren in Regensburg vertreten, diese Haltung aber ihnen selber zur Last zu legen ist ein unberechtigter Kurzschluß, wie sich aus der Arbeit von Koch klar ergibt. Er fügt seinem Bericht über die Bewilligung einer neuerlichen Reichskriegsbeihilfe von 40 Römermonaten durch Reichsgutachten vom 30. 6. 1760 die Feststellung bei: *„Die Regensburger Gesandten hatten an dem Zustandekommen dieser neuen Geldbewilligung zweifellos das Hauptverdienst. Nur den eindringlichen Vorstellungen der Komitialgesandten war es zu verdanken, daß viele Fürsten ihre Zurückhaltung aufgegeben hatten und für die Bewilligung der Gelder stimmten. Ein besonderes Verdienst um die erfolgreiche Durchführung des Dekretes hatte sich der Konkommissar von Seidewitz erworben"* [198]. Als der Kaiser im März 1762 erneut 40 Römermonate zur Fortsetzung des Kampfes gegen König Friedrich forderte, stimmte der sehr fähige kurkölnische Reichstagsgesandte Karg von Bebenburg seinen widerstrebenden Landesherrn abermals um, so daß dieser bereit gewesen wäre, noch einmal für das kaiserliche Verlangen zu votieren [199]. Das ist nur ein nachträglich bekannt gewordener Fall. Bei intensiverem Nachforschen ließen sich wohl noch mehr derartige Beeinflussungen durch Reichstagsgesandte aufspüren.

c) Reichstag und Erneuerungsbestrebungen Kaiser Josephs II.

Der Siebenjährige Krieg war in allgemeiner Resignation und Erschöpfung zu Ende gegangen. So war es auch zu keinen größeren Landabtretungen in Ost und West gekommen, zu denen sich Österreich — auf Kosten seines Gegners natürlich — seinen ausländischen Verbündeten gegenüber schon bereit erklärt hatte. Als nun 1765 Maria Theresias Sohn Joseph II. zum Kaiser gewählt und gekrönt worden war, ging er daran, die alte Reichsverfassung, der er an sich keine besondere Neigung entgegenbrachte, dadurch zu beleben, daß er als Kaiser eine größere Initiative entfaltete. Er wollte, wie man gesagt hat, nicht nur Kaiser heißen, er wollte Kaiser sein [200]. Zusammen mit dem Reichstag machte er sich an die seit vielen Jahrzehnten geplante Reichskammergerichtsreform, indem eine Reichsdeputation, die schon vor dem Sieben-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0210-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

jährigen Krieg zur Aufarbeitung der Revisionsurteile eingesetzt worden war, 1767 ihre Arbeit aufnahm[201]. 1776 scheiterte das Unternehmen dann doch — wie so mancher andere erfolgversprechende Anlauf im einstigen Reichswesen an der religiösen Zwietracht.

Wenn sich Joseph II. von einer Aktivierung der Reichsgerichte eine Stärkung seiner Stellung erhofft hatte, so erfüllten sich seine Erwartungen nicht einmal bei seinem eigenen Hofgericht, dem in Konkurrenz zum Reichskammergericht stehenden Reichshofrat, vor dem der Kaiser 1780 in einer Auseinandersetzung mit dem Erzbistum Salzburg den kürzeren zog[202]. Josephs Bemühungen, in Vergessenheit geratene kaiserliche Rechte wieder wahrzunehmen und so die Kaisermacht im Reich wieder zu heben, mußten bei den Fürsten und damit auch auf dem Reichstag zu Regensburg ebenso Mißtrauen erwecken wie seine baierischen Annexionspläne. Ja Preußen gelang es, bei der baierischen Krise von 1778/79 den Wittelsbachischen Erben Karl Theodors von der Pfalz vor dem Reichstag gegen den Kaiser auszuspielen, freilich nicht gleich eine Reichstagsmehrheit gegen Joseph II. zustande zu bringen. Darum ist es sicherlich nicht ohne Wissen und Willen des Kaisers geschehen, daß das österreichische Direktorium des Reichsfürstenrats ab 1780 den Reichstagsbetrieb auf volle fünf Jahre praktisch lahmlegte. Der österreichische Direktorialgesandte von Borié berief so lange keine Sitzungen des Reichsfürstenkollegiums ein, solange der Grafenstreit[203] nicht entschieden war. Schon seit längerem beanspruchten nämlich die katholischen Gesandten auf dem Reichstag die beiden Kuriatstimmen der fränkischen und westfälischen Grafen als katholische Stimmen, während sich die protestantischen Gesandten diesem Verlangen widersetzten. Erst 1785 wurde ein Kompromiß geschlossen, demzufolge die fränkische Kuriatstimme der Grafenbank als evangelisches Votum gezählt wurde, die westfälische Kuriatstimme aber zwischen den beiden Bekenntnissen alternierte. Die kaiserliche Politik wandelte sich indessen immer mehr zu einer rein österreichischen Politik. Josephs anfängliches Interesse an den Reichsinstitutionen war angesichts der Widerstände, die jeder seiner Neuerungen entgegenschlugen, erlahmt, zumal es der Preußenkönig wiederum verstand, reichspatriotische Stimmungen der kleineren Reichsstände, die sich vom Kaiser beeinträchtigt glaubten, vor seinen preußischen Wagen zu spannen und einen interkonfessionellen antikaiserlichen Fürstenbund unter preußischer Führung zu schaffen. Sieben Jahre vorher hatte noch der Reichstag die Bühne abgegeben, auf der Friedrich dem Kaiser diplomatisch begegnete; der Fürstenbund des Jahres 1785 hatte mit dem Reichstag nichts mehr zu tun, und alle jene, die sich von ihm einen echten Impuls für eine Reform des alten Deutschen Reiches erwarteten, wurden nun von Preußen genau so enttäuscht wie vorher von Österreich: Die beiden deutschen Großmächte suchten auf dem alten Reichsboden nur ihren eigenen Vorteil, nicht uneigennützig eine neue politische Lebensform für die alte Schicksalsgemeinschaft der im Reich zusammengeschlossenen Stände bzw. Territorien. Das sollte sich nach dem Tode des alten Preußenkönigs aufs neue erweisen, als unter verschiedenen Reformvorschlägen für den Fürstenbund die Gedanken des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar Aufsehen erregten. Der Fürst, selbst Mitglied des Fürstenbunds, wollte diese politische Union im Bereiche der Wirtschaft zu einem deutschen Zollverein ausbauen und setzte sich für die Schaffung eines deutschen Gesetzbuches für Zivil- und Strafrecht ein. Wenn er aber *„allen, also*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0211-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

auch den schwächsten Mitgliedern der Union, gleiche Rechte und Pflichten zugeteilt wissen“ [204] wollte, so mag das bei dem Landesherrn eines sehr kleinen Territoriums wie Sachsen-Weimar zwar verständlich sein, auf die mächtigeren Fürsten aber konnte solch eine Konzeption keine Anziehungskraft ausüben. Garantierte ihnen doch die alte Form der Reichsverfassung und des Reichstags ungleich viel mehr politischen Einfluß als dieser Plan einer Union. Zu einem Opfer für das Ganze war im deutschen Raum damals niemand bereit. Preußen trieb ebenso wie Österreich europäische Politik. Die Flügelmächte, an die sich beide deutsche Großmächte anzulehnen versuchten, waren im Westen nach wie vor Frankreich, im Osten neuerdings Rußland, das seit dem Siebenjährigen Krieg kraftvoll auf den Spuren der einstigen schwedischen Großmacht voranschritt und im Teschener Frieden 1779 bereits neben Frankreich die Rolle einer deutschen Garantiemacht übernommen hatte.

Österreich glaubte nach dem Tode Friedrichs des Großen aufatmen zu können. Es führte gemeinsam mit Rußland Krieg gegen die Türkei. Da geriet es plötzlich durch den Abfall seiner Niederlande wegen der josephinischen Maßnahmen in Schwierigkeiten. Als sich nun Preußen nicht an der reichsrechtlich gebotenen Reichsexekution beteiligte, die den vertriebenen Fürstbischof von Lüttich in sein Territorium zurückführen sollte, sondern wie die beiden Seemächte mit den Aufständischen sympathisierte, die Reichsexekution ohne Preußen aber ein Debakel wurde, da steckte auch das Reich wieder mitten in einer Krise, die sich in einem europäischen Krieg zu entladen drohte. In diesem Augenblick starb Joseph II., und in der deutschen Öffentlichkeit wurde ernsthaft die Frage diskutiert, ob nun nicht der Preußenkönig zum Kaiser gewählt werden sollte. Das Beharrungsvermögen war aber stärker im Reich. Josephs Bruder Leopold wurde zum Kaiser gewählt und setzte sich durch, obgleich er es gerade in den habsburgischen Erblanden, in denen es da und dort erheblich gärte, zunächst überaus schwer hatte. Preußen bedrohte ihn mehrfach mit Krieg. Durch kluges Nachgeben zur rechten Zeit (Reichenbach 1790!) gewann Leopold wieder die Handlungsfreiheit und stärkte das Ansehen Österreichs auch gegenüber Preußen im Reich, als kaiserliche Truppen den Fürstbischof von Lüttich in seine Residenz zurückführten. Der Fürstenbund, *„von dem sich Mainz seit der Mißachtung der Reichsmandate durch Berlin abgewandt hatte“* [205], brach zusammen.

d) Der Reichstag im Zeitalter der Französischen Revolution

In Reichenbach hatte sich ein Ausgleich zwischen Preußen und Österreich angebahnt, der weiterhin beiden Partnern Vorteile versprach, vor allem im Hinblick auf Rußlands Pläne im Ostraum. So verständigten sich die beiden deutschen Großmächte, die sich so lange feindselig gegenüber gestanden waren, ein Jahr nach Reichenbach über ihr gemeinsames Interesse an der Erhaltung Polens in seinen derzeitigen Grenzen, aber auch an einer Restaurierung der Königsherrschaft in Frankreich. Genau in diese Zeit fällt die erste Entscheidung, die der Reichstag zu Regensburg über das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinem westlichen Nachbarn zu treffen hatte. Das revolutionäre Frankreich hatte alle feudalen Vorrechte abgeschafft und damit auch jene deutschen Reichsstände getroffen, die im Elsaß noch landesherrliche Befugnisse hatten; denn nach französischer Auffassung war das Elsaß seit 1648

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0212-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

französisch. Die geschädigten Reichsstände lehnten die angebotene Abfindung in Geld ab und wandten sich zur Verteidigung ihrer Gerechtsame an den Reichstag, der in einem Reichsgutachten vom 6. 8. 1791 den deutschen Standpunkt scharf betonte: *Das Reich beharre auf dem Westfälischen Frieden und werde die französische Souveränität über das Elsaß nur in den engen Grenzen anerkennen, die dieser Vertrag nach deutscher Auffassung setzt; alle Separatabkommen einzelner Reichsstände mit der französischen Krone seien hiermit aufgehoben*[206]. Zu dieser kühnen Sprache hatten die geistlichen Fürsten den Reichstag angespornt, weil neben ihren weltlichen Rechten auch noch ihre geistlichen Befugnisse auf elsässischem Boden beeinträchtigt worden waren. Die weltlichen Fürsten rieten zur Mäßigung, und auch der Kaiser selbst zögerte mit der Ratifizierung des Reichstagsbeschlusses bis in den Dezember hinein, als sich neue Konfliktstoffe mit Frankreich angehäuft hatten. Die Haltung vieler französischer Emigranten auf deutschem Reichsgebiet erschien den revolutionären Machthabern in Paris bedrohlich, so daß es zu einem Notenwechsel zwischen Paris und Wien kam. Im Februar 1792 schlossen der Kaiser und der König von Preußen einen Freundschafts- und Schutzvertrag, und noch im gleichen Monat warnte Leopold in Paris: *„ein Einbruch französischer Truppen in deutsches Gebiet werde als Kriegserklärung angesehen"*[207]. Da starb auch dieser Kaiser, ein fähiger Mann, dessen Handlungen stets auf reifliche Überlegung gegründet waren, plötzlich am 1. März 1792.

Die französischen Revolutionäre hielten den Augenblick für günstig und erklärten dem *„König von Böhmen und Ungarn"* den Krieg (20. 4. 1792). Preußen erkannte den Bündnisfall an und erklärte sich seinerseits solidarisch mit Österreich. Schneller als sonst einigten sich die Kurfürsten auf den Habsburger Franz II. als Kaiser (5. 7. 92), und bald nach der Wahl marschierten Preußen und Österreicher in Richtung auf Paris. Der Vormarsch fand jedoch in der Kanonade von Valmy ein rasches höchst unrühmliches Ende, und die Revolutionstruppen drängten nun über die Grenzen des Reiches. Im Oktober kapitulierte Mainz. Zeitweise war sogar Frankfurt vom Feind besetzt; dabei herrschte völkerrechtlich noch kein Kriegszustand zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation . . .

Kein Zweifel, ein Zusammenraffen aller Kräfte hätte die Gefahr zu bannen vermocht. Da aber obsiegte, wie so oft in der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts, das Einzelinteresse über den Nutzen der Gesamtheit: Preußen verabredete hinter dem Rücken Österreichs mit Rußland die zweite Teilung Polens, die beide Mächte im Januar 1793 vornahmen. Das hier leer ausgegangene Österreich hatte sein Mißtrauen gegen Preußen nie ganz überwunden; jetzt war es bis ins Innerste ergrimmt. Es wollte sich von diesem hinterhältigen Bundesgenossen lösen und suchte Ersatz für ihn beim Reich. Bereits am 1. 9. 1792 hatte der Kaiser dem Reichstag in einem Hofdekret nahegelegt, Frankreich den Reichskrieg zu erklären, es war aber nur die armatura ad triplum beschlossen worden (23. 11. 1792), die sich auch als bewaffnete Neutralität auffassen ließ. Man hat früher häufig die Reichsstände kritisiert, die es nicht wagten, für eine Reichskriegserklärung einzutreten[208]. Das zeugt von einer recht verständnislosen Beurteilung der Situation dieser Reichsstände. Die Geschichte der Neuzeit bietet zahlreiche Beispiele, daß Landesherrn wegen ihrer politischen Haltung durch Besatzungstruppen „mürbe" gemacht werden sollten. Was Wunder, daß die Gesandten der grenznahen Reichsstände aus

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0213-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

dem Westen den Standpunkt vertraten, man solle erst ein kriegstaugliches Heer aufstellen, bevor man durch eine Kriegserklärung den Feind reize! Man hat den Gesandten immer vorgeworfen, sie hätten über den Worten die Taten vergessen; wenn sie nun einmal Taten vor großen Worten forderten, so soll man ihnen nicht auch das vorwerfen.

Zu Beginn des neuen Jahres bewilligte der Reichstag 30 Römermonate für die Reichsoperationskasse (1. 2. 1793) und entschloß sich (am 22. 3. 1793) zum Reichskrieg gegen Frankreich, wobei die Neutralität einzelner Reichsstände ausdrücklich als ungesetzmäßig bezeichnet und verboten wurde. Wenn der Kaiser glaubte, daß er auf die Bundesgenossenschaft Preußens bald verzichten könne, weil sich um diese Zeit auch eine europäische Koalition von Spanien, Holland und England gegen Frankreich bildete, so war er im Irrtum. Das Jahr 1793 brachte nach bedeutenden militärischen Anfangserfolgen wieder schwere Rückschläge, weil Carnot das Heerwesen in Frankreich durch die levée en masse aus dem Geiste der Revolution erfolgreich umgestaltete. Im Herbst 1793 fehlte dem preußisch-österreichischen Zusammenwirken das tragende Fundament gegenseitigen Vertrauens so sehr, daß Preußen nur noch auf eine Gelegenheit wartete, die es ihm erlaubte, sich aus dem verfahrenen Unternehmen gegen Frankreich ohne Prestigeverlust zurückzuziehen. Es verlangte vom Reich Bezahlung seiner Leistungen (2000000 Taler für die Rückeroberung von Mainz 1793!) und Übernahme der Verpflegungskosten für die preußische Rheinarmee, die es andernfalls aus Geldknappheit abziehen müsse. Gleichzeitig verhandelte es mit andern Mächten der Koalition und schloß, noch bevor der deutsche Reichstag eine Entscheidung gefällt hatte, mit England einen Subsidienvertrag, demzufolge seine Rheinarmee vorläufig noch im Westen stehenblieb, freilich ohne hier größere Taten zu vollbringen.

Hatte man die Reichskontingente anfangs der preußischen und der österreichischen Rheinarmee kurzerhand eingegliedert, so wurde nun die Aufstellung einer eigenen Reichsarmee beschlossen (18. 3. 1794), und wenig später bewilligte der Reichstag 50 Römermonate zur Fortführung des Krieges. Im Sommer aber ging dem Kaiser ganz Belgien verloren, und die Franzosen eroberten die westlichen Reichsländer bis zum Rhein. Da rief der Kaiser alle Fürsten des Reiches im Hofdekret vom 13. 8. 1794 zu einer außerordentlichen Anstrengung auf, zur Stellung der fünffachen Mannschaft, also des Quintuplums. In der Vergangenheit war das Reichsheer schon mehrfach auf das Triplum gebracht worden, aber nie auf einen höheren Mannschaftsstand. Dennoch rafften sich die Reichsstände abermals auf und bewilligten durch ihre Vertreter in Regensburg am 13. 10. 1794 diese Forderung.

Dabei war es freilich allen klar, daß es mit dem Reichsheerwesen im argen lag, und mancher Reichsfürst glaubte nicht daran, daß jemals ein entsprechendes Reichsheer zustandekäme. Das lag nicht nur daran, daß die großen Reichsstände ihre Haustruppen unter eigenem Kommando behielten und sie der Reichsarmee nicht eingliederten, oder daran, daß es so viele kleine Stände gab, die lediglich ein paar Mann zu stellen hatten, so daß die Truppen höchst ungleichartig zusammengesetzt und nicht zusammengewöhnt waren; das lag vor allem daran, daß viele Reichsstände ihre Pflicht nur zum Teil erfüllten und so lange nicht zur vollen Leistung gezwungen werden konnten, solange sich das Reich nicht zu einer Revision der veralteten Reichsexekutionsordnung aufraffte. Kurz gesagt: das Reich hätte nur dann Aussicht auf Erfolg mit

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0214-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

seinen Maßnahmen gehabt, wenn sich die Fürsten dazu hätten entschließen können, die Macht des Reiches dem einzelnen Reichsstand gegenüber zu vergrößern. Der Kaiser hat am Reichstag mehrfach größere Befugnisse verlangt, um gegen säumige Reichsstände mit Zwangsmitteln vorgehen zu können. Die Reichsstände haben sein Begehren stets zurückgewiesen, weil sie keine Stärkung der Kaisermacht zulassen wollten, haben sich aber auch nicht zu Gegenvorschlägen aufgerafft, durch die solch eine nötige, aber gefährliche Macht in die Hände des Reichstags gelangt wäre. Der Antrag des Herzogs von Württemberg, den er seinem Votum für das Quintuplum beifügte, man solle eine Reichsdeputation für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aufstellen, die Maßregeln zur Fortsetzung des Krieges und *„später Schritte zu einer Friedenseinleitung erwägen und dem Plenum des Reichstags unterbreiten"* [209] sollte, hätte sich dahingehend ausbauen lassen, obgleich er zunächst wohl nur einen Verteidigungsausschuß des Reichstags schaffen wollte. Aus der Rückschau können wir nur feststellen, daß es — für das Reich bedauerlicherweise — nicht zu einer derartigen Reform kam.

So blieb auch das Reichsheer stets nur ein Schatten dessen, was es hätte sein sollen. Es gab aber durchaus Leute, die konkrete Vorstellungen davon entwickelten, wie das Reichsheer aussehen müßte, damit es mit Aussicht auf Erfolg in den Kampf gehen könne. So gelangte ein Reformvorschlag eines Offiziers der Reichsarmee, des Freiherrn Friederich von Bock [210], über den kaiserlichen Konkommissar Freiherrn von Hügel von Regensburg im Januar 1795 an Kaiser Franz II. nach Wien. Bock verlangt in der Gefahr des Vaterlandes Nationalgeist, Reichspatriotismus und Opferbereitschaft aller für alle: Bei allen Nationen breche das Gesetz der Notwendigkeit alle Fesseln des Herkommens und der Gewohnheit. Seine Mindestforderung: ein stehendes Heer von 120000 Mann; keine Zwergkontingente mehr, die kleiner sind als ein Bataillon; sie hätten keinen Sinn. Alle müßten den gleichen Eid schwören, sechsjährige Dienstzeit haben, gleiche Uniform und Waffen, gleiche Dienstvorschriften und Waffenübungen . . .

Derartige Vorschläge, die allein von den militärischen Notwendigkeiten ausgingen und das gesamte historisch gewordene Reichswesen außer Acht ließen, hatten natürlich keine Aussicht auf Verwirklichung. Und doch zeigt der Weg, den diese Reformschrift ging, an, daß man auf dem Reichstag zu Regensburg und am Kaiserhof in Wien für solche Gedanken ein offenes Ohr hatte.

Im Jahre 1794 hatte sich ja der Reichstag längere Zeit hindurch mit einem Reformgedanken zu befassen, der von den Kriegsereignissen im Südwesten des Reiches ausgehend, am Reichstag zur allgemeinen Diskussion gestellt worden war. Noch vor Carnots levée en masse hatte der kaiserliche General Wurmser die Bevölkerung des bedrohten Grenzgebiets in seinem Kommandobereich zur Selbsthilfe aufgefordert. In Vorderösterreich, Baden, Württemberg, dem schwäbischen, fränkischen und kurrheinischen Kreis war ein Volksaufgebot bereits in die Wege geleitet, als das Reichsoberhaupt durch kaiserliches Kommissionsdekret (vom 20. 1. 1794) dem Reichstag die Frage stellte, ob die Volksbewaffnung der Grenzbewohner allgemein zur Pflicht gemacht werden sollte, um dem Unternehmen *„mehr Wirksamkeit, Konsistenz und Zusammenhang und folglich eine größere Gemeinnützigkeit"* [211] zu geben. So viele Reichsstände im Kampfgebiet und in dessen Nachbarschaft auch schon eine Volksmiliz aufgestellt hatten, die Mehrheit der Reichsstände stimmte auf dem Reichstag

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0215-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gegen den Antrag und erklärte die Volksbewaffnung für eine Angelegenheit der einzelnen Reichsstände, nicht für eine Aufgabe des Reiches. Dabei läßt die preußische Stellungnahme besonders tief blicken: Sie bezeichnet eine derartige Volksbewaffnung als *„gefährlich und bedenklich"*, weil das Volk die Waffen auch seinem eigenen Landesherrn gegenüber gebrauchen könne, um seine Wünsche durchzusetzen! Hier scheint die Tragweite dieses Gedankens wenigstens geahnt worden zu sein, daß man durch Bewaffnung aus stumpfen Untertanen Staatsbürger machen könnte, die im Staate selbstbewußt auftreten und Forderungen stellen könnten. Hauptgrund für Preußens Ablehnung war allerdings, daß es zurecht befürchtete, Österreich habe mit seinem Antrag auf Volksbewaffnung den preußischen Verpflegungsantrag (S. 214) durchkreuzen wollen. Nur mit Kopfschütteln lesen wir aber die Worte, derer sich Schick[212] 1931 in seiner sonst sehr verdienstlichen Dissertation an dieser Stelle bedient: Es scheine, *„als ob nur der blinde Haß gegen Preußens Hilfe Wien diese primitive Form der Wehrorganisation hätte überschätzen lassen"*. In der Geschichte erfreuen sich doch allgemeiner Achtung die preußischen Krümper von 1808—1813 und die Leistungen der preußischen Landwehr aus den Befreiungskriegen und aus späterer Zeit und ebenso die Leistungen der Tiroler Standschützen von Andreas Hofer bis in den ersten Weltkrieg hinein. Es kommt offenbar auf den Geist des bewaffneten Volkes an, und gerade diesen Geist sollte ja ein Reichsschluß mit zündenden Worten jenen zum Teil schon ergriffenen Einzelmaßnahmen einhauchen, die mit hinführen sollten zur großen nationalen Befreiungstat.

Geist erschien aber in mancher Form damals als „gefährlich und bedenklich". Hatte man doch die revolutionäre Bewegung Frankreichs durchaus als eine geistige Bewegung erkannt, der man notwendig auch auf geistigem Gebiet entgegentreten mußte, zumal sie in Deutschland zunächst zahlreiche Freunde gefunden hatte, die sich freilich zumeist, durch französische Gewalttaten angewidert, früher oder später wieder von ihr abwandten. Zahllose Schriften beschäftigten sich zustimmend oder auch ablehnend mit den revolutionären Ideen der Freiheit und Gleichheit. In vielen deutschen Städten kam es in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts zu Unruhen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Französischen Revolution standen und doch einen mittelbaren Zusammenhang mit ihr (zum mindesten über den Zeitgeist!) erkennen lassen. Ja, Heigel[213] zitiert ein Memoriale der Einwohner des fränkischen, schwäbischen, ober-, kur- und niederrheinischen sowie des westfälischen Kreises an ihre Landesherrschaften mit der Forderung nach echten landständischen Verfassungen! Mochte das deutsche Volk auch weit entfernt sein von einem Überhandnehmen revolutionärer Gesinnung, der Kaiser und der König von Preußen sahen sich in den ersten Monaten des Jahres 1793 zu einem gemeinsamen Vorgehen am Reichstag veranlaßt, um der Ausbreitung der Revolution im eigenen Lande Einhalt zu gebieten. Rasch kam ein Reichsgutachten zustande, das zu scharfem Einschreiten gegen Volksaufwiegler aufforderte, die als Verbrecher gegen Kaiser und Reich verfolgt und ergriffen werden sollten. Weil es aber etwa zur gleichen Zeit zu Unruhen in der Universitätsstadt Jena kam, darum beschäftigte sich der Reichstag abermals mit diesem Gegenstande, insbesondere mit den Verhältnissen an den Universitäten, die unter schärfere Kontrolle genommen werden sollten. Dabei fiel der Blick der Gesandten neben den Studentenverbindungen auch auf die Haltung der Pro-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0216-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fessoren und darüber hinaus auf alle geheimen Gesellschaften, die einige Reichsstände kurzerhand verbieten wollten. Wenn es im Augenblick dazu auch noch nicht kommen sollte, so zielte doch eine neuerliche Initiative Österreichs Ende des Jahres 1794 auf ein allgemeines Verbot geheimer Verbindungen ab. Der preußische Gesandte war bereits ermächtigt, solch einem Antrag zuzustimmen, als der Konkommissar in persönlicher Unterhaltung deshalb bei ihm vorfühlte; der kurbraunschweigische (hannoveranische) Gesandte von Ompteda jedoch widersprach energisch: Er fürchte Mißbrauch eines allgemeinen Verbots, sei selber Freimaurer gewesen und kenne den Illuminatenorden. Er glaube nicht an schädliche Einflüsse von dieser Seite. In seinem Ministerium säßen Angehörige und Freunde solcher Verbindungen, und auch von den Reichsfürsten selbst gehörten einige dem Vorstand des Freimaurerordens an[214]. Er hat hier offenbar taktvoll verschwiegen, was ihm als „Freimaurer in allen Graden" nicht unbekannt gewesen sein dürfte, daß der Prinzipalkommissar Fürst Carl Anselm von Thurn und Taxis persönlich die erste Regensburger Loge „Charles de la Constance" gegründet hat[215]. Feststeht, daß Wien auf Hügels Bericht an den Reichsvizekanzler Colloredo hin den Plan zu einem Verbot aller geheimen Gesellschaften aufgab. Freiherr von Ompteda hat Unheil auf deutschem Boden verhütet, indem er sich der Schaffung von Verhältnissen widersetzte, die das zwei bis drei Jahrzehnte später giftig blühende Denunziantenwesen sicherlich schon viel früher hervorgelockt hätten. So konnte bei den gegebenen Umständen in Regensburg mitunter das mutige Eintreten eines einzelnen für seine Überzeugung von erheblicher allgemeiner Bedeutung sein.

Das Jahr 1794 brachte, schneller als es der Kaiser und seine Vertretung auf dem Reichstag geahnt hatte, einen Umschwung. An dem gleichen Tage, an welchem sich die Reichstagsmehrheit zur Bewilligung des Quintuplums aufraffte, an dem gleichen Tage wies der Kurfürst von Mainz seinen Gesandten, den Reichsdirektor Freiherrn von Strauß, an[216], er solle die Frage anschneiden, wie das Reich zu einem baldigen Frieden mit Frankreich gelangen könne. Man müsse vor allem den Franzosen sagen, daß man von ihnen nichts weiter wolle als den 1648 festgelegten Zustand. Man solle nur möglichst bald einen Waffenstillstand schließen, um während des Winters in Ruhe verhandeln zu können. In Regensburg war allen klar, daß „Deliberationen" über diesen Antrag ohne und gegen den Kaiser, der zu diesem Zeitpunkt noch unbedingt zur Fortsetzung des Krieges entschlossen war, geführt werden müßten. Als sich nun herausstellte, daß die Mehrheit der Gesandten bereits positiv für diesen Gegenstand instruiert war, konstatierte der Konkommissär *„mit bitterem Hohne", „die Herren müßten, während sie für das Quintuplum stimmten, schon fertige Instruktionen zu Friedensanträgen in der Tasche getragen haben"*[217]. Wenn diese hier ironisch ausgesprochene Vermutung zutrifft, so würde das nicht mehr und nicht weniger heißen, als daß den Reichstagsgesandten in diesem Falle und wohl auch in anderen kritischen Situationen ein weitaus größerer Spielraum zur eigenen Ermessensentscheidung gegeben war, als man ihnen im allgemeinen zubilligen will. Tatsache ist, daß der von vielen seither als schmählich bezeichnete Friedensantrag im Reichstag ebenso eine Mehrheit fand wie die berühmte Friedensresolution des deutschen Reichstags im ersten Weltkrieg, die auch verkündete, daß man deutscherseits keine Annexionen erstrebe, sondern einen Frieden nach dem status quo ante wünsche.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0217-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bei gerechter Würdigung der Lage wird man sich nicht ohne weiteres dazu verstehen können, derartige Reichstagserklärungen als Schmach und Schande anzusehen.

Den Frieden wollten fast alle; ein heftiger Streit entbrannte jedoch über die Frage, aus welcher Hand. Kurmainz wollte Dänemark und Schweden vermitteln lassen; der Kaiser wollte die Friedensvermittlung allein in seine Hand bringen (um es nicht so schnell zum Frieden kommen zu lassen), die Reichstagsmehrheit aber entschied sich unter preußischem Druck für die Beauftragung des Kaisers und des Königs von Preußen: Sie sollten dem Reiche gemeinsam den Frieden mit Frankreich vermitteln. Als das Reichsgutachten vom Kaiser ratifiziert war, der Kaiser in Berlin aber keine entsprechenden Schritte unternahm, führte Preußen die vorher inoffiziell angeknüpften Verhandlungen mit Frankreich offiziell weiter und gelangte so in Basel 1795 für sich zu einem Sonderfrieden, der auch für das unter seinen Schutz gestellte Norddeutschland eine Friedensregelung brachte. Preußen mußte sich aber bei dem Vertragsabschluß mit einer etwaigen Abtretung der linksrheinischen Gebiete durch das Reich einverstanden erklären und konnte nicht, wie es gewollt hatte, dem Reiche Waffenstillstand und Frieden vermitteln, sondern mußte nun hinter seiner Demarkationslinie tatenlos dem kriegerischen Geschehen im Süden zuschauen.

Nicht nur den Österreichern, weiten Kreisen des deutschen Volkes erschien Preußens Verhalten als Reichsverrat.

e) Das Ende von Reich und Reichstag in der napoleonischen Ära

Der Kaiser führte den Kampf fort und konnte um die Jahreswende 1795/1796 den Reichstag zur Bewilligung von 100 Römermonaten Kriegsbeihilfe veranlassen. Als aber nach unentschiedenem Hin und Her im rechtsrheinischen Süddeutschland und in Oberitalien das Schlachtenglück des jungen Bonaparte in Italien 1796/1797 den Krieg eindeutig zugunsten Frankreichs entschied, da handelte der Kaiser in den (z. T. geheimen) Abmachungen des Friedens von Campo Formio mit Frankreich nicht reichspatriotischer als Preußen; er bot seinerseits ebenso die Hand zur Abtretung des linksrheinischen Reichsgebiets und zur Säkularisierung, die Frankreich mit Preußen gleichfalls schon verabredet hatte. Da zudem die militärische Lage Baden, Württemberg und den schwäbischen Kreis im Sommer 1796 zu Sonderabkommen mit Frankreich genötigt hatte, in denen schon von einer rheinbundähnlichen Pufferzone „selbständiger" Staaten in Südwestdeutschland zwischen Frankreich und Habsburg die Rede war, sehen wir das Reich seit dem Basler Frieden von allen Seiten verraten, verkauft oder vertauscht in voller Auflösung vor uns. Es scheint ihm nicht besser zu gehen als dem soeben zum dritten- und letztenmal geteilten Polen. Obgleich die Reichsintegrität von Frankreich und Österreich noch vor kurzem verkündet worden war, wurde die Reichsdeputation auf dem Friedenskongreß zu Rastatt — sie war bereits 1795 für die zu eröffnenden Friedensverhandlungen aufgestellt worden! — unter massivem französischem Druck zur Abtretung der Gebiete jenseits des Rheins gezwungen. Durch Säkularisation geistlicher Territorien sollten die geschädigten (weltlichen) Fürsten abgefunden werden. Doch war der Vertrag noch nicht geschlossen, als 1799

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0218-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

erneut die Feindseligkeiten ausbrachen. Die militärischen Erfolge der Verbündeten verleiteten auch den Reichstag zu Regensburg zur Wiederaufnahme des Reichskriegs gegen Frankreich (16. 9. 1799), an dem sich aber Preußen und mit ihm der Norden Deutschlands nicht mehr beteiligte. Noch einmal bewilligte der Reichstag 100 Römermonate und das Quintuplum der Reichsarmatur. Nach der Rückkehr Bonapartes aus Ägypten wandte sich aber das Kriegsglück wiederum zu Frankreichs gunsten, und es kam zum Frieden von Lunéville (9. 2. 1801), der diesmal auch für das Reich galt, obwohl das Reich selbst (der Reichstag) bei den Verhandlungen nicht beteiligt war. Nun war die Abtretung des linken Rheinufers (ohne Ausnahmen, von denen in Rastatt noch gesprochen wurde) unwiderrufliche Tatsache und der Reichstag ratifizierte unverzüglich den Friedensvertrag (7. 3. 1801), um die Räumung des Reiches von den französischen Besatzungstruppen zu beschleunigen.

Die Friedensbedingungen bedeuteten einen Umsturz jener politischen Ordnung in Mitteleuropa, die sich hier seit dem Mittelalter herausgebildet hatte. Die Abtretung der linksrheinischen Gebiete war nur mehr ein rechtliches Anerkenntnis bereits bestehender Fakten; die Entschädigung der erblichen Fürsten aber für Landverluste jenseits des Rheins mußte erst durchgeführt werden. Es ist bekannt, was für ein widerlicher Länderschacher sich in den Vorzimmern des Konsuls der französischen Republik abspielte, daß sich Bonaparte und der Zar zuerst über die Umgestaltung des alten Reiches verständigten und daß dann erst auch deutscherseits eine Mitwirkung an dem Entschädigungsgeschäft möglich war. Dabei bestand keineswegs von vornherein darüber Klarheit, daß die Entschädigung eine Aufgabe des Reichstags sei. Nach dem Willen der geistlichen Stände hätte der Kaiser[219] allein die Regelung übernehmen sollen, nach den Wünschen anderer die beiden Kurfürsten von Mainz und Sachsen. Die meisten Anhänger fanden aber Baiern und Preußen für ihren Antrag, die Entschädigung dem Reichstag zu übertragen (Reichsgutachten vom 30. 4. 1801). So wurde eine Reichsdeputation ernannt, die sich aus acht kurfürstlichen und fürstlichen Vertretern zusammensetzte, und zwar von Kurmainz, Kurböhmen, Baiern und Hoch- und Deutschmeister (alle katholisch) sowie von Kurbrandenburg, Kursachsen, Württemberg und Hessen-Kassel (alle evangelisch), mit Sitz in Regensburg.

Am 24. 8. 1802 konnte diese Deputation endlich zusammentreten, nachdem der französische und der russische Vertreter gemeinsam den Entwurf der Entschädigung mit der Forderung überreicht hatten, daß er binnen zwei Monaten anzunehmen sei. Angesichts der Machtverhältnisse entschloß sich die Mehrheit der Deputation, diesen Entschädigungsplan ihren Verhandlungen zugrundezulegen, berechtigte Einwände aber in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen. Am 8. 10. 1802 überreichten die außerordentlichen Gesandten Laforest (Frankreich) und Bühler (Rußland) eine stark veränderte Neufassung des Plans. Im November übermittelte die Reichsdeputation ihren Hauptschluß an den Kaiser, der mit der Ratifizierung zögerte, sie aber schließlich doch geben mußte, so daß das Plenum des Reichstags darüber beraten konnte. Mit der Annahme durch den Reichstag am 24. 3. 1803 war eine Umgestaltung der politischen Verhältnisse Mitteleuropas rechtlich sanktioniert, wie sie die Geschichte seit mehr denn einem Jahrtausend nicht mehr gesehen hatte.

Nach dem Willen der übriggebliebenen Fürsten sollte das Reich auf ewige Zeiten bestehen bleiben und damit auch der Reichstag, der naturgemäß eben-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0219-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

falls ganz erhebliche Veränderungen erfahren hatte. Es gab nur noch zwei geistliche Reichsfürsten, deren einer, der Erzbischof von Mainz, weiterhin Kurerzkanzler des Reiches, sein Gesandter in Regensburg Direktor des Reichstags sein sollte. Als Staatsgebiet war ihm ein Fürstentum Aschaffenburg mit Regensburg (bis 1810) zugeteilt worden, wo man die vier geistlichen Reichsstände[219] mit der evangelischen Reichsstadt zusammengelegt hatte. Ins Kurfürstenkollegium waren die Vertreter von Württemberg, Baden, Hessen-Kassel (alle evangelisch) und Salzburg (katholisch) eingerückt, deren Landesherrn statt der ausgeschiedenen Kurfürsten von Köln und Trier zu Kurfürsten erhoben worden waren; im Reichsfürstenrat gab es 54 katholische und 77 protestantische Stimmen, und im Reichsstädterat saßen nur mehr die Vertreter von sechs Reichsstädten[220], weil alle andern ihre Reichsunmittelbarkeit verloren hatten. So war der Grundsatz einer Entschädigung durch Säkularisation bereits bei den Städten überschritten worden, und als sich der Besitzwechsel im ganzen Reiche 1803 ohne größere Unruhen vollzog, da begannen die nun viel mächtiger gewordenen Mittelstaaten wie Baiern auch schon mit der Mediatisierung der Schwächeren, der im Laufe der nächsten drei Jahre die gesamte Reichsritterschaft, alle reichsunmittelbaren Herrschaften und Reichsgrafschaften und auch eine Anzahl von Fürstentümern zum Opfer fielen.

So sind in diesen Jahren zahllose mehr oder weniger staatlichen Charakter tragende politische Zwerggebilde verschwunden, der übrigbleibende Rest aber wurde durch die hier anfallenden Ländereien politisch und wirtschaftlich gestärkt, nicht zuletzt auch in seinem staatlichen Selbstbewußtsein. Viel Ungerechtigkeit hat es gegeben bei dieser oft recht willkürlichen staatlichen Flurbereinigung, und doch ist sie für den deutschen Raum ein neuer Anfang geworden. Die so mannigfaltige deutsche Kultur hat freilich einen schweren Schlag erhalten, besonders durch die Verarmung der katholischen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte. Aber auch für die katholische Kirche in ihrer Gesamtheit ist die Säkularisation zu einem neuen Anfang geworden, weil sie durch diese Radikalkur nicht nur ihren gewaltigen weltlichen Besitz verlor, weil sie doch auch frei wurde von adeliger Günstlingswirtschaft und von der Verquickung geistlicher und weltlicher Interessen. Jetzt erst wird in der deutschen katholischen Kirche unabhängig von adeliger Geburt die Befähigung maßgebend für den Aufstieg zum Bischofsamt. Kein Zweifel: die Säkularisation war die Voraussetzung für die innere Festigung und den neuen Aufstieg, den die katholische Kirche in Deutschland seither erlebte.

In den letzten Jahren des alten Reiches wagte es der Reichstag nicht mehr, sich gegen den übermächtigen Konsul und bald Kaiser der Franzosen der widerrechtlich Geschädigten anzunehmen. Man schwieg zu der Entführung des emigrierten französischen Herzogs von Enghien und zu seiner Ermordung, obgleich hier Reichsboden eklatant verletzt worden war (1804), und man schwieg zu Österreichs Eigenmächtigkeit, das sich, ohne das Reich zu fragen, die österreichische Erbkaiserwürde beilegte (1804). Dabei war man durchaus nicht untätig, sondern beschäftigte sich mit der Routinearbeit, an der es hier noch nie gefehlt hatte, also mit Beschwerden und mit den Sorgen des Reichskammergerichts . . .

Im Juli 1806 unterzeichneten die Bevollmächtigten von vier Kurfürsten und zwölf Fürsten in Paris die Rheinbundakte, die allen Mitgliedern die Souveränität versprach, also die Selbständigkeit in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0220-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hoher Polizei und Besteuerung, dazu die Wehrhoheit. Der Bund sollte seine eigene Bundesversammlung in Frankfurt am Main haben (die nie zusammengetreten ist). Jedes Mitglied des Bundes löste sich aus dem alten Reichsverband und wurde durch einen Beistandspakt des Rheinbunds an das napoleonische Frankreich gekettet. Dem Reichstag zu Regensburg machten die 16 Bundesstaaten am 1. 8. 1806 durch eine gemeinsame Erklärung ihren Austritt aus dem Deutschen Reiche bekannt. Zur Begründung gaben sie an, das Reich werde seinen Aufgaben nicht mehr gerecht. Durch die drei letzten Kriege und ihre Folgen sei *„die traurige Wahrheit ans Licht gekommen, daß das Band, das die Glieder des deutschen Staatskörpers vereinigen sollte, tatsächlich schon längst gelöst sei. Nur so lasse sich die Spaltung erklären, die schon im Jahre 1794 das nördliche Deutschland vom südlichen losgerissen habe. Seit jenen Tagen sei das Wort deutsches Vaterland nur noch ein leerer Begriff gewesen“* [221].

Als daraufhin Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte (6. 8. 1806), um nur mehr als Kaiser von Österreich in seinen Erblanden zu regieren, da fand mit der offiziellen Mitteilung dieses Ereignisses auch die Arbeit des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg am 12. 8. 1806 ein Ende.

Die wertvolle Dissertation von Schick sucht zu einem abschließenden Urteil über diese wichtige Institution des alten Reiches zu kommen, steht aber offenbar unter dem deprimierenden Eindruck, den das unrühmliche Ende des Reiches und damit auch des Reichstags macht. Schick erkennt die *„ungewöhnliche Einmütigkeit, Rührigkeit und Entschlußkraft“* [222] bei den Maßnahmen gegen das revolutionäre Frankreich bis zum Jahre 1795 an. Er billigt dem Reichstag eine außerordentliche Aktivität in Sachen des Mainzer Friedensantrags zu und weist auf die Bedeutung des Reichstags für die Reichsstände, ganz besonders für die kleineren unter ihnen, hin, nennt diese Bedeutung aber sekundär und spricht deutlich den Vorwurf aus, daß der Reichstag in der großen Gefahr, die dem Reiche drohte, versagt habe. Alle sehr wohl berechtigten Anklagen aber, die Schick an dieser Stelle erhebt, treffen nicht eigentlich den Reichstag, sondern die Reichsstände: die langsame, schlechte, unwillige Rüstung des Reiches geht auf Konto der Landesherrn, von denen jeder die anderen für seine eigenen Interessen auszunützen bestrebt war und keiner selber ein Opfer bringen wollte. Dabei hat Schick diese Tatsachen gesehen und eher über- denn unterschätzt, wenn er die alte Behauptung, die schon Meinecke [223] aufgestellt hat, wiederholt, daß die große Politik in den Hauptstädten der Einzelstaaten, in Wien, Berlin, München und Hannover (London!) gemacht wurde, nicht aber in Regensburg. Feststeht, daß die Regensburger Gesandten weisungsgebunden waren und ihre Beschlüsse nicht frei aus persönlicher Verantwortung fassen konnten wie die gewählten Abgeordneten unserer demokratischen Parlamente. Darum müssen wir auch den Vergleich zwischen dem Regensburger Reichstag und dem „kraftstrotzenden Revolutionsparlament“ in Paris ablehnen: Die beiden Institutionen sind nicht vergleichbar!

4. Die Möglichkeit von Reformen — Schlußgedanken

Schick bewegt sich ganz in den Spuren von Hartung [224], wenn er in der Permanenz des Reichstags einen Nachteil gegenüber jenen Zeiten sieht, in denen sich Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte um den Kaiser versammelten. Dem

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0221-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ständigen Gesandtenkongreß fehle die Lebendigkeit, die Fruchtbarkeit und vor allem das Tempo. Zum Beweis legt er die Umständlichkeit des mittelbaren Verfahrens mit Berichten und Instruktionen zwischen Regensburg und den Fürstenresidenzen dar, ohne aber zu bedenken, daß doch Kaiser und Fürsten unmöglich immer hätten beisammenbleiben können, daß also bei jedem plötzlich eintretenden wichtigen Ereignis die Entscheidung noch viel länger, nämlich bis zum nächsten Reichstag[225] hätte aufgeschoben werden müssen. Der Immerwährende Reichstag bot demgegenüber den großen Vorteil einer dauernden Fühlungnahme der Reichsstände untereinander mit der Möglichkeit, in besonderen Fällen verhältnismäßig rasche Entschlüsse zu fassen. Dazu ist es freilich nur selten gekommen.

Vielleicht hätten Reformen den Geschäftsgang beschleunigen, vielleicht hätten sie sogar zur rechten Zeit das Reich retten können? Dazu hätte es einschneidender Maßnahmen bedurft. Radikale Beschlüsse hat der Reichstag aber selten gefaßt. Der Vorgänger des Immerwährenden Reichstags, der Regensburger Reichstag von 1653/54, hat sich zu aufsehenerregenden Richtlinien für die Schuldentilgung nach dem Dreißigjährigen Kriege durchgerungen und hat dabei in Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse bestehende Rechte rigoros beschnitten.

Nur noch ein derartiger Beschluß wurde später vom Reichstag gefaßt. Es war dies die „Extendierung" des § 180 des jüngsten Reichsabschieds, die darauf hinauslief, die Macht der Fürsten auf Kosten der Landstände zu erweitern, indem den Fürsten das Recht zugesprochen werden sollte, für alle ihre militärischen Ausgaben Steuergelder von ihren Untertanen zu erheben, ohne daß sie die Landstände um ihr Einverständnis hätten angehen müssen. Diesem Beschluß versagte der Kaiser seine Ratifikation, und folglich wurde der Beschluß niemals Reichsgesetz. Daß viele Fürsten gleichwohl im Sinne dieses Reichsgutachtens handelten, als ob es Gesetz geworden wäre, erklärt sich ebenso aus der Beschaffenheit des Deutschen Reiches jener Zeit wie aus dem absolutistischen Zeitgeist selbst.

Eine Reform der Reichsverfassung hätte den umgekehrten Weg gehen müssen, hätte nicht den einzelnen Landesherrn, sondern die Zusammenfassung der Gesamtheit stärken müssen. Das ist von den Fürsten aus ohne das Reich zweimal versucht worden: um 1660 im ersten Rheinbund von Mainz aus und von Berlin aus 1785 im Fürstenbund Friedrichs des Großen. Immerhin boten sich auch in Regensburg Ansätze für Reformen der bestehenden Reichsverfassung. Meinecke berichtet von den Verhandlungen des Reichstags über eine etwaige Beteiligung am Devolutionskrieg, daß man 1667 in dieser Frage wie schon ein Jahr vorher in der „Münzmaterie" beim fürstlichen Kollegium daran dachte, angesichts der Meinungsverschiedenheiten mit den kurfürstlichen Vertretern, mit den Städten ein gemeinsames Konklusum abzufassen und dem Kaiser zuzuleiten, und Meinecke verweist darauf, daß 1679 *„dann wirklich das Kurfürstenkolleg, als es sich mit den Fürstlichen nicht einigen konnte, mit den Städten in Re- und Korrelation"*[226] getreten sei. Der französische Gesandte Gravel wollte sogar wissen, daß der Plan zu diesem Vorgehen 1667 von dem Prinzipalkommissar Erzbischof Guidobald von Salzburg selber stamme. Seltsam ist nur, daß Meinecke diese Vorgänge mit scharfen Worten geißelt, es sei *„das Charakteristische des Pedanterie mit Zuchtlosigkeit vereinigenden Geschäftsganges in Regensburg, daß auch gegen seine Fundamental-*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0222-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sätze von Zeit zu Zeit Sturm gelaufen“ [226] wurde. Das wäre doch ein Ausweg aus dem verzopften Betrieb gewesen, daß man mit Hilfe der Städte jeweils eines der beiden höheren Kollegien hätte unter Druck setzen können! So muß man das Scheitern dieses Auflockerungsbemühens bedauern. — Am Ende des Siebenjährigen Krieges wurde die wichtige Frage, ob das Reich bei Friedensverhandlungen mit König Friedrich auf Entschädigungen durch Preußen bestehen solle, durch die Reichsstädte entschieden, die sich Wiedergutmachungsforderungen an Preußen widersetzten. Das Herkommen war demnach keine unübersteigbare Schranke. Es war noch möglich, bestehende Verhältnisse zu ändern.

Bei der Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution war zuletzt die Rede von der Möglichkeit, die Reichsexekution in die Zuständigkeit des Reichstags zu bekommen. Daß kein dahingehender Versuch unternommen wurde, zeigt jene Resignation, welche die Vertretung des alten Reiches gegenüber dem jugendlich-kraftstrotzenden revolutionären Frankreich lähmte. Jetzt war das ehrwürdige „gotische“ [227] Gebäude der alten Reichsverfassung wirklich altersschwach und baufällig geworden. Man suchte nur noch Auswege, weil man nicht mehr daran glaubte, die Schwierigkeiten überwinden zu können.

Wollen wir aber nicht vergessen, daß diese Lähmung von innen kam, von dem deutschen Dualismus her, der sich nur für einen historischen Augenblick hatte überwinden lassen und nun unheilvoll wieder aufbrach. Trotzdem fällt es uns schwer zu glauben, was wir bei Hartung über die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts lesen: alle Bestrebungen, das alte Reich zu reformieren und damit zu regenerieren, hätten unfruchtbar bleiben müssen: „ . . . *denn sie gingen von der gleichen Verkennung des Wesens staatlicher Macht aus, die die deutsche Einheitsbewegung des 19. Jahrhunderts auf falsche Wege geleitet hat, sie erkannten nicht, daß der Dualismus zwischen Preußen und Österreich ein Machtgegensatz war, der sich nicht durch friedliche Organisationen und Reformen aus der Weltgeschichte schaffen ließ*“ [228]. Wir Menschen von heute müßten jegliche Zuversicht auf ein gedeihliches Weiterleben unseres Volkes und Staates, ja der gesamten freien Welt, aufgeben, wenn wir nicht des festen Glaubens wären, daß sich auch eingewurzelte alte Machtgegensätze (Deutschland-Frankreich!) durch den ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit angesichts einer Bedrohung von außen aus der Welt schaffen lassen, und zwar gerade durch friedliche Organisationen und Reformen.

Kein Zweifel: der Reichstag war in dem lockeren Reichsverband des 17. und 18. Jahrhunderts das stärkste Bindemittel, das die zahllosen kleinen Glieder des Reiches und auch die wenigen großen, die mindestens zeitweise schon Politik von europäischem Format trieben, immer noch zusammenhielt. Bei den Regensburger Verhandlungen ging es um das gemeinsame Schicksal aller, und gerade die größten und mächtigsten Reichsstände bemühten sich darum, die Kraftquellen des Reiches in ihren Dienst zu stellen oder wenigstens nicht auf seiten ihrer Feinde wirksam werden zu lassen. So hielt der Immerwährende Reichstag zu Regensburg unter den Reichsfürsten und ihren Ratgebern und diplomatischen Vertretern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aufrecht, das im Volke nach wie vor in der Form eines altertümlichen Reichsbewußtseins lebte. Das Volk verehrte ja das altehrwürdige Kaisertum und seine Insignien wie einst mit einem frommen Schauder, während sich das neuzeitliche Fürstentum selbst einen Nimbus zu schaffen suchte. Gegenüber jenen Bestre-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0223-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bungen aber, die in der Geschichtsschreibung darauf abzielten, das Reich in seiner Spätzeit mehr als Idee denn als Wirklichkeit aufzufassen, sollte hier dargetan werden, daß dem Reiche und daß insbesondere dem Reichstage bis in seine Endphase noch reale politische Funktionen zukamen. Deshalb haben sich ja auch die großen Mächte Europas hier durch Gesandte dauernd vertreten lassen.

Wir sehen es als historische Leistungen des Immerwährenden Reichstags an, daß er maßgeblich dazu beigetragen hat, dem Reiche den religiösen Frieden zu erhalten und stärkere Störungen des multilateralen religiösen Gleichgewichts zu verhindern. Er hat des Reiches innere Ordnung überwacht und gefördert und hat sein Zerbrechen in zahllose Einzelteile bis zuletzt verhindert. Wo es zu inneren Konflikten kam, hat er sie lokalisiert und gedämpft. Den äußeren Feinden gegenüber hat er die bestehende politische Ordnung im großen und ganzen zu erhalten gewußt. Wenn er dabei stets friedfertig war, so ist uns das nicht ein Dorn im Auge wie manchen Historikern in Deutschlands Vergangenheit[229]. Wir verstehen seine Haltung sehr wohl, obgleich wir im zweiten Weltkrieg „nur" ein Zehntel der deutschen Bevölkerung eingebüßt haben, nicht vier Zehntel, wie sie der Dreißigjährige Krieg wohl Deutschland kostete. Wir sehen in den Bemühungen, Machtgegensätze durch friedlichen Ausgleich zu überwinden, ein Vorbild für unsere eigene Politik der Gegenwart und bedauern, daß im 18. Jahrhundert das Machtstaatsdenken über das rechtsstaatliche Denken siegte und die deutschen Geschicke bis 1945 verhängnisvoll beeinflußt hat.

Wenn wir das alte Deutsche Reich und seinen Immerwährenden Reichstag in den Jahrhunderten der Neuzeit heute anders sehen als die Generation vor uns, so dürfen wir sicher sein, daß dieses neue Bild jenen Institutionen von einst weit eher gerecht wird als das bisher verbreitete Zerrbild.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0224-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ANMERKUNGEN

[1] Vgl. Ernst Klebel, Reich und Reichsidee, in: Ranke-Jahrb. 1954, S. 84.

[2] Der Gregorianische Kalender, der für die Katholiken ab 1582 galt, wurde von den Protestanten erst 1700 angenommen, so daß es im Deutschen Reich bekanntlich über 100 Jahre eine doppelte Zeitrechnung gab. Der katholische Kalender war dem protestantischen um 10 Tage voraus.

[3] Ein „Bonmot" von ihm: „ . . . Krämer, Christen, Kühe, Weiber, Engländer und andere Demokraten . . ."!

[4] Mit Vorliebe sprach er ja von „demokratischem Kuhhandel".

[5] E. Klebel, a. a. O., S. 74 ff.

[6] der aber nicht nur als Wahlkollegium schon längst bestand (1198 das „Vorstimmrecht der Sieben", seit 1257 alleinige Wahl durch die sieben Kurfürsten), sondern als Kurverein (zu Rense 1338) gerade auch wieder zur Zeit Ludwigs des Baiern schon hervorgetreten war.

[7] Über den Westfälischen Frieden vgl. neuerdings das grundlegende Werk von Dickmann, Der Westfälische Frieden, Münster 1959.

[7a] Walter Boll, Regensburg, o. O. 1955, S. 32.

[8] Eugen Trapp, Die Regensburger Reichstage, Sonderabdruck der Unterhaltungsbeilage zum Regensburger Anzeiger („Erzähler" Nr. 11—28), Regensburg 1921.

[9] Hierfür war zunächst die Gunst der Lage maßgebend, besonders für die Habsburger, die die Stadt leicht zu Schiff erreichen konnten und die der Reichsstadt Regensburg mehrfach Baiern gegenüber beigestanden hatten, also gerade in dieser Reichsstadt einen starken Einfluß besaßen. Da sich die Reichsstadt Regensburg seit 1542 zum Luthertum bekannte, innerhalb ihrer Mauern aber vier katholische Reichsstände lagen: das Hochstift, St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, bot Regensburg im Zeitalter der Glaubenskämpfe den Vertretern beider Konfessionen eine Heimstatt. Vgl. W. Boll, a. a. O., S. 31 f.

[10] E. Trapp, Gesandtschaften u. Geschäftsgang beim „immerwähr." Reichstg zu Rgbg, in: Jahresber. des Neuen Gym. Rgbg 1950/51, S. 36 f: seit 1663 „Gesandte" — „Deputierte" (reichsstädt.); — hier Näheres über die Titulatur.

[11] Juni 1670; Pachner von Eggenstorff, Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fortwährenden Reichstags de anno 1663 bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse, Bd. I, 1740, S. 437—451.

[12] Vgl. Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2. verb. Aufl., Leipzig u. Berlin 1922, S. 22; NA (6. Aufl., Stuttgart 1950) S. 42. — Bernhard Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740, Bd. I, Berlin 1892, S. 49.

[13] Hierüber Arnold Berney, Der Reichstag zu Regensburg (1702—1704), in: Hist. Vierteljahresschrift XXIV, Dresden 1929, S. 417 ff. — Vgl. K. Wild, Joh. Phil. v. Schönborn, Heidelberg 1896, S. 145.

[14] Hartung, a. a. O., S. 18; NA 36.

[15] G. Barraclough, Tatsachen der deutschen Geschichte, (übersetzt v. Hch. Mitteis) Berlin-Frkft. a. M. 1948, S. 109, 134.

[16] Lorenz-Schnee, Die Grundlagen des Absolutismus, in: Brandt-Meyer, Handbuch (HB) der deutschen Geschichte, Bd. II, NA von Leo Just, Konstanz 1956, Abt. III, S. 3.

[17] Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 51 f.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0225-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[18] Gewiß kann diese Ausdrucksweise unserer Zeit die damaligen Verhältnisse nicht exakt bezeichnen, sie soll hier lediglich aufmerksam machen auf die Frage, als was diese Territorien eigentlich anzusehen sind, insoweit sie noch keine Staaten geworden sind.

[19] Hans Hubert Hoffmann, Reichskreis und Kreisassoziation, in: Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte, Bd. 25, Heft 2, München 1962, S. 409.

[20] Ebenda (S. 377—413) erfährt die kurmainzische Politik eine sehr positive Bewertung.

[21] seit 937. — Klebel, a. a. O., S. 72.

[22] Vgl. Otto Brunner, Land und Herrschaft, Brünn-München-Wien 1942, S. 472—476. — Nach K. O. Frhr. v. Aretin, Kurfürst Karl Theodor und das bayer. Tauschobjekt . . . , in: Ztschr. f. bayer. Landesgesch. 1962, S. 794, war die bayerische „Landschaft" oder „Landschaftsverordnung" zwar „ebensowenig wie der Landtag eine Volksvertretung, sondern ein Ausschuß der privilegierten Stände", er führt aber dann selber aus, daß dieser Ausschuß dem Kurfürsten Karl Theodor am 8. 5. 1790 nicht ohne moralische Berechtigung gegenübertrat „nicht als Untertanen, sondern als Repräsentanten des ganzen Bayern und Vertreter sämtlicher Vasallen, Stände und Untertanen" (S. 795 f.). Dieser Ausschuß vertrat also staatsrechtlich das Land Bayern gegenüber dem Landesherrn; ebenso vertrat der Reichstag staatsrechtlich das Reich gegenüber dem Reichsoberhaupt. Wir sind demnach sicherlich berechtigt, von einer staatsrechtlichen Vertretung des Staatsvolkes durch die Landstände gegenüber dem Landesherrn zu sprechen und ebenso von einer staatsrechtlichen Vertretung des deutschen Volkes durch den Reichstag gegenüber dem Reichsoberhaupt.

[23] Ältere Nachschlagewerke sprechen von den Vertretern der Grafen und Herren auf den Grafenbänken, und manche zeitgenössische Verzeichnisse enthalten unter den gräflichen Gesandten auch eine Anzahl von Gesandten für Herrschaften, die nicht als Grafschaften bezeichnet werden („Herren v. Schönburg", „Herrschaft Bondorff", „Frhr. v. Wolffstein" u. a.).

[24] Hartung, a. a. O., S. 56; NA 93 f. — Vgl. O. Brunner, a. a. O., S. 472.

[25] K. O. Frhr. v. Aretin, a. a. O., S. 794 ff.

[26] Vgl. O. Brunner, a. a. O., S. 476.

[27] Fritz Hartung, a. a. O., S. 22; NA 42.

[28] Vgl. ebenda, S. 55—60.

[29] Heinz Gollwitzer, Die Standesherren; Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815—1918; Stuttgart 1957, S. 395 A1. — Vgl. O. Brunner, a. a. O., S. 404!

[30] denen ja schon der Westfälische Friede ihr droit de souveraineté zugesprochen hatte (s. S. 171).

[31] Vgl. Gollwitzer, a. a. O., S. 396 A23.

[32] Hartung, a. a. O., S. 96.

[33] die J. J. Moser ausführlich aufzählt in seinem Compendium iuris publici moderni regni Germanici (1731, 2. Aufl. 1735, S. 124 ff.). — Zitat nach Hartung, a. a. O., S. 24. — Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 49 f.

[34] Vgl. S. 170; insbes. Anm. 25.

[35] Hartung, a. a. O., S. 12.

[36] Vgl. Karl S. Bader, Regensburg und das Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 1962, S. 81.

[37] Dagegen scheinen die wissenschaftlich nicht gerade häufig untersuchten Kreistage der Reichskreise weitgehende Übereinstimmung mit den Reichstagsverhandlungen zu Regensburg zu zeigen. Literatur bei H. H. Hofmann a. a. O.

[38] Vgl. Hartung, a. a. O., S. 96; NA 157; Srbik, Geist und Geschichte . . . , 1950, S. 86.

[39] der unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano sein Werk De statu imperii Germanici 1667 erscheinen ließ.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0226-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[40] Vgl. E. Klebel, a. a. O., S. 82.

[41] Dem bedeutendsten Kopf unter ihnen, Ludolph Hugo, widmet Erdmannsdörffer a. a. O., S. 56, wenigstens eine Fußnote.

[42] Srbik; — Lorenz-Schnee im HB der deutschen Geschichte, NA von Leo Just; — Dickmann a. a. O. — Max Braubach in Gebhart[8]; — W. Hubatsch, Das Zeitalter des Absolutismus 1600—1789, Braunschweig 1962; — K. S. Bader a. a. O. — Es deutet sich also allenthalben eine neue Schau an. Vgl. auch E. Klebel a. a. O.

[43] So war es schon im Verfassungsentwurf von 1848 vorgesehen, doch sollte der Reichsrat nach dem Willen der Paulskirche nicht lediglich eine Gesandtenkonferenz sein, sondern sich zur Hälfte aus (ernannten) Abgesandten der Länderregierungen und zur Hälfte aus (gewählten) Vertretern der Länderparlamente zusammensetzen.

[44] Bayern 6, Württemberg 4.

[45] Utrecht 1713, 3 Bde: Charles Irénée Chastel de Saint-Pierre, 1658—1743, politischer und moralischer Schriftsteller. — Vgl. Heinz Gollwitzer, Europabild und Europagedanke, München 1951, S. 48 über Grotius: „Für sein korporatives Europa hatte er bereits die Einrichtung permanenter Kongresse und eines höchsten Schiedsgerichts vorgesehen".

[46] J. J. Rousseau, Collection complette des Oevres, Deux-Ponts 1782, Bd. 23:
Extrait du projet de paix perpétuelle, S. 1—39
Jugement sur la paix perpétuelle, S. 41—54
Polysynodie de l'abbé de Saint-Pierre, S. 55—78
Jugement sur la Polysynodie, S. 79—93. —
Rousseau spricht von einer europäischen Republik mit einem den Herrschern der einzelnen Länder übergeordneten Gouvernement, der Polysynodie Saint-Pierres, die er europäischen Bundestag (Diète) nennt. Hier finden sich auch bereits Ausführungen über die Wirksamkeit wirtschaftlicher Sanktionen gegen Herrscher, die sich an der Ordnung des Ganzen vergehen.

[47] Er bezieht sich mehrfach auf Rousseau und den Abbé von Saint-Pierre, in der Ausgabe des Inselverlags, Lpzg. o. J. (1917), S. 81, 83, 97.

[48] Immerhin tritt er deutlich für die Staatsform der demokratischen Republik ein, woraus sich eine entschiedene Neigung zur Französischen Revolution auch noch im Jahre 1795 ablesen läßt. Zuletzt bekennt er freilich, daß ihm Reformen lieber sind als Revolutionen.

[49] Rousseau, a. a. O., S. 5.

[50] ebenda, S. 8.

[51] Rousseau verwendet für ihn ebenso das Wort Diète. — Als europäische Hauptstadt hat man u. a. auch Regensburg in Erwägung gezogen. Vgl. Gollwitzer, Europabild . . . , A. 83 (S. 420).

[51a] Gollwitzer nennt a. a. O., S. 90, noch Raynal und Mirabeau.

[52] Vgl. etwa E. Trapp, a. a. O. (s. Anm. 8), S. 43.

[53] ganz zu schweigen von dem heute noch allgemein als verbindlich angesehenen diplomatischen „Protokoll", das seine Herkunft aus barockem Zeitgeist nicht verleugnen kann.

[54] Vgl. Walter Fürnrohr, Das Patriziat der freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags, in: Verhandlungen des Hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 93, 1952, S. 195 ff.

[55] H. W. v. Bülow, Über Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags, Regensburg, Bd. I, 1792, S. 26. Hier findet sich in einer Anmerkung die ergötzliche Anekdote: „Man erzählt von einem der ersten Herzoge von Württemberg, daß er, als beim Reichstage Rangstreitigkeiten entstanden, in die Worte ausgebrochen sei: ‚Setzt mich meinetwegen hinter dem Ofen, wenn nur etwas geschiehet!'"

[56] Berney, a. a. O., S. 441 f.

[57] Leo Just, Der aufgeklärte Absolutismus, im HB der dt. Gesch., Bd. II, NA 1956, Abt. IV, S. 71.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0227-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[58] Vgl. Freytag, Vom Sterben des immerwährenden Reichstags, in: Verh. des Hist. Vereins von Opf. und Rgbg., Bd. 84, 1934, S. 185—235.

[59] Hartung, a. a. O., S. 25.

[60] Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, Regensburg 1837/1838, S. 1512.

[60a] Siehe S. 223.

[61] Preuß. St.-Archiv, Aufstellung etc. Der König an Görtz, 23. VIII. 1795; zitiert nach Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, Stuttgart 1899, Bd. II, S. 195.

[62] Pachner v. Eggenstorff (s. Anm. 11), 4 Teile, Regbg 1740/77.

[63] Vgl. Hartung, a. a. O., S. 22 f.

[64] Siehe S. 177. Kriegserklärung gegen Friedrich II. zu Beginn des 7 jähr. Krieges; cum grano salis auch die Reichskriegserklärung gegen Frankreich zu Beginn des Span. Erbfolgekriegs: vgl. Berney, a. a. O., S. 396. Das schlagendste Beispiel: die Bedrohung Schwedens mit der Reichsexekution 1666 — s. S. 197.

[65] Eigentlich schon 1653 entsprechend der Überweisung dieses Gegenstandes von der westfäl. Friedenskonferenz an den Reichstag.

[66] Gerhard Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekriegs (1700—1714), 1954, S. 272 f. u. 313 (dazu A. 832).

[67] Hartung, a. a. O., S. 157.

[68] 9. 12. 1712 mit der Begründung, der Art. 10 des Entwurfes müsse geändert werden, „so daß der Kaiser nicht zu Bemühungen um die Rückgewinnung der verlorenen Reichslande des Deutschen Ordens und in der Schweiz verpflichtet werde". Granier, a. a. O., S. 272.

[69] Friedrich Meinecke, Der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg, in: HZ, Bd. 60 (Neue Folge) 24. Bd. 1888, S. 196.

[70] Johannes Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte, Stuttgart 1942, S. 22.

[71] O. Redlich, zitiert bei Lorenz, a. a. O., S. 230; NA, Abt. III, S. 18.

[72] Lorenz, a. a. O. 217; NA, Abt. III, S. 4.

[73] Eine Ausnahme macht die ungedruckte Arbeit von Karl-Heinz Hellwig, Die Rechtsstellung des kaiserlichen Prinzipal- und Konkommissars am Reichstag, München o. J., die aber, rein verfassungsrechtlich gehalten, historisch nicht viel zu bieten scheint.

[74] Meinecke, a. a. O., S. 221.

[75] 1668—69 Graf von Weißenwolf interimsweise Prinzipalkommissar.

[76] Vgl. Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, II. Bd., S. 527—563; bes. S. 556.

[77] Vgl. S. 194.

[78] Sebastian, Bischof von Salzburg, 1685—87.

Hermann, Markgraf von Baden, 1687—91; der österr. Hofkriegsratspräsident von 1683, Feldmarschall und Festungskommandant von Raab!

Ferdinand August Fürst von Lobkowitz 1691—99.

[79] Lorenz, Türkenjahr 1683, Wien, Leipzig, München 1933, S. 244, 245, 248 f.

[80] Franz Niedermayer, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651—1712), Passau 1938, S. 48 ff.

[81] Niedermayer verweist a. a. O. hiezu auf G. Turba, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg, Heidelberg 1923, S. 177; ferner auf Vehse, Geschichte des österr. Hofes und Adels, (1852) 6. Teil, S. 181.

[82] Niedermayer, a. a. O., S. 76.

[83] „Der Gedanke, die Kammerzielerrestanten zu kapitalisieren, scheint auf Lamberg zurückzugehen". Granier, a. a. O., S. 441, A. 747. — Derselbe zitiert S. 9 einen Bericht des Gesandten Christoph v. Schrader (für Celle) vom 10. 11. 1712, demzufolge die Reichstagsgesandten an Lambergs Nachfolger „den Mut zur eigenen Initiative" vermißten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0228-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[84] In Sachen des Postartikels und der Weitergeltung der Karolina (gemeint ist die Wahlkapitulation Karls VI.) nach der Perpetua (der beständigen Wahlkapitulation — s. S. 180) „ . . . vermittelte Lamberg mit Eifer und Geschick, bis ihn am 20. X. der Tod aus dem Reichstagsgetriebe abrief". Granier, a. a. O., S. 271.

[85] In der Berufungsurkunde nennt Kaiser Franz I. ihn „ . . . auch lieben Oheim".

[86] Vgl. Bülow, a. a. O., Bd. I 1792, S. 85 ff.

[87] G. Turba, a. a. O. — R. Lorenz, Reichsgraf Johann Friedrich von Seilern, Saarpfälzische Lebensbilder I, herausgeg. v. Raumer u. Baumann, Kaiserslautern 1938.

[88] Hugo Hantsch, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674—1746), Augsburg 1929.

[89] s. Anm. 13.

[90] A. Berney, a. a. O., S. 391.

[91] Lorenz im HB, a. a. O., S. 217.

[92] Berney, a. a. O., S. 440.

[93] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 385—390; Hubatsch, a. a. O., S. 108.

[94] Pachner v. Eggenstorff, a. a. O., Bd. I.

[95] Srbik, Wien und Versailles, München 1944, S. 290—295 u. 313 f.: Die Anregung, eine solche Klausel einzufügen, ist demnach aus Wien gekommen, und Kaiser Leopold I. hat persönlichen Anteil an diesem Gedanken, den Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz (siehe dazu Aloys Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm — Der Reichskrieg gegen Frankreich (1693—97), 2. Ausg., Karlsruhe 1901, Bd. 1, S. 441 ff.) an die französischen Unterhändler weitergegeben hat. — Vgl. Granier, a. a. O., S. 325, A. 58.

[96] Siehe Kurt Hägele, Die Chamoische Liste, ihre Bedeutung für die Pfalz und ihre Auswirkungen in der kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1705. Münchner Diss. 1932.

[97] Hägele, a. a. O., S. 8, 27 ff.; weitere Literatur zitiert Biederbick, a. a. O., S. 36, A. 209.

[98] wohl aus Gründen innenpolitischer Taktik, wie Berney, a. a. O., S. 394 dartut.

[99] ebenda S. 438. — Diese Darstellung fußt auf J. J. Moser, Vollst. Bericht v. d. so berühmt — als fatalen Claus. Art. IV. Pac. Ryswic., Fft. 1732; und auf B. G. Struve, Die Religionsbeschwerden zwischen denen Römisch-Katholischen und Evangelischen im Teutschen Reich . . . Lpz. 1722.

[100] Berney, a. a. O., S. 438.

[101] Siehe dazu Andreas Biederbick, Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714—1724, Bonner Diss., Düsseldorf 1937, S. 36, 38, 41, 46, 53 . . .

[102] Bülow, a. a. O., Bd. I, S. 234. — Gemeint ist die Reichskriegserklärung gegen Frankreich im Polnischen Erbfolgekrieg; s. S. 195.

[103] J. J. Moser, Von den Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, S. 447, hält Religionskriege (i. J. 1768) „noch immer für nicht ganz unmöglich" — Zitat nach Berney, a. a. O., S. 439.

[104] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. Teil, 1823, S. 612 f.

[105] Biederbick, a. a. O., S. 74.

[106] ebenda, S. 87.

[107] ebenda, S. 74.

[108] Just im HB, NA, IV. Abt., S. 31.

[109] Berney, a. a. O., S. 395 f.

[110] ebenda, S. 408.

[111] s. Anm. 95.

[112] Berney, a. a. O., S. 420, A. 3. Vgl. G. Preuß, Die preußische Mediation zw. Bayern und Österreich 1704, Mchn. 1897.

[113] Vgl. Berney, a. a. O., S. 412, A. 1 u. S. 423; hier weitere Literaturhinweise, insbes. Preuß, a. a. O., S. 34 f.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0229-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[111] Preuß, a. a. O., S. 52.
[115] Lorenz-Schnee, a. a. O., NA, Abt. III, S. 2 f.
[116] Vgl. vor allem die zitierten Arbeiten von Berney, Granier u. Biederbick.
[117] Vgl. zum Folgenden: Historisch- und geographisches Allgem. Lexikon, 3. Aufl. 6. Teil, Basel 1744, S. 105.
[118] Siehe etwa Biederbick, a. a. O., S. 41.
[119] Vgl. Walter Lehnert, Die oberösterreichischen Exulanten im ehemaligen Brandenburg-Ansbachischen Oberamt Stauf-Landeck; in: Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, Bd. 14, S. 53.
[120] Vgl. ebenda, S. 55.
[121] ebenda, S. 56; gemeint ist der Reichstag zu Regensburg 1653/54.
[122] Vgl. ebenda, S. 58 ff.
[123] K. S. Bader, a. a. O., S. 64 ff.
[124] z. B. Art. sep. IV, Z. 6 des Kontraktats vom 16. 11. 1700, in: Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 673 f., 810 f.; oder auch Schweden und der Kaiser (Abstellung der Religionsbeschwerden der protestantischen Schlesier): Vertrag von Altranstädt 1. 9. 1707; vgl. Granier, a. a. O., S. 97.
[125] Granier, a. a. O., S. 61 f.: „Preußen brachte es durch Anwendung von Repressalien gegen seine katholischen Untertanen und unter Benutzung des pfälzischen Wunsches nach Ächtung Max Emanuels von Bayern . . . dahin, daß Kurfürst Johann Wilhelm in der Deklaration vom 21. 11. 1705 den Reformierten in der Unterpfalz einen einigermaßen befriedigenden Status gewährte".
[126] Hartung, a. a. O., S. 100.
[127] ebenda, S. 95 f.
[128] Vgl. aber S. 172 über die Reichskreise.
[129] Pachner v. Eggenstorff, a. a. O., Bd. I, Nr. 57, auch Nr. 79.
[130] Der bekannte Regensburger Chronist war selbst Syndikus der Stadt Regensburg und entstammte einer Ratsherrnfamilie, die im reichsstädtischen Kollegium und Direktorium zeitweise eine starke Stellung innehatte (vgl. Fürnrohr, a. a. O., S. 285 f.). Er galt als namhafter Historiker seiner Zeit. Schon Friedr. Meinecke benutzte zu seiner Arbeit (s. Anm. 69) das hier zitierte Werk: C. Th. Gemeiner, Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags von dessen Anfange bis auf neuere Zeiten, Bd. 3, S. 6.
[131] Es bedarf aber noch der Nachprüfung, ob Gemeiner hier nicht wie anderwärts in seinen Werken etwas mehr in die Historie hineingelegt hat, als ihr sine ira et studio zu entnehmen ist. Vgl. Andreas Kraus, Die historische Forschung an der churbayer. Akademie der Wissenschaften 1759—1806, in der Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte Bd. 59, München 1959.
[132] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 22; 182 ff.
[133] Vgl. ebenda, S. 139 ff.
[134] ebenda, S. 381 ff.
[135] ebenda, S. 390 ff.
[136] ebenda, S. 403 f.
[137] ebenda, S. 402.
[138] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 26, 40, 45, 47, 98, 100 u. noch öfter wird darauf Bezug genommen.
[139] Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 655.
[140] Vgl. Lorenz im HB, S. 254. — Pachner v. Eggenstorff, Bd. II, S. 519 ff., Nr. 378 Beilage.
[141] Johannes Haller, a. a. O., S. 244.
[142] Erdmannsdörffer, Bd. II, S. 3.
[143] Reichskriegserklärung vom 30. 9. 1702.
[144] Klebel, a. a. O., S. 79 f.
[145] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 124 Beilage!

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0230-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[146] Vgl. z. B. Lorenz im HB, S. 229; NA (Bd. II) Abt. III, S. 17.

[147] Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 398.

[148] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 152.

[149] ebenda, Nr. 155.

[150] Georg Landberg, Den svenska utrikes politikens historia, I, 3 (1648—1697), Stockholm 1952.

Birger Falborg, Sveriges yttre politik 1664—1668, Bd. I, in: Handlingar 68. Teil der Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens, Stockholm 1949.

[151] Wilh. v. Bippen, Geschichte d. Stadt Bremen, III. Bd., 1904;

Georg Bessell, Bremen, Die Geschichte einer deutschen Stadt, Lpzg. 1935;

Friedr. Prüser, Stadt und Staat Bremen; in: Heimatchronik der Freien Hansestadt Bremen, Köln o. J. (1955).

[152] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 126 (Reichsgutachten vom 14. 4. 1666) u. Nr. 131 (ein Reichsschluß vom 30. 4. 1666).

[153] Landberg, a. a. O., S. 149.

[154] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 151 vom 4./14. 9. 1666.

[155] *ebenda*, Nr. 152 vom 18. 9. 1666.

[156] Nach Gemeiner, a. a. O., Bd. II, S. 196—200, 203—207 u. 216—222 hat der Reichstag dieses Kunststück im Jahre 1666 in Sachen Bremens dreimal fertiggebracht: in der Zeit vom 1.—4. 8., vom 5.—10. 9. (anders Falborg) und vom 8.—20. 10.; auch im März und April hatte sich der Reichstag schnell geeinigt.

[157] Birger Falborg, a. a. O., S. 601.

[158] Ebenda, S. 611.

[159] Landberg, a. a. O., S. 149.

[160] Ebenda, S. 150.

[161] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 152 (s. S. 196).

[162] Ausgesprochen irreführend dürfte die Formulierung bei W. Hubatsch, a. a. O., S. 109 sein: „1666 vermochte nur das energische Eingreifen von Brandenburg, Braunschweig und Holland sowie die Erklärung Bremens als reichsunmittelbare Stadt den schwedischen Anspruch abzuwehren". Weil in Deutschland die späte Reichsgeschichte historiographisch noch zu wenig erschlossen wurde, ist es Sitte geworden, daß die Territorialgeschichtsautoren etwaige Erfolge, die zu einem guten Teil auf „Kaiser und Reich" zurückzuführen sind, für ihre Territorien in Anspruch nehmen, während sie für Mißerfolge gerne Kaiser und Reich verantwortlich machen. Im Falle von Bremen 1666 läßt sich das an Hand der drei zitierten Bremer Arbeiten (A. 151), die sich häufig auf Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig, berufen, demonstrieren. Bei Bessell (1935) wird wohl unbewußt aus kleindeutsch-preußischem Geschichtsdenken (das gerade zu seiner Zeit einen Höhepunkt erreichte) die Bedeutung Brandenburgs und seines Kurfürsten Friedrich Wilhelm m. E. ungerechtfertigt herausgestellt. Bei ihm klingt S. 219 schon das Märchen von der brandenburgischen Hilfe für Bremen an, das ihn auch S. 223 bei einem Vergleich der Vorgänge vor Bremen 1666 und Hamburg 1686 sich dazu versteigen läßt, zu schreiben: „Aber schon hier wird deutlich, daß die Führung bei Brandenburg liegt", wobei die grammatikalische Beziehung nicht klar ist. 1666 ist diese Behauptung, wie im folgenden dargetan wird, bestimmt falsch. Ob Hubatsch (S. 109) seine oben zitierte m. E. ebenso irrige Meinung von Bessell hat? Bessell geht ja S. 221 so weit, vom Heranrücken braunschweigischer und kurkölnischer Entsatztruppen zu schreiben ohne einen Ton von Kaiser und Reich, in deren Namen die Aktion geschah! Dagegen versäumt er es nicht zu berichten, daß Holland und Brandenburg „tätige Hilfe zugesagt" (!) hätten. Entschieden sachlicher stellt Prüser 1955 die Vorgänge dar. Weshalb aber schreibt er S. 136 „ . . . Hilfe wurde von dem Kaiser und den Reichsständen immer nur in Worten, mit Fürsprachen, Warnungen und Mahnungen, Mandaten und dergleichen gegeben, nicht aber mit der Waffe in der Hand, wie es bald nötig gewesen wäre" (1653). Er erwähnt ja selbst, daß die 1666 eingreifenden Landesfürsten vom Kaiser (S. 139

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0231-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

— der Reichstag bleibt wieder unerwähnt) mit der Beilegung des Streitfalles beauftragt waren. Wozu setzt er bei der Verbesserung der Rechtsstellung der Stadt gegenüber Schweden nach dem Frieden von Nymwegen hinzu (S. 142): „ . . . aber wiederum wohl nur, weil unter den Verbündeten der eine dem anderen den Besitz der Stadt nicht gegönnt haben würde"? Aus unserer Darstellung ergibt sich m. E., daß „das Reich" — aber das ist natürlich die Gesamtheit der Landesherrn — durchaus nicht gewillt war, die große und bedeutende Reichsstadt Bremen widerstandslos einem brutalen Landesherrn auszuliefern. Daß der Herzog von Bremen und Verden gleichzeitig König von Schweden war, hat den Aufbau der Widerstandsfront nicht erleichtert, sondern erschwert.

Am sachlichsten erscheint der älteste und ausführlichste von diesen drei Bremer Geschichtsschreibern, Wilhelm von Bippen (1904). Auch er aber bagatellisiert die historische Rolle von Kaiser und Reich und schreibt Bd. III (S. 139), die Schweden hätten „vor dem aus Wien kommenden Papier sich nicht zu fürchten gehabt, wenn nicht die kaiserlichen Befehle mit den eigenen Interessen der norddeutschen Stände zusammengefallen wären". Zeugen solche Worte nicht von wenig Verständnis politischen Handelns in einem föderalistisch aufgebauten Staatswesen?

[163] v. Bippen, a. a. O., S. 147.

[164] Erdmannsdörffer, Bd. I, S. 400.

[165] Vgl. Reinhold Lorenz, Türkenjahr 1683, Wien . . . 1933, 3. Auflage, S. 4: „Der Friede von Oliva, der nach König Karl Gustavs jähem Tod einen letzten Anlauf Schwedens zur Großmacht abschließt und den Norden des Erdteils befriedet". Für das Reich dürfte doch erst das Jahr 1666 klare Verhältnisse geschaffen haben.

[166] Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 400.

[167] Pachner v. Eggenstorff, Bd. I, Nr. 341.

[168] Vgl. Hartung, a. a. O., S. 95 f., NA 157.

[169] Genaueres bei Granier, a. a. O., S. 282—287.

[170] Vgl. hiezu Klebel, a. a. O., S. 79.

[171] Lorenz, HB a. a. O., S. 216; NA, Abt. III, S. 4.

[172] Ebenda. 289 f.; NA, Abt. III, S. 84.

[173] Erdmannsdörffer, a. a. O., Bd. I, S. 377: „ . . . Gewirr der Reichstagsverhandlungen in Regensburg — Dinge, die bei einer gewissen Vertiefung des Eingehens und der Betrachtungsweise immerhin doch dem historischen Interesse noch einiges andere zu bieten vermögen, als die auf der Oberfläche liegenden vielgescholtenen Kleinlichkeiten der Silbenstecherei und des Rang- und Zeremonialgezänkes". — Dieser Satz findet sich in der neueren Literatur öfters zitiert, zuweilen wie ein dunkler Orakelspruch, zuweilen ungläubig bis ironisch.

[174] Klebel, a. a. O., S. 80 spricht von den „beiden selbständigen Großstaaten Österreich und Preußen".

[175] Ebenda, S. 81.

[176] Max Braubach, Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution, S. 273; in: Gebhardt HB[8], 1955, Bd. II. Ein Zitat von Gooch.

[177] Friedrich Meisenburg, Der deutsche Reichstag während des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740—1748), Bonner Diss., Dillingen a. D. 1931, S. 30 f. Die Tatsache, daß der Reichstag gegen den Willen der Kurfürsten bestehen blieb, ist ein Hinweis darauf, daß es doch recht einseitig war, wenn Meisenburg seine Darstellung so gut wie ausschließlich auf die Geschehnisse im Kurfürstenkollegium beschränkt. Seiner Anschauung, alle übrigen Vertreter auf dem Reichstag hätten nicht viel zu sagen gehabt, steht manches entgegen, wie wir mehrfach dargetan haben und noch zeigen werden.

[178] Ebenda, S. 19.

[179] Ebenda, S. 20 f.

[180] Bülow, a. a. O., S. 34 f., aus dem Jahre 1790.

[181] Fürstentag zu Aschaffenburg.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0232-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[182] Just, HB, Bd. II, IV. Abschn. S. 40.

[183] Freistellung Preußens von der Reichsgerichtsbarkeit, 1741 zugesichert.

[184] Meisenberg, a. a. O., S. 90.

[185] Ebenda, S. 101 f.

[186] Kaum zu verstehen ist darum Meisenburgs Abschlußurteil in seiner Dissertation über *den Reichstag zur Zeit des Österreichischen Erbfolgekriegs*: „Da Karl VII. mit seinen Verbündeten nicht gelang, Maria Theresia zu schlagen, wäre es ihm auch nicht mit Hilfe der Reichsstände gelungen. Und da es Österreich und England nicht gelang, Frankreich zu vernichten, wäre es ihnen bei Mitwirkung des Reiches ebenfalls wohl kaum gelungen. Das nicht zu erkennen, war der Fehler Karls wie auch Franzens". Meisenburg, a. a. O., S. 117. Auch der Stil wie insbesondere das Wort „vernichten" lassen diese Stelle als unausgegoren erscheinen.

[187] Klebel, a. a. O., S. 80, auch zum folgenden.

[188] Gerhard Oestreich, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, S. 361; in: Gebhardt HB[8], Bd. II.

[189] Preußen gab vor, es habe sich wegen der Haltung Kursachsens im zweiten Schlesischen Krieg dieses Landes und seiner Armee versichern müssen!

[190] im HB (NA), Bd. II, Abschn. IV, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 69.

[191] „Aber alle Verabredungen waren nur für den Fall eines preußischen Angriffs getroffen". Just, a. a. O., S. 69.

[192] Koch, Der deutsche Reichstag während des Siebenjährigen Krieges 1756—1763, Diss. Bonn 1950 Maschinenschrift, S. 62, A. 1.

[193] Hartung, a. a. O., S. 95 f., NA 157.

[194] nicht nur, weil es das ihm geraubte Schlesien wieder zurückgewinnen wollte. Friedrichs Testament von 1752 legt dar, wie sich Preußen bei gegebener Gelegenheit Sachsens auf ähnliche Weise bemächtigen könnte wie 1740 Schlesiens.

[195] Hartung, Neuzeit; in: Handbuch für den Geschichtslehrer, Bd. V, Wien 1937, S. 149.

[196] Goethe, Dichtung und Wahrheit, S. 182; in Goethes Werke, Hamburger Ausgabe, Bd. 9, Hamburg 1955.

[197] Just im HB, a. a. O., S. 74.

[198] Koch, a. a. O., S. 111, A. 3.

[199] Zu einem Beschluß in dieser Sache kam es nicht mehr, weil der Krieg nun doch deutlich seinem Ende entgegenging.

[200] H. Voltelini, Eine Denkschrift des Grafen Johann Anton Pergen über die Bedeutung der römischen Kaiserkrone für das Haus Österreich, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe Srbik, München 1938, S. 152 ff.

[201] Östreich, a. a. O., S. 341.

[202] Klebel, a. a. O., S. 80.

[203] Johannes Schick, Der Reichstag zu Regensburg im Zeitalter des Baseler Friedens 1792—1795, Diss. Bonn, Dillingen 1931.

[204] K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, (2 Bde 1899/1911), Bd. I, S. 114.

[205] M. Braubach, a. a. O., S. 99.

[206] J. Schick, a. a. O., S. 47 f.

[207] Ebenda, S. 48.

[208] Ebenda, S. 59; auch Heigel u. a.

[209] Ebenda, S. 121.

[210] Anton Ernstberger, Reichsheer und Reich. Ein Reformvorschlag 1794/95, S. 179 ff.; in Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für Hch. Ritter v. Srbik, München 1938.

[211] Ratifikationsdekret vom 14. 6. 1794, zitiert bei Schick, a. a. O., S. 99.

[212] Schick, a. a. O., S. 99.

[213] Heigel, a. a. O., S. 126, A. 3: Entwurf eines Ausschusses 1793.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0233-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[214] Schick, a. a. O., S. 78.
[215] Vgl. Fürnrohr, a. a. O., S. 290, dazu dort A. 77.
[216] Schick, a. a. O., S. 126 ff.
[217] Ebenda, S. 129, nach Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen als Reichsfeldmarschall, 2 Bde, Wien 1864—66; Bd. I, S. 357 f.
[218] Vgl. auch zum folgenden: Schick, a. a. O., S. 241.
[219] Hochstift (Bischof) und die gefürsteten Reichsabteien St. Emmeram, Ober- und Niedermünster.
[220] Hamburg, Bremen, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt — von bisher 51 Reichsstädten!
[221] zitiert nach Heigel, a. a. O., S. 604.
[222] Schick, a. a. O., S. 250; auch zum folgenden Schick, S. 250 ff.
[223] Meinecke, Der deutsche Reichstag und der Devolutionskrieg, siehe A. 69.
[224] Hartung fällt in seiner Verfassungsgeschichte der Neuzeit (s. A. 12.) ein vernichtendes Urteil über den Immerwährenden Reichstag: er habe die Zeit „nutzlos vertrödelt", habe „in den großen politischen Fragen versagt" und sei „allmählich zum Gespött" geworden (Hartung, a. a. O., S. 96, NA. 157). Die vorliegende Arbeit will eine Entgegnung auf all diese Vorwürfe sein.
[225] Die letzten Reichstage traten mit erheblicher Verspätung zusammen: 1653 volle fünf Jahre! 1663 angesichts der Türkengefahr „nur" ein halbes Jahr Verspätung ...
[226] Meinecke, a. a. O., S. 214.
[227] Gg. Forster im Sommer 1790 über die Reichsverfassung; zitiert bei Heigel, a. a. O., Bd. I, S. 323 f.
[228] Hartung, a. a. O., S. 102; NA 166.
[229] Hartung, Meinecke und viele andere, auch Haller; alle in den zitierten Werken.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0234-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

REICHSTAGSSCHRIFTTUM

1. Gedruckte Quellen

a) grundlegend

Lünig, Johann Christian: Teutsches Reichsarchiv. 24 Bde, Lpzg. 1710/22.

Moser, Johann Jakob: Teutsches Staatsrecht, 50 Teile, dazu Zusätze und Register. Von denen teutschen Reichstägen.

Pachner von Eggenstorff, J. J.: Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden teutschen Reichstages de anno 1663 bis anhero gefaßten Reichsschlüsse. 4 T. Regensburg 1740—77.

Pütter, J. St.: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des heutigen Teutschen Reiches. 3 Teile. Göttingen 1786/87.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie juqu'à la révolution française. Tome XVIII: Diète Germanique . . . Paris 1912.

Reichsabschiede, Neue und vollständige Sammlung der . . . , welche von den Zeiten Kaiser Konrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichstägen abgefaßt worden. 4 Bde, Frankfurt 1747.

Schauroth, E. Ch. W. v.: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum. 3 Bde, Regensburg 1751/52.

Thücelius. Cassander: Des Heiligen Römischen Reichs Staatsacta . . . 1716/22.

Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913.

derselbe: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. I, Heft 1, Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, Weimar 1905.

b) Einzelauskünfte z. T. statistischer Art erteilen

Allg. Reichs- und Regensburgischer Comitial-Calender, Regensburg 1777, 1785, 1790, 1791, 1794, 1795, 1797, 1798, 1806.

Anonyme Reichstagsberichte, Regensburg 1793—99 (handschriftlich vervielfältigt).

Comitial-Nebenstunden, Regensburg 1783—86.

Etherege, Sir George: The Letterbook (1685—88); herausgeg. von Syb. Rosenfeld, London 1928.

Historische Nachrichten zum Behufe der neueren europäischen Begebenheiten, Regensburg ab 1727.

Kurzgefaßte und gründliche Beschreibung von denen Reichstägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regensburg. Regensburg 1730.

Kurzgefaßte Beschreibung vom Ursprung und Fortgang der Verfassung . . . (der Reichstage), Regensburg 1786.

Neuer und verbesserter Comitial-Calender auf das Jahr Christi 1767, 1775.

Neues Reichstags-Diarium, Regensburg 1752—97.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0235-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ordnung und Satzung, Der Röm. Kays. Mtt. . . . auf jetzigen Reichstag zu Regensburg, 1663.

Paricius, Johann Heinrich: Allerneueste und bewährte Nachricht von . . . Regensburg, Regensburg 1723, 1725, 1753.

Reichstags-Almanach für das Jahr 1796; 1797 (von Chr. Gottlieb Gumpelzhaimer und Hofrat Keyser).

Schelhaß, Pragmatische Geschichte der deutschen Reichstagsverhandlungen (1803—04), Regensburg 1805.

Staatsrelation derer neuesten europäischen Nachrichten und Begebenheiten, Regensburg ab 1746.

Verzeichnus der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände . . . (auf dem Reichstag), 1688.

Verzeichnüß dererjenigen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen . . . (auf dem Reichstag), Regensburg 1746.

Zahlreiche, z. T. anonyme Druckschriften über einzelne Streitfragen sind einstmals erschienen und werden großenteils noch von den Archiven und Bibliotheken verwahrt. Sie sind häufig ungedrucktem Gesandtschaftsmaterial beigelegt, z. B. Gesandtschaftsberichten, die noch in vielen Archiven zu finden sind (Wien, München, Düsseldorf, Hannover, Regensburg u. a.).

2. Darstellungen

Berney, Arnold: Der Reichstag zu Regensburg (1702—1704). Hist. Vierteljahresschrift 24, 1928.

Biederbick, Andreas: Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg. 1714—1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag. Diss. Bonn 1937.

Boll, Walter: Regensburg, 1955.

Bülow, H. W. v.: Über Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags, 2 Bde, Regensburg 1792/93.

Frantz, Adolph: Das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum, Marburg 1880.

Freytag: Vom Sterben des immerwährenden Reichstags. Verhdlgen des Hist. Vereins v. Oberpfalz und Regensburg, Bd. 84, 1934.

Fürnrohr, Walter: Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags, Diss. Erlangen; in: Verhdlgen des Hist. Vereins f. Oberpfalz und Rgbg, Bd. 93, 1952.

Gemeiner, C. Th.: Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags von dessen Anfange bis auf neuere Zeiten. 3 Bde, Regensburg 1794/96.

Granier, Gerhard: Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges (1700—1714). Diss. Bonn, 1954.

Größler, H.: Die Ursachen der Permanenz des sogenannten immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Diss. Jena 1869.

Gstettner, Hans: Regensburger Reichstags-Korrespondenzen, 1936, Diss. München 1931; Teildruck in: Zeitung und Leben, Bd. 33.

Gumpelzhaimer: Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, Regensburg Bd. III und IV 1838.

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Stuttgart 1950.

Heigel, K. Th.: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches. 2 Bde, Stuttgart und Berlin 1899—1911.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0236-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Höxter, J.: Die Vorgeschichte und die beiden ersten Jahre des immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Diss. Heidelberg 1901.

Ichon, E.: Die Verhandlungen über die Anerkennung der preußischen Königswürde am Reichstag zu Regensburg. Diss. Heidelberg 1907.

Koch, Max: Der deutsche Reichstag während des Siebenjährigen Krieges 1756—1763. Diss. Bonn 1950 (Maschinenschrift).

Lorenz, Reinhold: Reichsgraf Johann Friedrich von Seilern. in: Lorenz, Drei Jahrhunderte Volk, Staat und Reich, Wien 1942 („Ein Pfälzer Handwerkersohn als Wiener Hofkanzler").

Meinecke, Friedrich: Der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg. Hist. Ztschr. 60, 1888.

Meisenburg, Friedrich: Der deutsche Reichstag während des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740—1748). Diss. Bonn 1931.

Niedermayer, Franz: Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651—1712). Passau 1938. (Diss. München).

Roth, L. u. Jos. Frhr. von Karg-Bebenburg: Geschichte der freiherrlichen Familie Karg von Bebenburg. München 1891.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0237-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

GESANDTENVERZEICHNISSE

Vorbemerkung

Wenn die Reichstagsverhandlungen als historisch bedeutsam erkannt sind, liegt es nahe, die Träger dieser Verhandlungen ins Auge zu fassen, also einerseits die kaiserlichen Prinzipalkommissare und neben ihnen die politisch häufig wichtigeren Konkommissare und andererseits die Reichstagsgesandten, besonders die kurfürstlichen Gesandten, auch die österreichischen Direktorialgesandten des Reichsfürstenrats. Der nachfolgenden Zusammenstellung, die nur einen Überblick gibt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sind noch jene Gesandten angefügt, die auswärtige Monarchen in ihrer Eigenschaft als deutsche Landesherren auf dem Reichstag vertraten (also abgesehen von England-Kurhannover ab 1714) Schweden, Dänemark und anfangs auch Spanien). Nach Möglichkeit sind daneben die Gesandten auswärtiger Mächte berücksichtigt wie die einflußreichen Bevollmächtigten Frankreichs sowie einige Vertreter Englands, Gesandte der Niederlande und Rußlands.

Zunächst muß aber noch ein weitverbreitetes Mißverständnis beseitigt werden, und zwar was die Gesamtzahl der reichsständischen Gesandten auf dem Reichstag betrifft. Aus dem Jahre der Eröffnung ist uns eine stattliche Anzahl von Fürsten bekannt, die in Person erschienen[1], und auch die Gesandtschaften waren noch viel zahlreicher als in späteren Zeiten. Niemals aber ist das Häuflein der Gesandten so spärlich geworden, wie man glauben könnte, wenn man liest: „Wegen der hohen Kosten werden mehrere Fürsten nur durch einen einzigen Gesandten vertreten, so daß meist nur ein Zehntel die übrigen Stimmen führt."[2]

Eine Nachprüfung an fünf Stichjahren im 18. Jahrhundert (1723, 1753, 1767, 1784, 1792) hat ergeben, daß es (unter Einschluß der reichsstädtischen Deputierten) 36 bis 42 Namen von Reichstagsgesandten sind, die uns als Inhaber der etwa 160 Reichstagsstimmen begegnen, also keinesfalls nur 10 % der Stimmen. Eine solche Zahlenzusammenstellung erweckt aber immer noch höchst irrige Vorstellungen, wenn man nicht berücksichtigt, daß der Reichstag ja in drei Kurien verhandelte und abstimmte, deren wichtigste, der Kurfürstenrat mit seinen sieben bis neun Stimmen, stets zu 80 bis 100 % besetzt war. Wenn zu Zeiten der Wittelsbachischen Hausunion die drei Stimmen der Wittelsbacher, die von Kurbaiern, Kurpfalz und Kurköln, in einer Hand liegen, so ist das ebenso sachlich begründet wie die gemeinsame Vertretung von Haupt- und Nebenländern eines Fürsten (z. B. Kurbrandenburg!) durch einen Gesandten.

[1] über dreißig.

[2] Gerhard Oestreich, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, S. 340; in: Gebhardt[8], Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, Stuttgart 1955.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0238-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Im Reichsfürstenrat weisen die Stichproben 16 bis 23 Gesandte aus, denen aber noch die kurfürstlichen Gesandten zuzurechnen sind, die als Vertreter der Nebenländer ihrer Dynasten und in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigte Vertreter von Fürstentümern bei den Beratungen und Abstimmungen zugegen waren und ein gewichtiges Wort mitzureden hatten, so daß tatsächlich 24 bis 31 Personen hier berieten und entschieden. Abgesehen von den sechs „Kuriatstimmen" für insgesamt 143 kleine Reichsstände, repräsentierten aber die 94 „Virilstimmen" nicht 94 Landesherrn, sondern rund 60, weil im Laufe der Zeit viele Territorien besonders durch Erbschaft in andere Hände übergegangen waren, so daß zuletzt 40 Dynasten bzw. Dynastien die 60 Stimmen der weltlichen Bank führten. Bei den etwa 30 Stimmen der geistlichen Bank herrschte ein steter Wechsel, weil die Bistümer ja immer neu verliehen wurden; auch hier aber lagen häufig mehrere Lehen und damit Virilstimmen in einer Hand wie etwa Münster, das meist zum Erzbistum Köln gehörte. Wir können also feststellen, daß das Reichsfürstenkollegium etwa zur Hälfte besetzt war.

Der Vorwurf einer völlig unzureichenden Vertretung trifft am ehesten das reichsstädtische Kollegium, dessen 50 stimmfähige Reichsstädte zu den angegebenen Zeitpunkten von 10 bis 15 Deputierten repräsentiert wurden, unter denen nur zwei bis vier Auswärtige zu finden waren. Nahezu alle Reichsstädte ließen sich durch Regensburger Ratsherren, Ratskonsulenten oder städtische Syndici vertreten, um die Kosten eigener Abgesandter zu sparen. Drückt sich darin klar die wirtschaftliche und politische Machtlosigkeit der Reichsstädte in dieser Zeit aus, die fast alle schon einmal viel bessere Zeiten gesehen hatten, so muß doch gesagt werden, daß diese Art der Vertretung durchaus rechtmäßig war, daß wir also die Verfassung bemängeln können, die das zuließ, daß wir aber nicht behaupten dürfen, die Reichsstädte wären nicht vertreten gewesen. Und schließlich merkten ja die Reichsstädte auch, daß sie auf dem Reichstag nur eine recht bescheidene Rolle spielten. Dafür wollten auch jene Städte keine größeren Mittel aufwenden, die an sich dazu in der Lage gewesen wären.

So gilt für den Reichstag im ganzen, was insbesondere für die beiden oberen Kollegien gilt, daß die Territorien, die im alten Reiche politisch etwas bedeuteten, so gut wie ausnahmslos in Regensburg vertreten waren, daß lediglich die Mitläufer mächtigerer Nachbarn auf eine eigene Reichstagsgesandtschaft verzichteten. Preußen und Hannover legten auf ihre Stimme am Reichstag sogar so großen Wert, daß sie sich einer Ausschaltung ihrer Gesandten von diesem Forum auch noch in den Zeiten der Reichsexekution gegen Preußen (1757—1763) mit Erfolg widersetzten.

Die nachfolgenden Verzeichnisse sind, auf Grund durchgehender Listen von 1662 bis 1745 erstellt. Für den Zeitraum von 1716 bis 1763 wurden sie überprüft und ergänzt an Hand des „Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648)", Bd. II, Zürich 1950, herausgegeben von Friedrich Hausmann. Aus Band III dieses Werkes (1765—1815), herausgegeben von Otto Friedrich Winter, konnte ich mit Hilfe von Fotokopien[3] die Listen der Konkommissare, der diplomati-

[3] Besonderer Dank sei hier dem österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Herrn Richard Blaas, abgestattet für eine Anzahl von Fotokopien, insbes. für die von drei Druckfahnen des hier zitierten Werkes, das demnächst erst bei Böhlau in Wien erscheinen wird.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0239-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

schen Vertretung Kurböhmens und des Erzhauses Österreich vervollständigen. Alle übrigen Angaben[4] entstammen einer Anzahl von Zusammenstellungen, die meist nur für ein Jahr angefertigt wurden (z. B. Comitialkalender auf das Jahr 1767), so daß hier manche Lücken geblieben sind.

Die vorausgeschickten Daten geben den Zeitraum der *Legitimation* der Gesandten an. War dieses Datum nicht bekannt, so wurde nach Möglichkeit wenigstens eine Jahreszahl in Klammern vorangestellt, die anzeigt, daß der Gesandte damals in Regensburg amtierte. Häufig haben Reichsstände zwei oder auch mehr Gesandte mit Vollmacht in Regensburg unterhalten, z. B. einen jüngeren einem älteren kränklichen „adjungiert".

Abkürzungen: JUD. = beider Rechte Doktor
JUL. = beider Rechte Lizentiat

Prinzipalkommissare

30. 11. 1662 — 1668	Guidobald von Thun, Fürsterzbischof von Salzburg, seit 1667 Kardinal, † 1668
4. 7. 1668 — 1669	David Graf von Weißenwolf interimsweise
31. 8. 1669 — 1685	Marquard Schenk von Castell, Fürstbischof von Eichstätt, † 1685
25. 3. 1685 — 1687	Sebastian von Pötting, Fürstbischof von Passau
20. 7. 1688 — 1691	Hermann Markgraf von Baden, † 1691
13. 2. 1692 — 1699	Ferdinand August Fürst von Lobkowitz, Herzog von Sagan, † 1715
8. 5. 1700 — 1712	Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof zu Passau, Kardinal, † 1712
3. 11. 1712 — 1716	Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim, † 1718
6. 12. 1716 — 1725	Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz, Erzbischof von Gran, Primas Ungarns und Kardinal, † 1725
2. 10. 1726 — 1735	Frobenius Ferdinand Fürst von Fürstenberg-Mößkirch, † 1744
12. 10. 1735 — 1743 13. 10. 1745 — 1748	Joseph Wilhelm Ernst Fürst zu Fürstenberg(-Stühlingen), † 1762
2. 3. 1743 — 1745 5. 3. 1748 — 1773	Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis, Reichsgeneralpostmeister, † 1773
21. 5. 1773 — 1797	Karl Anselm Fürst von Thurn und Taxis, † 1805
3. 4. 1797 — 1806	Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis, † 1827

[4] mit Ausnahme derer von französischen Gesandten, über deren Instruktionen eine französische Dokumentation erschienen ist: *Recueil des instructions données* aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution francaise. Tome XVIII: Diète Germanique . . . Paris 1912.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0240-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Kaiserliche Konkommissare

30. 11. 1662	Georg Ulrich Graf von Wolckenstein, † 1664, kais. Reichshofratsvizepräsident Johann Crane JUL., kais. Reichshofrat
31. 8. 1669	Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt, † 1677, kais. Reichshofrat
2. 12. 1677	Franz Matthias May JUD., Kais. Reichshofrat
8. 10. 1683	Gottlieb Graf von Windischgrätz, kais. Geheimer Rat
13. 8. 1688	Johann Friedrich Edler Herr von Seilern, kais. Reichshofrat, später österr. Hofkanzler, † 1715 als Reichsgraf
1702—1717	kein Konkommissar ernannt!
25. 10. 1717	Michael Achatius Frhr. von Kirchner, kais. Reichshofrat, † 16. 7. 1734
20. 12. 1734	Philipp Heinrich Frhr. von Jodoci, kais. Geheimer Rat, † 24. 3. 1740
13. 8. 1742	Karl Joseph Frhr. von Raab, kais. Geheimer Rat
29. 10. 1745	Carl Joseph Frhr. von Palm, kais. Geheimer Rat, (bis 1754) † 1770 als Graf
8. 1. 1755	August Friedrich Graf von Seydewitz, † 22. 5. 1775
11. 3. 1776	Franz Ludwig Philipp Carl Anton Frhr. von und zu Ehrthal (bis 1779)
20. 6. 1779	Conrad Ludwig Graf von und zu Lehrbach (bis 1788)
23. 4. 1788[5]	Franz Georg Frhr. von Leykam, † 23. 9. 1793
14. 3. 1794[6]	Johann Aloys Frhr. von Hügel (bis 1806)

Kurmainzer Reichsdirektoren

10. 8. 1662	Johann Franz Hettinger
22. 11. 1662	Sebastian Wilhelm Meel JUL.
12. 1. 1663	Hugo Eberhard Fürstbischof von Worms
11. 1663	Johann Christian Frhr. von Boineburg Constantin Bertram JUD.
14. 7. 1665	Georg Franz Frhr. von Schönborn
20. 10. 1666	Franz Conrad von Stadion
9. 1676	Arnold von Hörnick, † 6. 9. 1682
7. 5. 1681	Johann Caspar Scheffer JUD. († 4. 12. 1700)
5. 1681	Johann Georg Schalhard JUD.
3. 10. 1685	Hermann Raban von Bertram (bis 1689)
24. 2. 1690	Heinrich Heuwel JUD. (bis 1692)
14. 12. 1700	Ignatius Antonius Frhr. von Otten (bis 1729)

[5] vorher ad interim Kanzleidirektor Leonhard Peter Marx
[6] mit mehrfachen Unterbrechungen. Genaueres bei Otto Friedr. Winter, a. a. O.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0241-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

30. 9. 1729 Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg *(Kurköln)*
11. 1729 Ignatius Antonius Frhr. von Otten, † 21. 8. 1737
23. 7. 1730 Johann Friedrich Caspar Frhr. von Otten, † 1744
23. 2. 1744 Philipp Wilhelm Albrecht Frhr. v. Lynker (Lincker) und Lützenwick, † 4. 4. 1779
Frhr. von Hauser
1784 Max Joseph Frhr. Karg von Bebenburg (*Kurköln* — bis 1789)
10. 7. 1789 Gottlieb Augustin Maximilian Frhr. von Strauß, † 28. 11. 1796
1796 Max Joseph Frhr. Karg von Bebenburg *(Kurköln)*, † 1797
1798 Andreas Frhr. von Steigentesch

Kurtrier

30. 11. 1662 Johann Adam Umbescheiden JUL., † 7. 11. 1691
17. 5. 1663 Damian Harthard Frhr. von der Leyhen (bis 1664)
17. 5. 1663 Johann Anethan JUD. (bis 1664)
4. 12. 1691 Franz Johann Frhr. von Wetzel, † 31. 3. 1717
15. 6. 1717 Ignatius Antonius Frhr. von Otten (*Kurmainz* — bis 1719)
28. 6. 1719 Johann Franz von Göertz, † 12. 12. 1719
24. 2. 1720 Christoph Heinrich Frhr. von Zeller zu Ettmannsdorf *(Kurpfalz)*, † 13. 2. 1728
15. 3. 1728 Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg *(Kurköln)*
11. 8. 1728 Georg Wilhelm Graf von Werthern
3. 7. 1732 Georg Carl Frhr. Karg von Bebenburg (bis 1734)
17. 5. 1734 Ignatius Antonius Frhr. von Otten (*Kurmainz* ad interim)
1734 Georg Carl Frhr. Karg von Bebenburg (bis 1736)
3. 3. 1736 Johann Friedrich Caspar Frhr. von Otten (ad interim bis 1739)
1739 Georg Carl Frhr. Karg von Bebenburg, † 2. 2. 1747
18. 10. 1747 Josef Kasimir von May (ad interim bis 1748)
31. 10. 1748 Philipp Wilhelm Albrecht von Linker und Lützenwick (*Kurmainz* ad interim bis 1778!)
11. 6. 1779 Johann Franz Frhr. von Linker und Lützenwick (Sohn des vorigen — bis 1797)

Kurköln

14. 1. 1663 Franz Egon und Wilhelm Egon Grafen zu Fürstenberg
Johann Christoph Altenhofen JUD, † 12. 10. 1668
Johann Franz Hettinger *(Kurmainz)*
1670 Johann Christoph Mantzel JUL.
Petrus Holzemius JUL.
1672 Friedrich Wilhelm von Bachhorst (Bronchorst) JUL.
11. 12. 1688 Ferdinand Maria Frantz Frhr. von Neuhauß *(Kurbaiern)*

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0242-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

21. 1. 1689	Benedikt von Gallenstein, † 5. 4. 1698
10. 6. 1698	Johann Ludwig von Umbgelter von Theussenhausen
24. 5. 1717	Johann Wolfgang Frhr. von Neuhauß (bis 1723)
30. 7. 1724	Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg (bis 1733)
10. 2. 1732	Johann Friedrich Kaspar oder (?) Ignatius Antonius Frhr. von Otten (*Kurmainz* — ad interim)
15. 9. 1733	Johann Bernhard Frhr. von Francken (*Kurpfalz* — ad interim bis 1734)
2. 9. 1743	Friedrich Carl Frhr. Karg von Bebenburg, † 1773
24. 2. 1774	Max Joseph Frhr. Karg von Bebenburg (Sohn des Friedr. Carl)
1798	Philipp Franz Frhr. von Leykam

Kurböhmen

(1708 im Kurkollegium „readmittiert")

7. 9. 1708	Franz Ferdinand Graf Kinsky
4. 5. 1709	Franz Carl Graf Wratislav von Mitrowitz (bis 1722)
11. 10. 1722	Ignatius Antonius Frhr. von Otten (*Kurmainz* — ad interim bis 1725)
29. 11. 1725	Franz Wenzel Graf von Zinzendorf (Sinzendorf — bis 1728)
7. 1. 1729	Friedrich August Graf von Harrach (bis 1732)
29. 1. 1732	Ignatius Antonius Frhr. von Otten (*Kurmainz* — bis 1734)
7. 2. 1734	Johann Ferdinand Graf von Kufstein
3. 4. 1734	Rudolf Joseph Graf von und zu Colloredo-Mels und Waldsee
11. 4. 1734	Johann Friedrich Frhr. von Otten (*Kurmainz* — ad interim bis 1736)
1736	Rudolf Joseph Graf von und zu Colloredo-Mels und Waldsee
3. 3. 1737	Johann Friedrich Caspar Frhr. von Otten (*Kurmainz* — ad interim)
1. 6. 1737	Johann Joseph Graf von Khevenhüller (bis 1740)
7. 10. 1745	Franz Philipp Graf von Sternberg (bis 1748)
2. 11. 1748	Otto Graf von Frankenberg (bis 1752)
18. 11. 1752	Christian August Graf von Seilern (bis 1763?)
25. 4. 1764	Adam Franz Graf von Hartig (bis 1774)
25. 10. 1775	Philipp Wilhelm Albrecht Frhr. von Linker und Lützenwick (*Kurmainz* ad interim bis 1776)
26. 2. 1776	Leopold Graf von Neipperg (bis 1780)
25. 6. 1780	Ferdinand Graf von Trautmannsdorf-Weinsberg (bis 1785)
31. 5. 1785	Johann Franz Frhr. von Linker und Lützenwick *(Kurtrier)*
16. 11. 1785	Joseph Johann Graf von Seilern und Aspang (bis 1795)
5. 4. 1795	Joseph Graf von Breuner (bis 1796)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0243-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

7. 12. 1796	Johann Franz Frhr. von Linker und Lützenwick (*Kurtrier* ad interim bis 1801)
7. 3. 1801	Ferdinand Graf von Colloredo-Mansfeld (bis 1803)
20. 11. 1803	Friedrich Lothar Graf Stadion-Thannhausen und Warthausen (bis 1806)

Kurbaiern

17. 12. 1662	Johann Georg Oexel JUD. (bis 1666)
12. 2. 1663	Johann Ernst (bis 1664) German Barbier JUD. (bis 1664)
1664	Franz von Mayer (bis 1670)
24. 3. 1670	Johann Baptista Seidel Franz Gotthard Delmuck JUD. (bis 1679)
7. 9. 1679	Johann Wampel JUD. (bis 1684)
15. 10. 1684	Johann Rudolph Wampel (bis 1688)
30. 7. 1688	Ferdinand Maria Franz Frhr. von Neuhauß
23. 11. 1696	Ferdinand Graf von Reinstein und Tättenbach
13. 7. 1700	Caspar Marquard Zint von Kentzingen (bis 1704) Baiern in der Reichsacht (1706—1714)
24. 5. 1717	Johann Georg Graf von Königsfeld (bis 1728)
27. 4. 1728	Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg (*Kurköln* ad interim bis 1730)
1730	Johann Georg Graf von Königsfeld (bis 1731)
17. 12. 1731	Franz Andreas Frhr. von Praidlohn (bis 1732)
17. 12. 1731	Franz Joseph (V.?) Frhr. von Unertl (ad interim bis 1732)
15. 6. 1732	Johann Bernhard Frhr. von Francken (*Kurpfalz* — ad interim bis 1743)
4. 1. 1734	Franz Andreas Frhr. von Praidlohn (bis 1739)
9. 2. 1740	Hugo Wilhelm Frhr. von Wetzel (bis 1741)
23. 11. 1743	Maximilian Emanuel Graf von Törring zu Jettenbach
23. 12. 1743	Ferdinand von Menßhengen (*Kurpfalz* — bis 1745)
19. 10. 1745	Friedrich Carl Frhr. Karg von Bebenburg (*Kurköln* — bis 1748)
12. 5. 1746	Heinrich Josef Frhr. von Schneid, † 1786
21. 3. 1748	Joseph Maria Frhr. von Neuhaus, † 16. 7. 1758
22. 8. 1758	Friedrich Carl Frhr. Karg von Bebenburg (*Kurköln* ad interim)
17. 11. 1758	Johann Josef Franz Graf von Paumgarten zu Frauenstein (bis 1763)
20. 12. 1763	Joseph Ferdinand Graf zu Rheinstein und Tattenbach (bis 1767)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0244-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

(1775) Franz Xaver Graf von der Wahl
18. 1. 1778 Joseph Johann Frhr. von der Leyen
ab 1777 Baiern und Pfalz in einer Hand als Pfalz-Baiern — s. Pfalz!

Kursachsen

9. 12. 1662 Henrich Frhr. von Friesen (bis 1664)
Nicol von Gerstorff (bis 1664)
Pauls Hornig JUD., † 11. 5. 1664
Augustin Strauch JUD., † 1674
4. 5. 1675 Anton Schott JUL. (bis 1681)
6. 10. 1681 Gottfried von Jena *(Kurbrandenburg)*
15. 8. 1682 Otto Heinrich Frhr. von Friesen (bis 1683)
24. 1. 1683 Anton Schott JUD., † 11. 11. 1685
15. 2. 1685 Otto Heinrich Frhr. von Friesen (bis 1689)
5. 8. 1685 Moritz Heinrich Frhr.(?) von Miltitz
1. 3. 1697 Georg Graf von Werthern
13. 2. 1712 Carl Gottfried Frhr. von Bose (bis 1718)
11. 1. 1718 Christoph Friedrich Frhr. von Gersdorff, † 16. 10. 1725
1725 Emanuel von Willisen zu Gräfenroda
14. 12. 1725 Johann Friedrich Frhr. von Schönberg (bis 1749 — seit 1741 Graf)
21. 5. 1749 Johann Georg von Ponickau, † 6. 12. 1775
1775 Otto Ferdinand (Friedrich?) von Löben (bis 1779), später kursächs. Konferenzminister
15. 11. 1779 Peter Johann Friedrich Graf von Hohenthal-Dölkau † 1819
1806 Hans Ernst von Globig

Kurbrandenburg

12. 12. 1662 Claus Ernst von Platten (bis 1663)
12. 12. 1662 Christoph Caspar Frhr. von Blumenthal (bis 1663)
Curt Asche von Marenholtz, † 29. 10. 1674
Gottfried von Jena (bis 1687)
23. 1. 1681 Carl Schönbeck (bis 1687)
11. 1687 Wolfgang von Schmettau (bis 1688)
21. 10. 1688 Otto Heinrich Frhr. von Friesen *(Kursachsen)*
2. 12. 1688 Sylvester Jacob von Danckelmann (bis 1690)
17. 4. 1692 Ernst Graf von Metternich (bis 1710)
29. 11. 1710 Heinrich von Henniges
1. 5. 1713 Ernst Graf von Metternich (nach den Utrechter Friedensverhandlungen wieder in Regensburg), † 27. 12. 1727

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0245-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

23. 6. 1715	Ernst Eberhard Graf von Metternich (Sohn des Ernst v. M.) † 1. 7. 1717
1728	Gerlach Adolf Frhr. von Münchhausen (*Kurbraunschweig* ad interim)
	Arnold Heinrich von Treskow, † 28. 7. 1728
4. 1. 1729	Balthasar Conrad von Broich (bis 1731)
24. 9. 1731	Johann Adolf von Berghofer (ad interim)
26. 11. 1731	Carl Ludolph Frhr. von Danckelmann (bis 1736)
8. 1. 1737	Adam Heinrich von Pollmann, † 30. 11. 1753
1754	Ferdinand von Menßhengen (*Kurpfalz* — ad interim)
7. 1754	Erich Christoph Frhr. von Plotho (bis 26. 4. 1766), † 1788
(1767/85)	Joachim Ludwig von Schwarzenau, † 16. 12. 1787
14. 4. 1788	Johann Eustach Graf von Schlitz, genannt Görtz (bis 1806, † 1821)

Kurpfalz

15. 12. 1662	Christian Graf zu Sayn und Wittgenstein (bis 1664)
	Arnold Peil (Pfeil) JUD.
	Caspar Frhr. von Borck (mit Unterbrechungen bis 1669)
	Johann Joachim Persius von Lohnstorff
16. 4. 1674	Augustin Strauch JUD. *(Kursachsen)*
20. 8. 1675	Antonius Schott JUL. *(Kursachsen)*
25. 7. 1678	Reinhard Blum
1678	Wolfgang von Schmettau
24. 9. 1678	Antonius Schott JUL. *(Kursachsen)*
6. 9. 1678	Caspar Frhr. von Borck, (bis 1682) † 2. 6. 1688
14. 7. 1682	Conrad Herpffen, † 13. 2. 1691
19. 9. 1692	Johann Friedrich Frhr. von Creyd (bis 1694)
15. 3. 1694	Philipp Constanz Frhr. von Giese (bis 1702)
21. 2. 1703	Johann Ferdinand Frhr. von Sickingen (bis 1717)
1716	Franz Joseph Graf von Wiser (ad interim)
24. 5. 1717	Christoph Heinrich Frhr. von Zeller zu Ettmannsdorf, † 1728 in Regensburg
26. 2. 1728	Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg (*Kurköln* — bis 1730)
22. 2. 1730	Johann Bernhard Frhr. von Francken (bis 1744)
3. 6. 1739	Josef Heinrich Frhr. von Francken, mitbevollmächtigt
7. 8. 1744	Ferdinand von Menshengen, † 1756
4. 1. 1757	Friedrich Carl Frhr. Karg von Bebenburg *(Kurköln)* † 1773
(1775)	Maximilian Joseph Frhr. Karg von Bebenburg *(Kurköln)*
18. 1. 1778	Joseph Johann Frhr. v. d. Leyen
15. 3. 1781	Philipp Nerius Graf von und zu Lerchenfeld-Premberg, † 1800
(1806)	Alois Franz Xaver Frhr. von Rechberg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0246-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Kurbraunschweig

(das Land Hannover, 1692 zum Kurfürstentum erhoben, 1708 Stimmrecht im Kurkollegium des Reichstags, 1714 Personalunion mit England!)

7. 9. 1708	Johann Christoph Frhr. von Limbach, † 9. 3. 1710
22. 3. 1710	Christoph von Schrader
20. 12. 1713	Carl Gottfried Frhr. von Bose *(Kursachsen)*
21. 11. 1714	Rudolf Johann Frhr. von Wrisberg (bis 1726)
28. 6. 1726	Gerlach Adolph von Münchhausen (bis 1728)
7. 5. 1728	Johann Wilhelm Dietrich Diede von Fürstenstein (bis 1730)
27. 7. 1731	Ludolph Dietrich Hugo, † 26. 2. 1749
17. 1. 1750	Burckhard Christian von Behr (bis 1755)
1755	Ludwig Eberhard Frhr. von Gemmingen-Hornburg (bis 1769)
1769	Ludwig Friedrich Frhr. von Beulwitz (bis 1783)
1783	Dietrich Heinrich Ludwig Frhr. von Ompteda (Schwager des Frhr. v. Beulwitz) bekannter Völkerrechtler, † 1803
(1806)	Franz Ludwig Wilhelm von Reden

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß für die neuen Kurfürstentümer:

Kursalzburg: Carl Philipp Ernst Frhr. von Nordeck zu Radenau

Kurwürttemberg: Johann Carl Christoph Frhr. von Seckendorf

Kurhessen: Philipp Maximilian Frhr. von Günterrode

Kurbaden: Christoph Albrecht Frhr. von Seckendorf

Erzhaus Österreich

Direktorium des Reichsfürstenrats (neben Salzburg)

22. 11. 1662	David Graf von Weißenwolf, 1668/69 Prinzipalkommissar ad interim Frhr. Johann Paul Hocher (bis 1667) Johann Jacob Speidel JUD., † 1670 Johann von Scherer, † 1691
13. 8. 1668	Maximilian Sala JUD (bis 1669)
20. 9. 1670	Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang JUD. (bis 1674)
17. 7. 1674	Wilhelm Balthasar von und zu Löwenfeld
31. 8. 1680	Dietrich Aelhedt (Athlet) Henrich Edler Herr von Stratmann
5. 5. 1686	Johann Philipp Graf von Lamberg (bis 1689 — ab 1699 Prinzipalkommissar!)
14. 8. 1686	Johann Peter Pader von Paderskirchen
14. 4. 1691	Leopold Joseph Graf von Lamberg (bis 1699)
7. 8. 1691	Franz Rudolf Frhr. von Halden

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0247-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

8. 4. 1703	Ernst Friedrich Graf von Windischgrätz
19. 11. 1705	Paul Andreä Troyer Frhr. von Ansheim
1. 12. 1706	Philipp Heinrich Edler Herr von Jodoci (Konkommissar ab 1734)
25. 5. 1716	Franz Philipp Maria Zech Frhr. von Deybach und Sultz (bis 1725)
16. 4. 1717	Conrad Sigismund Graf von Starhemberg (bis 1720)
5. 5. 1728	Franz Graf von Starhemberg (bis 1733)
22. 12. 1734	Carl Joseph Frhr. von Palm (bis 1735 — Konkommissar ab 1745)
11. 1. 1735	Friedrich Christian Frhr. von Plettenberg (bis 1740)
4. 10. 1745	Marquard Paris Frhr. von Puchenberg (Buchenberg), † 21. 9. 1769
27. 11. 1769	Josef Gottfried Graf von Saurau (ad interim)
7. 12. 1770	Egidius Valentin Felix Frhr. von Borie zu Schönbach, † 29. 3. 1793
15. 4. 1793	Johann Sebastian Frhr. von Zillerberg (ad interim)
23. 1. 1794	Johann Alois Joseph Frhr. von Hügel (noch im gleichen Jahre Konkommissar)
24. 4. 1794	Johann Rudolf Graf von Buol-Schauenstein (bis 1795), später erster Präsidialgesandter des 1816 eröffneten Deutschen Bundestags, † 1834
27. 8. 1795	Egid Joseph Carl von Fahnenberg auf Burgheim etc. (bis 1806)

Dänemark

für Holstein-Glückstadt

16. 5. 1677	Johann Hugo Lenden
27. 5. 1682	Carl Schönbeck
17. 12. 1687	Wolfgang von Schmettau *(Kurbrandenburg)*
14. 7. 1689	Sylvester Jacob v. Danckelmann *(Kurbrandenburg)* Ernst von Metternich *(Kurbrandenburg)*
17. 9. 1692	Detlev Nicolaus Piper
19. 7. 1702	Johann von Jensen
4. 6. 1706	Cajus Burckard von Stöcken
28. 3. 1711	Matthias Balthasar von Waldersee (bis 1716)
21. 10. 1716	Johann Jacob von Holtze(n), (mit Unterbrechungen[7] bis 1737)
6. 9. 1737	Johann Hartwig Ernst Frhr. von Bernsdorff (bis 1743)
17. 5. 1744	Johann Friedrich Frhr. Bachoff von Echt (bis 1750)
1750	Johann Christian Weinmann, chargé d'affaires (bis 1752, auch 1754 zeitweise, ebenso 1758 und 1760/1763 mehrmals)

[7] 1720/21 Heidelmann als chargé d'affaires

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0248-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1752 Cai Graf von Rantzau (bis 1754)
1754 Joachim Christoph Baron von Moltke (bis 1764)
1757 Ludwig Heinrich Frhr. Bachoff von Echt mitbevollmächtigt, ebenso 1760 (bis 1768)
(1792) Wilhelm Christoph von Diede zum Fürstenstein

Schweden

I. für Herzogtum Bremen:

19. 1. 1663 Philipp Christoph von Lancken
28. 7. 1663 Georg von Snoilski, † 1672
21. 9. 1674 Reinhold Blum (bis 1674)
30. 5. 1674 Georg Mareschall (bis 1675)
20. 8. 1681 Georg Friedrich von Snoilski (bis 1703)
25. 3. 1703 Justus Henrich Storr, † 13. 7. 1716
23. 12. 1717 Dietrich von Staade (bis 1732)

II. für Herzogtum Vorpommern:

zunächst wie Schweden — Bremen

22. 10. 1737 Nicolaus von Haaren, † 1753
1737 Philipp August Frhr. von Degenfeld
1752 Johann (Joachim?) August Frhr. von Greiffenheim (bis 1784)
(1779) Magnus Olof Björnstierna, † 1785
18. 8. 1792 Carl Gustav Frhr. Schulz von Ascheraden (bis 1796)
12. 9. 1793 Carl Magnus Schörbing

Spanien

für Burgund

7. 7. 1663 Petrus Stockmanns, kgl. span. Geheimer Rat; adjungiert: Sigbert Elisius, kgl. span. Officialis und Staatssekretär, (bis 4. 7. 1664)
7. 6. 1663 Johann Paul Hocher, Frhr. *(Österreich)*
19. 8. 1667 Johann Jacob Speidel, JUD. *(Österreich)*
Jacob Christoph Raßler *(Österreich)*
Ende 1667 Monsieur Humbert de Precipiano, Abbé de Belleyaux, Conseiller au Parlament à Dole etc.
Monsieur Claude Ambroise Philippe, Conseiller im selben Parlament (bis 1672)
2. 5. 1663 Ludwig de la Neuveforge, Rat seiner Katholischen Majestät und Mitglied des Rates der Provinz Luxemburg, † 24. 11. 1697
20. 1. 1692 Johann Heinrich de la Neuveforge, kgl. span. Rat

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0249-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Zur Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs und später:

14. 7. 1702 Franz Rudolph Frhr. von der Halden, österr. Geheimer Rat (siehe Österreich!)
11. 3. 1717 Philipp Heinrich, Edler Herr von Jodoci, niederösterr. Regimentsrat (siehe Österreich!)
später: wie Österreich

Frankreich

(1653/1654 Francois Cazet de Vautorte, † 1654)
14./4. 7. 1663 Robert de Gravel (bis 1674)
12./2. 2. 1682 M. de Verjus, Comte de Crécy (1679 bis 1686)
MM. de Saint-Romain et de Harlay (1681)
7. 5./27. 4. 1698 M. Rousseau de Chamoy (bis 1702)
1716 Jacques Vincent Languet Comte de Gergy (bis 1720)
1720 Philippe Groffey (bis 1726)
1726 Anne Théodore Chavignard de Chavigny (bis 1731)
8. 1738 Denis de Malbran de la Noue (bis 1748)
M. Blondel (in Frankfurt)
1749 Hubert chevalier de Folard (bis 1754)
1754 Mathurin Rodolphe Lemaire (bis 1757)
1757 Marie Henri baron de Mackau (Mackan — bis 1763)
1. 3. 1759 Christian Friedrich Pfeffel (bis 1761)
1768 Louis Gabriel chevalier (später comte) du Buat (bis 1772)
1772 Le comte de Bulkeley (bis 1774)
1775 Le marquis de Bombelles (bis 1786)
1787 M. de Bérenger (bis 1792), † 1795
1792 MM. Barbé Marbois et Caillard
(1798/1805) Minister Theobald Bacher, † 1813
(1803) Laforêt

Niederlande

(1666) Gerhard Hamel Brünings (ab 22./12. 8. 1670 zugleich am Kaiserhof in Wien)
12./2. 4. 1683 Petrus Valckenier
18. 7. 1702 Fredrick Spanheim (bis 1703)
11. 6. 1706 Moses de Mortaigne, † 24. 6. 1719
2. 11. 1720 Marinus von Gallieris († 10. 9. 1738)
2. 10. 1737 Johann Jacob von Gallieris (Sohn des Marinus) dem Vater adjungiert, † 11. 2. 1794

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0250-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

England

	Edmund Poley (bis 15. 4. 1685)
1685	Sir George Etherege (bis 1688), engl. Dichter,
(1689/1692)	Hugh Hughes Mathew Prior
18. 7. 1702	Carolus Whiteworth (bis 1716)
1724	Edward Finch (bis 1725)
14. 10. 1726	Isaac le Heup (bis 1727)
1750	Onslow Burrish (bis 1751)
1763	Georg von Cressener
1763	Philipp Stanhope
1763	George Forbes (bis 1764)
(1775)	H. Elliot
28. 2. 1781	von Trevor
21. 8. 1795	Thomas Walpole

Rußland

1746	Hermann Karl Graf von Keyserling (bis 1747)
1757	Georg Heinrich von Büttner (Bittner), † 1758
1758	Paul von Lewaschoff (Levašov)
1758	Johann von Simolin (bis 1761)
5. 12. 1761	Paul von Lewaschoff Johann von Simolin (wieder nach dem Regierungsantritt Katharinas II.)
6. 5. 1775	Baron von Asseburg
(1782)	Comte Nicolas de Romanzoff
(1803)	von Bühler

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0251-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nachwort

Seit meine Dissertation (1952) den Fragenkreis des Immerwährenden Reichstags streifte, hat mich dieser Gegenstand stets aufs neue angezogen. Dabei verdichtete sich in mir der Eindruck, daß das alte abwertende Urteil über dieses erste deutsche Parlament ungerecht ist und einer wissenschaftlichen Revision bedarf. Nach Durchsicht einer Fülle von Quellen und Darstellungen habe ich in den beiden letzten Jahren ein neues Bild von dem Reichstag des alten Reiches zu entwerfen versucht. Daß ich es hier in Umrissen der Öffentlichkeit vorlegen kann, danke ich Herrn Museumsdirektor Dr. Boll (Regensburg), der — selbst ein Vorkämpfer für eine Umwertung des Immerwährenden Reichstags — alles darangesetzt hat, mit Druckzuschüssen insbesondere der bayerischen Landesregierung den vorliegenden Text für die 300-Jahrfeier der Reichstagseröffnung drucken zu lassen. Die Arbeit wurde zunächst als Vortrag konzipiert; daraus ist dann diese Festschrift erwachsen als eine Ehrenrettung des Immerwährenden Reichstags gegenüber alten Anschuldigungen, die von namhaften Forschern bereits als unhaltbar erkannt wurden.

Eine große Hilfe bei der Beschaffung von Einzeldaten und von Literatur war mir mein Vater, Oberregierungsrat i. R. Otto Fürnrohr; für Interesse und aufbauende Kritik bin ich auch Herrn Universitätsprofessor Dr. Heinz Gollwitzer (Münster) und dem Vorsitzenden des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, Herrn Studienprofessor Willibald Keßel, in Dankbarkeit verbunden.

Die zwei Abbildungen konnten aus dem neu erschienenen Führer durch das Reichstagsmuseum („Führer durch die Sammlungen der Stadt Regensburg", Nr. 9) zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Walter Fürnrohr

Nachwort des Historischen Vereins

Der Verein dankt der Stadt Regensburg, durch deren Entgegenkommen die als Festschrift zur 300-Jahrfeier der Eröffnung des Immerwährenden Reichstags erschienene Abhandlung ohne den Bildteil veröffentlicht werden kann.

Die textliche Anordnung wurde unverändert belassen, ebenso aus Kostengründen die von den Druckgepflogenheiten der VO abweichende Zusammenfassung der Fußnoten am Ende der Veröffentlichung.

W. Keßel

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0252-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

INHALTSÜBERSICHT

I. Tradition und Struktur des Reichstags 165

1. Der Reichstag: eine Frühform des Parlamentarismus und des Föderalismus 165
2. Reichstag alter und neuer Art 167
3. Ständische Volksvertretung und Staatenhaus zugleich 168
4. Land — Reichskreis — Reich 170
5. Reichstag und spätere politische Organisationsformen Deutschlands, Europas und der Welt 173
6. Rang und Zeremoniell — Traditionalismus des Reichstags 175
7. Stellung der Reichsstädte auf dem Reichstag 177
8. Ablauf der Verhandlungen 179
9. Der Reichstag, ein Ausdruck des deutschen Partikularismus? 181
10. Die Haltung der Prinzipalkommissare 183

II. Die Reichstagsarbeit im politischen und religiösen Spannungsfeld Europas 186

1. Religiöser Ausgleich 186
2. Politischer Ausgleich 1663 bis 1740 191
   a) Innenpolitik 191
   b) Außenpolitik (Frankreich — Schweden — Dänemark — Niederlande — England — Schweiz — Rußland — Türkei — Zusammenfassung) 193
3. Der Reichstag auf verlorenem Posten 1740—1806 203
   a) Reichstag und Entstehung des deutschen Dualismus im Österreichischen Erbfolgekrieg 203
   b) Reichstag und deutscher Dualismus im Siebenjährigen Krieg . . . 206
   c) Reichstag und Erneuerungsbestrebungen Josephs II. 210
   d) Der Reichstag im Zeitalter der Französischen Revolution 212
   e) Das Ende von Reich und Reichstag in der napoleonischen Ära . . 218
4. Die Möglichkeit von Reformen — Schlußgedanken 221

Anmerkungen 225

Reichstagsschrifttum 235

Gesandtenverzeichnisse 238

Nachwort 252

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0253-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Vollständige

Sammlung

Aller

Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefaßten

Reichs-Schlüsse,

Worinnen,

Nebst der bey Eröffnung dieses Reichs-Tags beschehenen Kayserlichen Proposition, alle nachhero von Zeit zu Zeit dahin ergangene

Kayserl. Commissions- und andere Decreta:

Der Höchst-Hoch- und Löblichen Reichs-Stände gemeinsamlich abgefaßte

Bedencken, Gutachten und Schlüsse:

Hierüber erfolgte

Kayserliche Ratificationen und Resolutionen:

Auch

Sonstige von der allgemeinen Reichs-Versammlung / sowohl an die Römisch-Kayserlich- als Römisch-Königliche Majestät, Majestät, deßgleichen an einige Chur- und Fürsten, auch auswärtige Mächten erlassene Schreiben, und von diesen hinwiederum an jene ertheilte

Antwort- und Handlungen /

In

Allerhand Staats-Kriegs-Friedens-Religions-Justitz-Policey-Müntz- und verschiedenen andern allgemeinen Reichs- und der Stände Particular-Anliegenheiten, begriffen, und dem Publico genuinè mitgetheilt werden.

Alles

Zu mehrerer Beleuchtung des Römisch-Teutschen Reichs wahrer Grund-Verfassung, und Regierungs-Form, mithin dem Allerhöchsten Oberhaupt sowohl, als dessen Gliedern sammt und sonders dabey zustehender respective allerhöchsten Reservaten / Hoheiten / Præeminentien / Prærogativen / Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten: auch zu deren und des allgemeinen Wesens Nutzen / Wohlfahrt und Besten.

Zweyter Theil,

Zusammengetragen

Durch

Johann Joseph Pachner von Eggenstorff /

Churfürstlich-Pfältzischen Regierungs-Rath / und dermahligen Legations-Secretarium bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

Mit der Römisch-Kayserlichen Majestät Allergnädigstem *Privilegio.*

REGENSPURG,
Gedruckt zu Stadt am Hof bey Johann Bernhard Riepel, MDCCXL.

Titelblatt aus Pachner von Eggensdorff:
„Sammlung der Reichsschlüsse“, 1740

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0254-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0255-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers, und Herrns zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürstens von Thurn und Taxis ꝛc. Hoch-Fürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die wegen des Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen, und Böhmen an das Reich gelangte, und unter den 20. Septembr. und 18. Octobr. vorigen Jahrs durch die offentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Hof-Decreta, dann das Schreiben Ihro Majestät der Kayserin Königin de dicto den 21. Octobr 1756. und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische unter den 23. Septembr. und 20. Dec. des nemlichen Jahrs dictirte Gesandschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang, und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Bemächtigung der bis nun ja vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dagegen ergangene Kayserl. Obristrichterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt.

So ist hierauf nach gepflogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Überlegung dafür gehalten und beschlossen worden, daß Kayserl. Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verwendung, und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der gezlemenste Danck in tiefster Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weeg der obrist-richterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Lande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden, und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grundfeste des Vatterlands am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserl. Reichs-Vätterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr würcklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs-Ständen, und Creyseu die armatura ad Triplum wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her, und in dienstbar- und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Erfordernüssen zu versehen, anmit das ein, und andere an Kayserl. Majestät durch ein allermildest erfordertes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen vorbehalte.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften, und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg den 17. Januar. 1757.

L.S.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Reichsgutachten von 1757 über die Einleitung der Reichsexekution gegen Preußen.
Der Reichstag beschließt die Armatura ad triplum (Aufstellung eines Reichsheeres von dreifacher Friedensstärke)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01809-0256-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg